



# Bericht des **2019** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019





# Bericht des **2019** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019

an den Sächsischen Landtag  
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3  
der Geschäftsordnung  
des Sächsischen Landtags



**Sächsischer Landtag**

# INHALT

<b>1. DAS PETITIONSRECHT .....</b>	<b>19</b>
1.1 Wer darf Petitionen einreichen? .....	19
1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden? .....	20
1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden? .....	20
1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab? .....	20
1.5 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen .....	21
1.6 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung .....	21
<b>2. DER PETITIONSAUSSCHUSS .....</b>	<b>27</b>
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses .....	27
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses .....	30
2.3 Folgen des Legislaturperiodenwechsels für die Petitionsbehandlung .....	31
<b>3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST .....</b>	<b>33</b>
<b>4. PETITIONEN IM JAHR 2019 .....</b>	<b>35</b>
<b>4.1 Neue Petitionen .....</b>	<b>35</b>
4.1.1 Eingegangene Schreiben .....	35
4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2019 .....	36
4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen .....	36
4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse .....	37
4.1.5 Regionales Aufkommen .....	38
<b>4.2 Ausübungen der Befugnisse</b>	
<b>des Petitionsausschusses .....</b>	<b>38</b>
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen .....	38
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen .....	39
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2019 abgeschlossenen Petitionen .....	39
4.2.4 Auskunftserteilung .....	40
4.2.5 Akteneinsicht .....	40
4.2.6 Ortstermine / Anhörungen .....	40
4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses .....	40
<b>4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2019 .....</b>	<b>41</b>
4.3.1 Abgeholte Petitionen .....	41
4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen .....	64
4.3.5 Maßnahmebeschlüsse nach § 10 SächsPetAG .....	76

<b>5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN.....</b>	<b>95</b>
5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug) .....	95
5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG).....	95
5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug) .....	97
5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020 .....	98
<b>6. ANHANG .....</b>	<b>107</b>
6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.....	107
6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition .....	109
6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2019.....	111
6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2019 .....	112
6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2019.....	113
6.6 Regionales Aufkommen im Jahr 2019.....	114
6.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2019 .....	116
6.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen.....	116
6.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2019 .....	117



**Sächsischer Landtag**

---

## Geschäftsordnung

---

7. Wahlperiode



Vorworte der  
Ausschussvorsitzenden  
und der Obleute  
des Petitionsausschusses  
der 7. Wahlperiode



### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in dieser Legislaturperiode habe ich den Vorsitz des Petitionsausschusses inne. Das ist für mich eine große Ehre, denn Petitionen sind ein wichtiges Instrument der direkten Demokratie. Mir ist dabei insbesondere die Bürgernähe ein Herzensanliegen. Ich will als Vorsitzende nah am Menschen sein. Wann immer möglich und sinnvoll, wollen wir mit dem Ausschuss bei Vor-Ort-Terminen mit den Beteiligten und den Entscheidungsträgern nach einer Lösung für die konkreten Probleme suchen. Auch wenn wir im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie den ein oder anderen Vor-Ort-Termin verschieben mussten, bin ich optimistisch, dass wir in Zukunft öfter direkt mit den Menschen ins Gespräch kommen werden. Denn ich sehe es als unsere Aufgabe an, die Entscheidungen zu den Petitionen verständlich zu erklären.

Stichwort Corona: Zu den diversen Einschränkungen und deren Folgen erreichten und erreichen uns zahlreiche Petitionen, die den nächsten Jahresbericht 2020 mit prägen dürften. Bei diesen Anliegen zeigt sich, wie wertvoll der Petitionsausschuss für die sächsischen Bürgerinnen und Bürger ist, welche konkretes Verwaltungshandeln kritisieren und überprüfen möchten. Nachteil des Petitionsverfahrens ist gleichwohl, dass es – auch bei noch so schneller Bearbeitung durch den Petitionsdienst, die stellungnehmenden Institutionen und die Berichterstatte – oft nicht schnell genug ist, um bei drängenden Problemen Abhilfe zu schaffen. Mein Wunsch bleibt auch daher, dass wir uns in Zukunft mit der Schaffung einer Bürgerbeauftragten als einer ergänzenden möglichen Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger auseinandersetzen. Bundesländer wie Rheinland-Pfalz zeigen, wie gewinnbringend eine solche Institution sein kann.

Ein zentrales Anliegen ist mir außerdem die Stärkung des klassischen Petitionsverfahrens. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger nutzen die diversen privaten Petitionsplattformen, oft ohne zu wissen was dort mit ihren Daten passiert und ohne das Bewusstsein, dass die dort gestellten Petitionen – unabhängig von der Zahl dafür eingegangener »Unterschriften« – kein richtiges Petitionsverfahren auslösen. Wir sollten die Menschen ermutigen, den umfangreichen Werkzeugkasten des Originals zu nutzen. Nur bei einer im Sächsischen Landtag eingereichten Petition können Stellungnahmen eingeholt, Akten eingesehen und bei Bedarf Vor-Ort-Termine oder auch Anhörungen im Ausschuss stattfinden. All dies bietet eine Petition auf einer der privaten Internetplattformen nicht.

Ich möchte als Vorsitzende meinen Teil dazu beitragen, das Petitionswesen in Sachsen attraktiver zu machen. Ein wichtiger Beitrag wird hier auch eine Ermöglichung von öffentlichen Petitionen sein, wie sie im Koalitionsvertrag verankert ist. Damit können wir die Einreichung von Petitionen erleichtern und die Barriere für die Bürgerinnen und Bürger möglichst niedrig halten.

In diesem Sinne, möchte ich Sie ermutigen, von Ihrem Petitionsrecht Gebrauch zu machen.

Ihre  
Simone Lang  
MdL

### Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

w tutej legislaturnej periodže zastawam ja předsydstwo peticiskeho wuběrka. To je za mnje wulka česć, přetož peticije su wažny instrument direktneje demokratije. Mi je při tym wosebje bliskosć k wobydlerjam wutrobita naležnosć. Chcu jako předsydka ludžom blisko być. Hdyžkuli je móžno a zmysłapadne, chcemy z wuběrkom při terminach na městnje z wobdžělenymi a nošerjami rozsudow za rozrisanjom konkretnych problemow pytać. Tež hdyž dyrbjachmy w léće 2020 koronoweje pandemije dla tón abo tamny termin na městnje přesunyc, sym optimistiska, zo příndžemy w přichodže časćišo direktnje z ludžimi do rozmołwy. Přetož wobhladuju to jako naš nadawk, rozsudy k peticijam zrozumiwje rozklasć.

Haj a korona: K rozdžělnym wobmjezowanjam a jich sčěham dóndžechu a dochadžeja k nam mnoholičbne peticije, kotrež drje budu přichodnu lětnu rozprawu 2020 sobu postajować. Při tutych naležnosćach pokazuje so, kak hódnotny je peticiski wuběrk za sakske wobydlerki a sakskich wobydlerjow, kotřiž chcedža konkretne zarjadniske džěto kritizować a přeprowować. Najebać to je njelěpšina peticiskeho jednanja, zo – tež při najspěšnišim wobdžětanju přez peticiski wuběrk, stejischó zaběrace institucije a rozprawjerjow – njeje wone husto spēšne dosć, zo by so při tlóčacych problemach wotpomahało. Tohodla wostanje tež moje přeće, zo so w přichodže z wutworjenjom zamołwiteje za wobydlerjow jako dodatneje adresy za wobydlerki a wobydlerjow rozestajamy. Zwjazkowe kraje kaž Porynsko-Pfalcowska pokazuja, kak wunošna móže tajka institucija być.

Centralna naležnosć je mi nimo toho zesylnjenje klasiskeho peticiskeho jednanja. Stajnje wjace wobydlerkow a wobydlerjow wužiwa wšelakore peticiske platformy, často bjez toho zo bychu wědzeli, što so tam z jich datami stawa, a bjez wědomja, zo tam zapodate peticije – njewotwisnje wot ličby za to zezběraných »podpismow« – žane prawe peticiske jednanje njewuskutkuje. My dyrbjeli ludži pozbudžować, wobšěrnje gratowy kašćik originala wužiwać. Jenož pola w Sakskim krajnym sejmje zapodateje peticije móžeja so stejischó požadać, akty konsultować a při potřebyje terminy na městnje abo tež slyšenja we wuběrku wotměć. Wšo to peticija na priwatnej internetnej platforme njeskići.

Ja chcu jako předsydka to swoje k tomu přinošować, peticistwo w Sakskej atraktiwniše činić. Wažny přinošk budže tule tež zmóžnjenje zjawnych peticijow, kaž su wone w koalisciskim zrěčenju zakótwjene. Z tym móžemy zapodaće peticijow wolóžić a barjeru za wobydlerki a wobydlerjow po móžnosći nisko dzeržeć.

W tym zmysle chcu Was pohnuwać, Waše peticiske prawo wužiwać.

Waša  
Simone Lang  
čłon krajneho sejma



**Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser!**

Mit diesem Bericht finden Sie eine abschließende Darstellung der Arbeit des Petitionsausschusses für die sechste Legislaturperiode.

Die Vielfalt an Themen, wie sie an den Ausschuss herangetragen und behandelt wurde, hat deutlich gemacht, dass das Petitionswesen einen wichtigen Bestandteil im demokratischen Gemeinwesen darstellt.

Als Schnittstelle zwischen dem Sächsischen Landtag und den Bürgerinnen und Bürgern erfährt man gerade hier meist aus erster Hand von den Sorgen und Nöten, aber auch von Anregungen und Innovationen, welche sich mitunter in der weiteren parlamentarischen Arbeit wiederfinden.

Wichtig war und ist uns dabei, dass die Anliegen der Petenten ernst genommen werden und eine entsprechende Prüfung des Sachverhaltes stattfindet.

Auch wenn den Petenten nicht immer geholfen werden kann, ist es für uns entscheidend, ihnen die Beweggründe für die jeweilige Entscheidung verständlich und umfassend aufzuzeigen.

Die im Jahresbericht aufgeführten Petitionen zeigen dies deutlich auf. Teilweise hat sich der Ausschuss mit den Anliegen über einen längeren Zeitraum befasst und die ihm zustehenden Möglichkeiten genutzt, um eine umfassende Darstellung des Sachverhalts bis hin zum Aufzeigen von Lösungsansätzen zu erreichen.

Danken möchte ich an dieser Stelle meiner Vorgängerin, Frau Hannelore Dietzschold, und den weiteren unterschiedlichen Mitgliedern des Ausschusses für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Begrüßen möchte ich an dieser Stelle die Abgeordneten, die neu in den Ausschuss gelangt sind, und freue mich auf die Zusammenarbeit mit ihnen. Ich bin mir sicher, dass sie genauso verantwortungsvoll wie ihre Vorgänger die Arbeit im Ausschuss wahrnehmen.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr  
Stephan Hösl  
MdL

### **Česćene damy a česćeni knježa, lube čitarki a lubi čitarjo!**

Z tutej rozprawu namakaće zakončace předstajenje džěla peticiskeho wuběrka za šestu legislaturnu periodu.

Wšelakorosc temow, kaž so wona wuběrkej předpołoža a wobjednawaše, je pokazala, zo twori peticistwo wažny wobstatk w demokratiskim staće.

Jako zetkanišćo mjez Sakskim krajnym sejmom a wobydlerkami a wobydlerjemi zhonimy runje tule často z přenjeje ruki wo starosćach a nuzach, ale tež wo nastorkach a inowacijach, kotrež so hdys a hdys w dalšim parlamentarskim džěle zaso namakaja.

Wažne bě a je nam při tym, zo so naležnosće petentow chutne bjeru a so wotpowědne pruwowanje wobstejnosće wotměje.

Tež hdyž njemóže so petentam přeco pomhać, je za nas rozsudne, jim přičiny za jednotliwy rozsud zrozumliwje a wobšěrnje wotkryć.

W lětnej rozprawje nalistowane peticije to jasnje wobkrućeja. Džěla je so wuběrk z naležnosćemi přez dlěšu dobu zaběrał a jemu přistejace móžnosće wužiwał, zo by wobšěrne předstajenje wobstejnosće hač k pokazanju móžnych rozrisanjow docpěł.

Džakować chcu so na tutym městnje mojej předchadnicy, knjeni Hannelorje Dietzschild, a dalšim něhdyšim čtonam wuběrka za dobre a konstruktiwne zhromadne džěto.

Witać chcu na tutym městnje zapóslancow, kotřiž su nowi do wuběrka přišli, a ja wjeselu so na zhromadne džěto z nimi. Sym sej wěsty, zo budu so woni runje tak zamołwići kaž jich předchadnicy za džěto we wuběrku zasadžować.

Přeju Wam přijomnu lekturu.

Waš  
Stephan Hösl  
čton krajneho sejma



### **Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

ein gut funktionierendes Petitionswesen dient allen. Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht es, sich mit Ihren Anliegen an die Parlamente zu wenden und eine umfassende Prüfung sowie eine Abhilfe für die von ihnen identifizierten Missstände zu erbitten. Den Abgeordneten ermöglicht es, auf Missstände aufmerksam zu werden, die möglicherweise in noch nicht bekannten Gesetzes- oder Gerechtigkeitslücken begründet sind.

Der Petitionsausschuss ist eine wertvolle Kontakt- und Schnittstelle zwischen Bevölkerung und Parlament.

Der vorliegende Jahresbericht 2019 zeigt, dass dem größeren Teil der eingereichten Petitionen nicht abgeholfen werden und der Ausschuss nicht für jedes Anliegen eine befriedigende Antwort finden konnte. Gleichwohl beschreibt er Fälle, in denen dem Anliegen der Einreicher Rechnung getragen wurde.

Die Zahl der eingereichten Petitionen steigt weiter an. Diese Tatsache wird oft als etwas Negatives missverstanden. Wenn sich mehr Menschen über Missstände beschweren,

müsse vieles im Argen liegen, meinen manche. Ich glaube stattdessen, dass Petitionen grundsätzlich als etwas Positives betrachtet werden sollten. Wenn sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Einwänden an ihre Volksvertretung wenden, bringen sie damit ihr Vertrauen in die Problemlösungskompetenz der demokratisch gewählten Politiker zum Ausdruck.

Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und angesichts aktueller politischer Verwerfungen ist dieses konstruktive Verhalten keine Selbstverständlichkeit. In politisch unruhigen Zeiten ist dieser Vertrauensbeweis wertvoll und darf nicht enttäuscht werden.

Als Obmann der SPD-Fraktion im Petitionsausschuss danke ich Ihnen gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen, dass Sie sich mit Ihren Anliegen an uns wenden. In konstruktiver Zusammenarbeit werden wir versuchen, Ihren Anliegen gerecht zu werden.

Ihr  
Frank Richter  
MdL

## Česćene wobydlerki a česćeni wobydlerjo,

derje fungowace peticistwo služi wšěm. Wam, wobydlerkam a wobydlerjam zmóžni wone, so ze swojimi naležnosćemi na parlamenty wobroćić a sej wobšěrne pruwowanje kaž tež wotpomhanje wot Was identifikowanych njedostatkow wuprosyć.

Zapóslancam zmóžni wone, so na njedostatki dohladać, kotrež su snano wopodstatnjene we hišće njeznatych zakonskich abo sprawnotnych deficitach.

Peticiski wuběrk je hódnotna instanca za kontakty a zetkawanja mjez wobydlerstwom a parlamentom.

Předležaca lětna rozprawa pokazuje, zo njemóžeše so wjetšemu džělej zapodatych peticijow wotpomhać a wuběrk njemóžeše za kóždu naležnosć spokojacu wotmołwu namakać. Najebać to wopisuje wona pady, w kotrychž so naležnosći zapodawarjow wotpowědowaše.

Ličba zapodatych peticijow dale přiběra. Tónle fakt so často wopaki jako něšto negatiwne rozumi. Hdyž so wjace ludži na njedostatki hórši, dyrbało z mnohim zlě stać, měnja někotři. Ja sej město toho myslu, zo měli so peticije zasadnje jako něšto pozitiwne wobhladować. Hdyž so

wobydlerki a wobydlerjo ze swojimi wustajenjemi na swoje ludowe zastupnistwo wobroćeja, zwuraznjeja woni swoju dowěru do kompetency za rozrisanje problemow demokratisce wolenych politikarjow.

Na pozadku němskich stawiznow a hladajo na aktualne politiske zekřiwjenja njeje tele konstruktiwne zadźerženje žana samozrozumliwosć. W politisce njeměrných časach je tónle dopokaz dowěry wažny a njesmě so zludać.

Jako dowěrník frakcije SPD w peticiskim wuběrku džakuju so Wam hromadže z koleginami a kolegami, zo so ze swojimi naležnosćemi na nas wobroćíte. W konstruktivnym zhromadnym džěle spytamy Waše naležnosće wobkedźbować.

Waš  
Frank Richter  
dowěrník frakcije SPD



### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

»Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.« So steht es im Artikel 35 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Dieses Recht, sich mit Petitionen an den Sächsischen Landtag zu wenden, ist ein hohes Gut. Es ist deswegen erfreulich, dass immer mehr Menschen das Mittel der Petition für die Artikulation ihrer Anliegen nutzen und von ihrem Recht immer stärker Gebrauch machen. Die Anzahl der Petitionen, die an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages gerichtet wurden, ist in den letzten Jahren gestiegen. Petitionen können ein sinnvolles Instrument sein, um einem politischen Anliegen Gehör zu verschaffen. Petentinnen und Petenten können die von ihnen kritisierten und problematisierten Missstände klären und prüfen lassen und eigene kreative Ideen in die parlamentarische Diskussion einbringen.

Der Petitionsausschuss prüft jedes Anliegen, schaut sich den Einzelfall an und fragt auch kritisch nach. Nicht selten ist es mit hohem Aufwand und Einarbeitungszeit in die sehr vielfältigen Themen und Problemlagen verbunden. Ausschussmitglieder können sich darüber hinaus mit den Betroffenen vor Ort Einblick in die Sachlage verschaffen. Unser Ziel als Ausschussmitglieder ist es dabei, als Schnittstelle zwischen der Bevölkerung und dem Parlament zu fungieren, den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Landesgesetze und des rechtlich möglichen zu helfen und mehr Vertrauen in die Demokratie und den Rechtsstaat zu verschaffen.

Um möglichst viele Menschen zum Mitmachen zu animieren und mit der Petition auch gezielt die jeweiligen Verantwortlichen zu erreichen, können zur Einreichung von Petitionen verschiedene Wege genutzt werden. Zum einen können diese als Schreiben verfasst und postalisch an den Petitionsdienst des Sächsischen Landtages versendet

werden, zum anderen kann der Onlineweg über die Homepage des Sächsischen Landtages gewählt werden. Online-Petitionen sind dabei eine immer häufiger genutzte Artikulations- und Protestform im digitalen Zeitalter. Und manchmal zeigt es sich, dass es sich durchaus lohnt, Sachverhalte zu hinterfragen, auf Probleme und Missstände aufmerksam zu machen und laut und selbstbewusst Veränderungen und Verbesserungen einzufordern.

Nicht selten sind jedoch die Erwartungen der Petentinnen und Petenten an den Petitionsausschuss sehr hoch und werden letztlich enttäuscht. Denn der Petitionsausschuss kann keine Gesetze ändern oder Gerichtsurteile aufheben lassen. Auch kann er nicht in privatrechtliche Angelegenheiten eingreifen. Insofern muss an dieser Stelle auch vor falschen oder unrealistischen Erwartungen gewarnt werden. Und auch wenn aus diesem Grund nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, sind Petitionen nichts desto trotz ein bedeutendes Mittel direktdemokratischer Beteiligung, sie zeigen Missstände auf und sind damit ein wichtiges Korrektiv und sie liefern wertvolle Anregungen für die Gestaltung der Politik.

Als Obfrau der Fraktion DIE LINKE möchte ich Sie deswegen ermutigen, Gebrauch von Ihrem Recht zu machen: sei es mit Petitionen in den Kommunen im Gemeinde- oder Stadtrat, im Freistaat Sachsen beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags oder auf der Bundesebene beim Petitionsausschuss im Bundestag. Lassen Sie sich nicht von der teilweise mit langen Bearbeitungszeiten verbundenen, sorgfältigen Prüfung Ihres Anliegens abschrecken und mischen Sie sich in die Politik ein, damit die Politik von möglichst vielen Menschen gestaltet werden kann.

Ihre  
Marika Tändler-Walenta  
MdL

## Česćene wobydlerki a česćeni wobydlerjo,

»Kóžda wosoba ma prawo, jednotliwje abo zhromadnje z druhimi so pisomnje z próstwami abo pohórškami na přisłušne instancy abo na ludowe zastupnistwo wobročić.« Tak steji to w artiklu 35 w 1. sadže Wustawy Swobodneho stata Sakskeje.

Tute prawo, so z peticijemi na Sakski krajny sejm wobročić, je wysoke kubto. Je tohodla zwjeselace, zo přeco wjace ludži srědk peticije za artikulaciju swojich naležnosćow natožuje a swoje prawo wužiwa. Ličba peticijow, kotrež su so na peticiski wuběrk Sakskeho krajneho sejma zapodali, je w poslednich lětach stupala. Peticije móža być zmyslapoňny instrument, zo by so na politisku naležnosć sluchalo. Petentki a petenća móžeja přez nich kritizowane a problematizowane njedostatki wujasnić a pruwować dać a swójske kreatiwne ideje do parlamentariskeje diskusije přinošować.

Peticiski wuběrk pruwuje kóždu naležnosć, wobhladuje sej jednotliwy pad a so tež kritisce doprašuje. To je njerědko z wulkim natožkom a zadžěłanskim časom do jara wšelakorych temow a problematiskich situacijow zwjazane. Čłonojo wuběrka móžeja sej nimo toho z potrjechenymi na městnje dohlad do wobstejnoscow zdobyć. Naš zaměr jako čłonojo wuběrka je při tym, jako zetkanišćo mjez wobydlerstwom a parlamentom fungować, wobydlerkam a wobydlerjam w ramiku krajnych zakonjow a po prawje móžneho pomhać a wjace dowěry do demokratije a do prawniskeho stata zawěsćić.

Zo bychmy po móžnosći wjele ludži k sobudžětu animěrowali a z peticiju tež zaměrnje jednotliwych zamołwitych dosćahnuli, móžeja so za zapodaće peticijow wšelake puće natožować. Na jednej stronje móžeja so peticije jako spis formulować a postalisce na peticisku službu Sakskeho krajneho sejma zapóstać, zdruha móže so

online-puč přez domjacu stronu Sakskeho krajneho sejma wužiwać. Online-peticije su při tym stajnje časčišo wužiwana forma artikulacije a protesta w digitalnej dobjce. A druhdy pokazuje so, zo so bjeze wšeho wuplaći, so za wobstejnoscemi wuwoprašować, na problemy a njedostatki skedźbnjeć a wótře a sebjewědomje změny a polěpšenja žadać.

Njerědko pak su wočakowanja petentkow a petentow na peticiski wuběrk jara wysoke a so na kóncu zludaja. Přetož peticiski wuběrk njemóže žane zakony změnić abo sudniske wusudy zběhnyć dać. Tohorunja njemóže wón do priwatnopravniskich naležnosćow zasahnyć. Tak daloko dyrbi so na tutym městnje tež před wopačnymi a njerealistiskimi wočakowanjami warnować. A tež hdyž njemóže so z teje přičiny kóždej peticiji wotpomhać, su peticije přiwšěm wuznamny srědk direktneho demokratiskeho wobdžělenja, wone pokazuja na njedostatki a su z tym wažny korektiw a dodawaja hódne nastorki za praktikowanje politiki.

Jako dowěrnica frakcije LĚWICA chcu Was tuž pohnuwać, swoje prawo wužiwać: njech je to z peticijemi w komunach, w gmejnskej abo měšćanskej radže, w Swobodnym staće Sakskej při peticiskim wuběrku Sakskeho krajneho sejma abo na zwjazkowej runinje při peticiskim wuběrku w Zwjazkowym sejmje. Njedajće so wot zdžěla z dothimi wobdžěłanskimi časami zwjazaneho, dokładneho pruwowanja swojeje naležnosće wottrašić a měšejće so do politiki, zo móhla so politika wot po móžnosći mnohich ludži sobu tworić.

Waša  
Marika Tändler-Walenta  
čłonka krajneho sejma



### Liebe Bürger des Freistaates Sachsen,

unsere Sächsische Verfassung garantiert in Artikel 35 »jeder Person ... das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.« Das umfasst auch das Recht, sich mit einer Petition an des Sächsischen Landtag zu wenden. Die Behörden werden dadurch gezwungen, sich mit dem Anliegen des Bürgers noch einmal auseinander zu setzen. In vielen Fällen führt diese erneute Prüfung dazu, dass die bisherige Entscheidung nachträglich aufgehoben oder abgeändert wird. Es lohnt sich also, für sein Anliegen zu kämpfen.

Wir Mitglieder des Petitionsausschusses sehen uns als Mittler der Interessen des Petenten gegenüber den Landes- und Kommunalbehörden. Wir bemühen uns, Konflikte zwischen einer scheinbar übermächtigen Bürokratie und dem meistens gesunden Menschenverstand der Bürger zum Ausgleich zu bringen. Darüber geben wir in diesem Bericht Rechenschaft.

Im Wahljahr 2019 gelang es uns als AfD, unser Wahlergebnis deutlich zu verbessern. Das hat zur Folge, dass wir die Arbeit unserer Fraktion im Petitionsausschuss mit nunmehr neun statt bislang zwei Abgeordneten fortführen können. Durch den Wechsel der Legislaturperiode sind aber auch viele Petitionen erst einmal liegen geblieben und mussten und müssen nun abgearbeitet werden. Da sich der neue Petitionsausschuss erst im Januar 2020 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenfinden konnte, werden viele dieser Petitionsverfahren leider erst 2020 zum Abschluss gebracht.

Im Berichtszeitraum 2019 konnten wir uns dennoch einer Reihe wichtiger Anliegen unserer Bürger widmen. So konnten wir eine Petition aus dem Jahre 2015 zur Struktur der Trinkwasserversorgung in Weißwasser und den Umlandgemeinden zum Abschluss bringen und befassten uns mit der sehr kontrovers diskutierten Frage der Begrenzung der Wolfspopulation. Ein wesentlicher Teil unserer Arbeit betraf wieder Petitionen aus dem Bereich Sozialversicherung, Rente, Pflege und Gesundheit.

Im Petitionsausschuss erarbeiten die Fraktionen die Beschlussempfehlungen gemeinsam, gegebenenfalls wird darüber abgestimmt. Als größte Oppositionsfraktion im Sächsischen Landtag sind wir in einigen entscheidenden Fragen anderer Meinung als die Regierungskoalition und werden von der Mehrheit überstimmt. Das spiegelt sich auch bei der Beschlussfassung zu einer Reihe von Petitionen wieder. Wir können unsere abweichende Meinung zu bestimmten Petitionen in der Plenarsitzung öffentlich machen und dazu auch sprechen. Davon machen wir regelmäßig Gebrauch.

Als Obmann der AfD-Landtagsfraktion im Petitionsausschuss will ich mit meinen Kollegen dazu beitragen, dem konkreten Anliegen des einzelnen Bürgers Gehör zu verschaffen und – wenn notwendig – die Bürokratie in ihre rechtlichen Schranken zu verweisen. Das Petitionsrecht verstehe ich als eine Möglichkeit, dem Bürger mehr direkte Demokratie zu verschaffen. In diesem Sinne, nutzen Sie Ihre Grundrechte. Wir sind für Sie da.

Norbert Mayer  
MdL

## Lubi wobydlerjo Swobodneho stata Sakskeje,

naša Sakska wustawa garantuje w artiklu 35 »kóždej wosobje ... prawo, jednotliwje abo zhromadnje z druhimi so pisomnje z próstwami abo pohórškami na přislušne instancy abo na ludowe zastupnistwo wobročić.«

To wopřijima tež prawo, so z peticiju na Sakski krajny sejm wobročić. Zarjady so z tym nuzuja, so z naležnosću wobydlerja hišće raz rozestajeć. W mnohich padach wjedže tute wospjetne pruwowanje k tomu, zo so dotalny rozsud pozdžišo zběhnje abo změní. Wupaći so potajkim, za swoju naležnosć wojować.

My čtonojo peticiskeho wuběrka wobhladujemy so jako posrědkowarjo zajimow petenta napřećo krajnym a komunalnym zarjadam. Prócujemy so wo to, konflikty mjez pozdatnje nadmóčneje běrokratiju a zwjetša strowym čłowječim rozumom wobydlerjow wurunać. Wo tym dawamy w tutej rozprawje informacije.

We wólbny m lěće 2019 poradzi so nam jako AfD, naš wólbny wuslědk jasnje polěpšić. Sćěh toho je, zo móžemy džěto našeje frakcije w peticiskim wuběrku z nětko džewjeć město dotal dwěmaj zapóslancomaj dale wjesć. Přez změnu legislaturneje peridy je pak tež wjele peticijow najprjedy raz ležo wostato, wone dyrbjachu a dyrbja so nětko wotdžělać. Dokelž móžeše so nowy peticiski wuběrk hakle w januaru 2020 k swojemu konstituowacemu posedženju zeńć, so mnohe peticiske jednanja bohužel hakle 2020 zakónča.

W rozprawniskej dobje 2019 móžachmy pak so tola wjacorym wažnym naležnosćam našich wobydlerjow wěnować. Tak móžachmy peticiju z lěta 2015 wo strukturje zastaranja z pitnej wodu w Bětej Wodže a we wokolnych gmejnach dokónčić a zaběrachmy so z jara kontrowersnje diskutowanym prašenjom wobmjezowanja populacije wjelkow. Bytostny džěl našeho džěta nastupaše znowa peticije z wobtuka socialneho zawěšćenja, renty, hladanja a strowoty.

W peticiskim wuběrku zdžětuja frakcije wobzamknjenske doporučenja zhromadnje, při potrebnje so wo tym wothłosuje. Jako najwjetša opoziciska frakcija w Sakskim krajnym sejmje smy my w někotrych rozsudnych prašenjach hinašeho mēnjenja hač knježerstwowa koalicia a so wot wjetšiny přehłosujemy. Tole wotblyšćuje so tež při wobzamknjenju rozsuda k někotrym peticijam. Móžemy naše wotchilne mēnjenje k wěstym peticijam zjawne činić a k tomu tež rěčeć. Tule móžnosć tež prawidlownje wužiwamy.

Jako dowěrnik krajneje frakcije AfD w peticiskim wuběrku chcu ze swojimi kolegami k tomu přinošować, zo by so konkretnej naležnosći jednotliwego wobydlerja přisluchoało a zo bychu so – hdyž je trjeba – běrokratiji jeje prawniske hranicy pokazali. Peticiske prawo rozumju jako móžnosć, wobydlerjej wjace direktneje demokratije spožčić. W tutym zmysle natožujće swoje zakladne prawa. My smy za Was tu.

Norbert Mayer  
člon krajneho sejma



### Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ob selbstgebastelte Plakate, Einzelanliegen oder Massenpetitionen. Seien es lokale Herausforderungen oder große landes-, bundes- oder europapolitische Entscheidungen. Die Anliegen der Petitionen, die wir im Petitionsausschuss behandeln, sind so vielfältig, wie es die Menschen, die hier leben, sind.

Das Recht sich mit einem Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden, hat eine jede Person, unabhängig von der Volljährigkeit, unabhängig von der deutschen Staatsbürgerschaft, unabhängig davon, ob die Person im Freistaat Sachsen lebt. Jede Petition geht denselben Dienstweg, jeder Petition wird das gleiche Recht zuteil.

Auch im Jahr 2019 haben wieder viele Menschen das Recht genutzt sich mit ihrer Petition an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Die Arbeit im Petitionsausschuss ist für mich eine der abwechslungsreichsten Tätigkeiten im Abgeordneten-Sein. Sie ist geprägt von sachlichen Debatten, dem Willen das Anliegen der Petition zu erkennen und sich damit im Detail zu beschäftigen. Wir arbeiten parteiübergreifend für die beste Lösung für die Petentinnen und Petenten. Diskutieren, hadern und streiten, um für die wichtigen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Lösungen und Lösungswege aufzuzeigen.

Für uns Bündnisgrüne ist der Petitionsausschuss ein besonderes Beispiel für die vielfältigen Möglichkeiten, die unsere Demokratie bietet, sich einzumischen. Unsere Demokratie, unser gesellschaftlicher Zusammenhalt leben davon, dass sich Menschen einbringen und ihr Umfeld aktiv gestalten wollen. Politisches Engagement bedeutet eben nicht nur sich in Parteien zu organisieren, sondern ist soviel vielfältiger. Unsere Demokratie braucht das Engagement in zivilgesellschaftlichen Vereinen genauso wie die politische Meinungsäußerung auf der Straße bei Demonstrationen, oder das konkrete Anpacken vor Ort.

Allen Bürgerinnen und Bürger muss es möglich sein, sich mit einem Anliegen an die Politik zu wenden. Und Politik muss sich die Zeit nehmen sich mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ausreichend zu befassen. Ein Ort dafür ist der Petitionsausschuss. Das Petitionswesen ist einer der wichtigen Bausteine unserer Demokratie.

In diesem Sinne möchte ich Sie ermutigen, sich einzumischen. Auf eine der vielfältigen Weisen, die unsere Demokratie bietet. Vielleicht auch mit einer Petition an den Sächsischen Landtag.

Lucie Hammecke  
MdL

## Lube čitarki, lubi čitarjo,

hač samopaslene plakaty, jednotliwe naležnosće abo masowe peticije. Njeh su to lokalne wužadanja abo wulke krajne, zwjazkowe abo europapolitiske rozsudy. Naležnosće peticijow, kotrež w peticiskim wuběrku wobjednawamy, su tak wšelakore, kaž to ludžo su, kotřiž su tu žiwi.

Prawo, so z naležnosću na peticiski wuběrk wobroćić, ma kóžda wosoba, njewotwisnje wot počnolětnosće, njewotwisnje wot němskeho staćanstwa, njewotwisnje wot toho, hač bydli wosoba w Swobodnym staće Sakskej. Kóžda peticija dže po samsnym službnym puću, kóždej peticiji so samsne prawo přidžela.

Tež w lěće 2019 je zaso wjele ludži prawo wužiwało, so ze swojej peticiju na Sakskej krajny sejm wobroćić.

Džěło w peticiskim wuběrku je za mnje jedna z najbóle wotměnjawych činitosćow jako zapóstanča. Wone je charakterizowane wot wěcownych debatow, wot wole, naležnosć peticije spóznać a so z tym nadrobnje zaběrać. Džěłamy strony přesahujo za najlěpše rozrisanje za petentki a petentow. Diskutujemy, wadźimy a rozstajamy so, zo bychmy za wažne naležnosće wobydlerkow a wobydlerjow rozrisanja a puće k nim pokazowali.

Za nas Zelenych je peticiski wuběrk wosebity přikład za mnohorazne móžnosće, kotrež naša demokratija skići so nutř tykać. Naša demokratija, naša towaršnostna zwjazanosć žiwi so z toho, zo chcedža so ludžo wobdželeć a swoju wokolinu aktiwnje sobu tworić. Politiski angažement njewoznamjenja džě jenož, so w stronach organizować, ale je wo wjele mnohotniši. Naša demokratija trjeba angažement w ciwilnotowaršnostnych zjednoćenstwach runje tak kaž politiske zwuraznjenje měnjenjow na dróze při demonstracijach, abo konkretne zapřimnjenje na městnje.

Wšěm wobydlerkam a wobydlerjam ma so zmóžnić, so ze swojej naležnosću na politiku wobroćić. A politika ma sej chwile brać, so z naležnosćemi wobydlerkow a wobydlerjow dosahajcy zaběrać. Jedne městno za to je peticiski wuběrk. Petacistwo je jedyn z najwažnišich twarskich kamjenjow našeje demokratije.

W tutym zmysle chcu Was pozbudźować, so nutř tykać. Na jedne z wšelakorych wašnjow, kotrež naša demokratija skići. Snano tež z peticiju na Sakskej krajny sejm.

Lucie Hammecke  
čłonka krajneho sejma

»Jede Person hat das Recht,  
sich einzeln oder in Gemeinschaft  
mit anderen schriftlich mit Bitten  
oder Beschwerden an die  
zuständigen Stellen und an  
die Volksvertretung zu wenden.«

# 1. DAS PETITIONSRECHT

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Der Petent hat das Recht auf Prüfung und Benachrichtigung. Bei Vorliegen eines Beschlusses des Petitionsausschusses ist auch eine persönliche Anhörung vor diesem möglich.

Das Petitionsrecht ist ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, auf den jederzeit zurückgegriffen werden kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinungen der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen geben dem Parlament gleichzeitig die Möglichkeit, die Arbeit der Regierung und Verwaltung zu kontrollieren.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das Allgemeine Landrecht in Preußen: »Dagegen steht es einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.«

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort »petitio« und bedeutet Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf das Verwaltungshandeln staatlicher oder sonstiger Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen.

Hingegen sind Schreiben, die reine Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen sind, keine Petitionen. Diesen Schreiben fehlen Forderungen nach einem konkreten Handeln staatlicher Stellen. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, darf der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

Vorschriften zum Petitionsrecht finden sich im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) (siehe Kapitel 5).

---

## 1.1 Wer darf Petitionen einreichen?

---

Artikel 35 SächsVerf gewährt »jedermann« das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Soldaten das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden oder Handwerkskammern) zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status »juristische Personen des öffentlichen Rechts« besitzen, können Petitionen nur dann einlegen, wenn ihr Status als Grundrechtsträger betroffen ist.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der

Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich Hilfe durch eine dritte Person zu suchen.

---

## 1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden?

---

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Die persönliche Unterschrift ist jedoch immer erforderlich. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse [www.landtag.sachsen.de/petition](http://www.landtag.sachsen.de/petition) ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das entsprechende Formular steht im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird dabei durch das Anklicken eines entsprechenden Links ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine entsprechende Datenverschlüsselung gesichert.

---

## 1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?

---

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung bzw. § 11 Sächsische Landkreisordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 GG für alle Gemeinden.

Stellen im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der

Länder und Kommunen, wie zum Beispiel Ministerien, Landesdirektion und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personenverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) die richtige Adresse.

Sollte dennoch eine Petition an eine »falsche« Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten, wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: »Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.«

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

---

## 1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

---

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine Petition vorliegt, weil es sich zum Beispiel um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert.

Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 GO innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. ä. werden dem Petenten jedoch nicht erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

---

## 1.5 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen

---

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Sächsische Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zutage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

---

## 1.6 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung

---

Den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags erreichen oftmals Petitionen, die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung betreffen. Die kommunale Selbstverwaltung ist eine verfassungsrechtlich verankerte Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses politisch wichtige Prinzip beinhaltet, dass Aufgaben so weit wie möglich eigenverantwortlich von der unteren Ebene

(z. B. Gemeinden) wahrgenommen werden. Nur wenn dies nicht möglich oder mit erheblichen Problemen verbunden ist, sollen die höheren Ebenen (z. B. Staatsregierung) die Aufgaben und Handlungen hilfsweise unterstützen oder übernehmen.

Zur Verwirklichung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung werden den Kommunen insbesondere folgende Hoheitsrechte eingeräumt: die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Personalhoheit, die Planungshoheit, die Satzungshoheit, die Finanzhoheit und die Steuerhoheit. Hiervon umfasst sind beispielsweise Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich auf Schulen, Sparkassen, kommunale Museen, Theater, Jugendhäuser, Altenheime, Kindertageseinrichtungen, Asylbewerber- und Obdachlosenheime, Freibäder, Sportplätze, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Parks oder Grünanlagen beziehen. Auch zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehören die Erstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, der Bau und die Unterhaltung kommunaler Straßen, der Gewässerschutz sowie die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (insbesondere hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung).

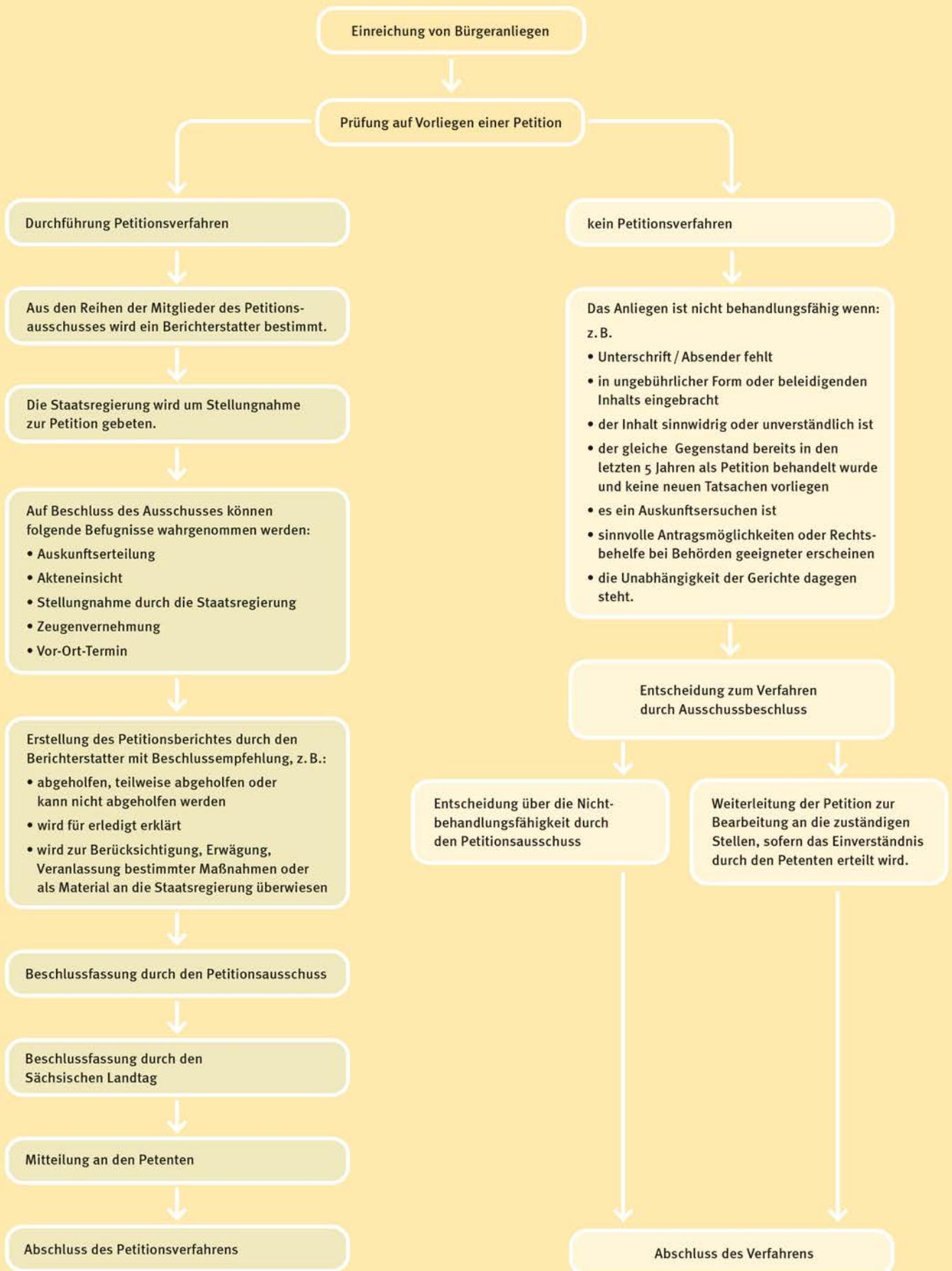
Allen diesen Angelegenheiten ist eigen, dass sie durch die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erledigt werden. In diesem Bereich ergangene Entscheidungen können mit den Mitteln der staatlichen Kommunalaufsicht nur angegriffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kommunalaufsicht zielt nicht darauf ab, Einzelinte-

ressen durchzusetzen. Von den staatlichen Aufsichtsbehörden ist zu beachten, dass den entscheidenden Kommunen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ein nicht überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht und deren Handlungen und Unterlassungen insoweit nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Eine Einwirkung auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahme findet nicht statt. Die Rechtsaufsicht ist allein auf eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und Willkürfreiheit beschränkt. Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Kommune oder ihre Organe (z. B. Bürgermeister) gegen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts verstoßen wurde, kann aufsichtsrechtlich dagegen vorgegangen werden.

Diese Beschränkungen der Staatsaufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gelten auch im Zusammenhang mit durchgeführten Petitionsverfahren. Eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung, die die oben genannten Grenzen der Staatsaufsicht verkennen würde, wäre rechtlich nicht umsetzbar.

Bevor man eine Petition einreicht, die den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betrifft, sollte geprüft werden, ob diese zunächst auf der Grundlage von § 11 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bei der Gemeinde (Bürgermeister) oder nach § 11 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) bei dem Landkreis (Landrat) einzureichen ist. Das Einreichen einer Petition beim Sächsischen Landtag bleibt daneben jederzeit möglich.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.



Petitionsausschusssitzung (PAS)





Mit Beginn jeder neuen  
Legislaturperiode wird  
nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf  
durch den Sächsischen Landtag  
der Petitionsausschuss bestellt.  
Er ist mit 28 Mitgliedern der  
größte Ausschuss.

## 2. DER PETITIONSAUSSCHUSS

### 2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht dem Bürger einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl am 1. September 2020 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 7. Wahlperiode (v. l. n. r.):  
 Alexander Wiesner (stellv. Ausschussvorsitzender, AfD),  
 Simone Lang (Ausschussvorsitzende, SPD),  
 Marika Tändler-Walenta (DIE LINKE), Norbert Mayer (AfD),  
 Frank Richter (SPD), Stephan Hösl (CDU),  
 Lucie Hammecke (BÜNDNISGRÜNE)



Mitglieder des Petitionsausschusses in der 7. Wahlperiode (Stand: April 2020)





**Ingo Flemming**  
Tel. 0351 493-5591  
Ingo.Flemming@  
slt.sachsen.de



**Holger Gasse**  
Tel. 0351 493-5567  
Holger.Gasse@  
slt.sachsen.de



**Andreas Heinz**  
Tel. 0351 493-5584  
Andreas.Heinz@  
slt.sachsen.de



**Stephan Hösl**  
Tel. 0351 493-5581  
Stephan.Hoesl@  
slt.sachsen.de



**Svend-Gunnar Kirmes**  
Tel. 0351 493-5513  
Svend-Gunnar.Kirmes@  
slt.sachsen.de



**Geert Mackenroth**  
Tel. 0351 493-5579  
Geert.Mackenroth@  
slt.sachsen.de



**Aloysius Mikwauschk**  
Tel. 0351 493-5585  
Aloysius.Mikwauschk@  
slt.sachsen.de



**Martin Modschiedler**  
Tel. 0351 493-5525  
Martin.Modschiedler@  
slt.sachsen.de



**Peter Wilhelm Patt**  
Tel. 0351 493-5593  
PeterWilhelm.Patt@  
slt.sachsen.de



**Kay Ritter**  
Tel. 0351 493-5537  
Kay.Ritter@  
slt.sachsen.de



**Wolf-Dietrich Rost**  
Tel. 0351 493-5589  
Wolf-Dietrich.Rost@slt.  
sachsen.de



**Jörg Dornau**  
Tel. 0351 493-4245  
Joerg.Dornau@slt.  
sachsen.de



**Mario Kumpf**  
Tel. 0351 493-4260  
Mario.Kumpf@slt.  
sachsen.de



**Lars Kuppi**  
Tel. 0351 493-4261  
Lars.Kuppi@  
slt.sachsen.de



**Ulrich Lupart**  
Tel. 0351 493-4262  
Ulrich.Lupart@  
slt.sachsen.de



**Norbert Otto Mayer**  
Tel. 0351 493-4263  
Norbert.Mayer@  
slt.sachsen.de



**Frank Peschel**  
Tel. 0351 493-4266  
Frank.Peschel@  
slt.sachsen.de



**Gudrun Petzold**  
Tel. 0351 493-4276  
Gudrun.Petzold@  
slt.sachsen.de



**Alexander Wiesner**  
Tel. 0351 493-4274  
Alexander.Wiesner@  
slt.sachsen.de



**Hans-Jürgen Zickler**  
Tel. 0351 493-4275  
Hans-Juergen.Zickler@  
slt.sachsen.de



**Anna Gorskih**  
Tel. 0351 493-5853  
Anna.Gorskih@  
slt.sachsen.de



**Antonia Mertsching**  
Tel. 0351 493-5818  
Antonia.Mertsching@  
slt.sachsen.de



**Marika Tändler-Walenta**  
Tel. 0351 493-5844  
Marika.Taendler-  
Walenta@slt.sachsen.de



**Lucie Hammecke**  
Tel. 0351 493-4805  
Lucie.Hammecke@  
slt.sachsen.de



**Ines Kummer**  
Tel. 0351 493-4802  
Ines.Kummer@  
slt.sachsen.de



**Christin Melcher**  
Tel. 0351 493-4803  
Christin.Melcher@  
slt.sachsen.de



**Simone Lang**  
Tel. 0351 493-5728  
Simone.Lang@  
slt.sachsen.de



**Frank Richter**  
Tel. 0351 493-5734  
Frank.Richter@  
slt.sachsen.de

## 2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgerinnen und Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss eine gute Anlaufstelle. Dessen Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das SächsPetAG. Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst in die Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 5.4).

Petitionsausschusssitzung (PAS)



### 2.3 Folgen des Legislaturperiodenwechsels für die Petitionsbehandlung

Folge des durch die Landtagswahlen 2019 begründeten Legislaturperiodenwechsels war, dass sich der Sächsische Landtag und seine Ausschüsse wieder neu konstituieren mussten. Auch die Regierung bildete sich erst nach intensiven Koalitionsverhandlungen und war mit einer Änderung der Ressortzuschnitte in den Staatsministerien verbunden. Mit dem Wahlergebnis verschoben sich nicht nur die Mehrheitsverhältnisse im Parlament. Da die Ausschüsse nur ein verkleinertes Bild des Plenums darstellen, gab es auch im Petitionsausschuss viele neue Gesichter. Schließlich veranlassten die neuen Regierungsparteien eine Änderung der rechtlichen Arbeitsgrundlagen für die Petitionsbehandlung. Auf Grund dessen wurde die Geschäftsordnung des 7. Sächsischen Landtags (GO) in der konstituierenden Sitzung des Sächsischen Landtags am 1. Oktober 2019 mit verschiedenen Änderungen beschlossen. Eine der wesentlichen Neuerungen hinsichtlich der Petitionsbehandlung war, dass Petitionen vom Präsidenten des Sächsischen Landtags nunmehr ausschließlich an den Petitionsausschuss und nicht, wie noch in der 6. Wahlperiode möglich, an einen Fach-

ausschuss überwiesen werden können (§ 60 Abs. 1 GO). Die Änderung der GO erforderte, dass auch die »Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)« vom Petitionsausschuss an die neue GO angepasst werden mussten. Die Beschlussfassung hierzu erfolgte in der konstituierenden Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2020, verbunden mit weiteren Änderungen aus rechtlichen und redaktionellen Gründen. Infolge des Legislaturperiodenwechsels gab es also viele Neuerungen und Umstrukturierungen.

Die Petitionen gingen in dieser turbulenten Zeit jedoch unvermindert ein. Sie wurden wie immer erfasst, registriert und behandelt. Die Stellungnahmen des für die Petitionsthematik zuständigen Mitglieds der Staatsregierung wurden sofort eingeholt, nachdem die neuen Arbeitsbereiche der Ressorts feststanden. Die Beratung und Beschlussfassung über Petitionen im Petitionsausschuss erfolgte unverzüglich nach der Konstituierung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2020.



Die inhaltliche Behandlung  
der Petitionen obliegt  
ausschließlich dem Ausschuss.  
Auf Beschlussempfehlungen  
nimmt das Referat keinen Einfluss.

### 3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Seine Mitarbeiter prüfen im Vorfeld, ob eine Petition behandlungsfähig ist, und erfasst die für ihre ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (Ministerien, anderen Landtagen, Bundestag ...), den für die Petition zuständigen Berichterstattem und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Ortstermine und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Er ist auch für die Beschlussempfehlungen verantwortlich.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Im Jahr 2019 gingen beim  
Petitionsausschuss insgesamt  
679 Schreiben ein.

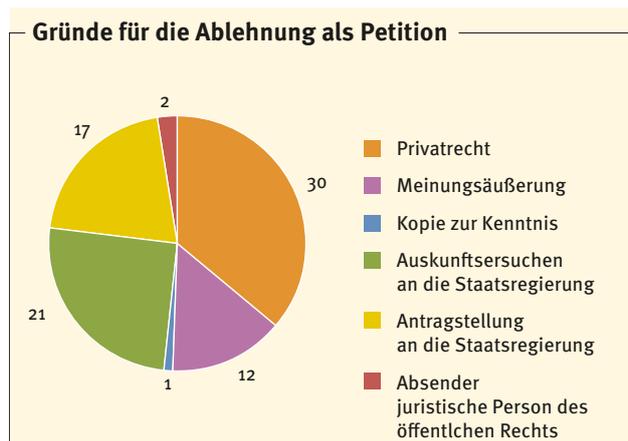
## 4. PETITIONEN IM JAHR 2019

### 4.1 Neue Petitionen

#### 4.1.1 Eingegangene Schreiben

Im Jahr 2019 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 679 statistisch erfasste Schreiben ein. Von diesen 679 Schreiben wurden 11 Schreiben den Fraktionen zur Kenntnis zugeleitet. 83 Schreiben konnten nicht als Petition behandelt werden. Sie wurden deshalb als »keine Petition (kP)« eingestuft. Eine sogenannte »kP« liegt dann vor, wenn sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen kann, weil es sich um privatrechtliche Angelegenheiten (30 Schreiben), reine Meinungsäußerungen (12 Schreiben), Zuleitungen von Kopien von Schreiben an eine andere Behörde zur Kenntnisnahme (1 Schreiben), Auskunftersuchen an die Staatsregierung (21 Schreiben) oder Antragstellungen an die Regierung (17 Schreiben) handelt. Bei 2 Petitionen war der Absender eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Diesen steht nicht das Grundrecht der Petition zu.

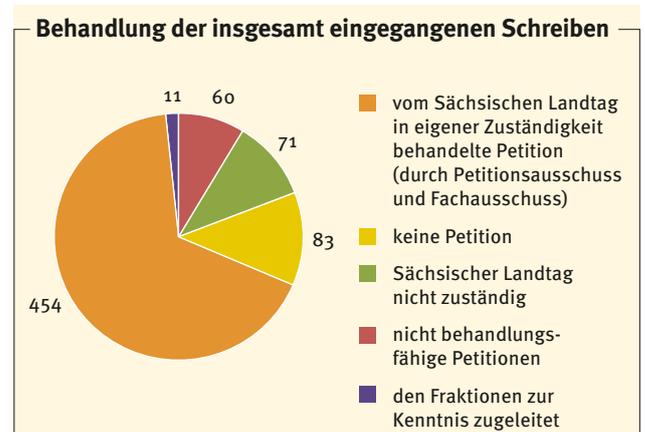
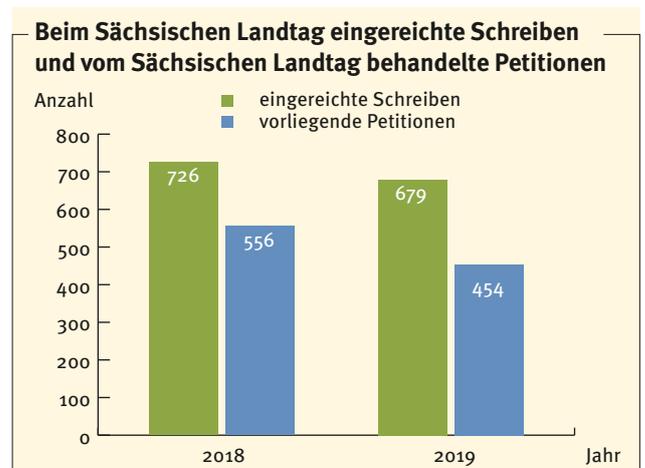
Das folgende Diagramm enthält eine entsprechende Übersicht.



Von den 596 als Petition einzustufenden Schreiben wurden 454 Anliegen vom Petitionsausschuss im Rahmen eines Petitionsverfahrens behandelt. In einem Fall erfolgte eine Weiterleitung an den fachlich zuständigen Ausschuss. Dieser behandelte die Petition damit in eigener Zuständigkeit und erstellte auch den abschließenden Bericht.

Die restlichen 142 Anliegen mussten gesondert bearbeitet werden. Das heißt, für 71 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags. Diese wurden an andere Stellen, wie den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder die Gemeinde überwiesen. 60 Petitionen waren nicht behandlungsfähig, da sie die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen Petition zum Inhalt hatten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. 11 Petitionen wurden den Fraktionen zur Kenntnis zugeleitet.

Hierzu wird auf die folgenden Diagramme verwiesen.



### 4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2019

Mit 130 Petitionen waren dem Fachbereich des **Staatsministeriums des Innern** im Berichtsjahr 2019 zahlenmäßig die meisten Anliegen zugeordnet. Dabei lagen die Schwerpunkte im Bereich des Denkmalschutzes (28 Stellungnahmen), Bau- und Siedlungswesen (25 Stellungnahmen), öffentliche Sicherheit und Ordnung (24 Stellungnahmen) und Kommunalwesen (21 Stellungnahmen). Die anderen Petitionen verteilten sich auf die Themen Wahlen, Parteiverbote, Datenschutz, Beamtenrecht, Stiftungswesen, Ausländerrecht, Vermessungswesen und Landesentwicklung.

78 Petitionen betrafen das **Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**. Davon enthielten 34 Petitionen Anliegen zu den Themen Sozialversicherung, Altershilfe, Renten- und Pflegeversicherung. 19 Petitionen betrafen den Bereich der Leistungen nach SGB II, der Deutschen Rentenversicherung, der Sozialversicherung sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere 19 Petitionen befassten sich mit dem Gesundheitswesen und der Krankenhausplanung und -finanzierung. 5 Petitionen enthielten Anliegen zu Schwerbeschädigtenrecht sowie sozialer Entschädigung.

Das **Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** erhielt im Berichtszeitraum 60 Petitionen mit der Bitte um Stellungnahme. Der Schwerpunkt mit insgesamt 42 Petitionen lag auf dem Fachbereich Straßenbau, Verkehrswesen und ÖPNV.

Das **Staatsministerium der Justiz** erhielt 52 Petitionen zur Prüfung. In den meisten Fällen – 30 Petitionen – handelte es sich dabei um die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften sowie Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte. Aus dem Bereich des Justizvollzugs wandten sich 17 Petenten an den Ausschuss.

In 4 Fällen war der **Landtag** selbst zur Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss aufgefordert.

Den Geschäftsbereich des **Staatsministeriums für Kultus** betrafen insgesamt 44 Petitionen, davon allein 35 den Bereich Schulische Bildung und Erziehung.

Das **Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft** befasste sich mit 31 Petitionen. Die Themenbereiche waren hier relativ gleichmäßig auf die Fachressorts verteilt, wobei Gewässerschutz und Umweltpolitik den Schwerpunkt bildeten.

Den Fachbereich des **Staatsministeriums der Finanzen** betrafen insgesamt 28 Petitionen. Davon befassten sich 15 Petitionen mit dem Thema Steuerwesen.

Die **Staatskanzlei** erhielt insgesamt 17 Petitionen zur Stellungnahme, wobei sich 14 Petitionen auf das Sachgebiet Rundfunkwesen bezogen.

Das **Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst** erhielt 13 Petitionen zur Prüfung. Es handelte sich vorwiegend um Anliegen aus den Bereichen Kunst und Kultur, Gedenkstätten, Denkmalpflege und Hochschulen.

Für das **Staatsministerium für Gleichstellung und Integration** ging im Berichtszeitraum eine Petition zu dem Thema Gleichstellung von Frau und Mann ein.

### 4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Das Spektrum der Petitionsthemen ist groß. Sie sind thematisch so unterschiedlich wie die Petenten, die sie einlegen. Meistens enthalten sie ein ganz spezielles, individuelles Anliegen. Oft bezieht sich die Petition aber auch auf Themen, die viele Personen oder die Allgemeinheit betreffen. Es gibt Petenten, die nur eine Petition einreichen, es gibt aber auch Petenten die sehr viele Petitionen einlegen.

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen. Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Es wird eine Leitpetition gebildet, welcher die anderen eingehenden Petitionen mit vergleichbaren Anliegen zugeordnet werden. Alle Petenten erhalten eine individuelle Eingangsbestätigung und ebenso einen abschließenden Bericht, der jedoch inhaltlich identisch ist. 2019 wurden insgesamt 5 Mehrfachpetitionen gebildet. Das heißt, es gab 5 identische Anliegen, zu denen mehrere Zuschriften eingingen. Unter dem Titel »Denkmäler und Kriegsgräberstätten« wurden insgesamt 71 Petitionen bearbeitet. Allerdings konnte diese Petition nicht im Berichtsjahr abgeschlossen werden.
- **Sammelpetitionen** sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, persönlich angeschrieben. Nur der Initiator bzw. Einreicher der Unterschriftenaktion erhält eine Eingangsbestätigung und den Petitionsbescheid. In diesem wird darum gebeten, die Mitunterzeichner über das Ergebnis der Petition entsprechend zu informieren.

Im Berichtsjahr 2019 wurden dem Petitionsausschuss 32 Sammelpetitionen mit insgesamt 82 123 Unterschriften übergeben. Wie bereits schon im vergangenen Jahr werden diese Unterschriftenaktionen häufig über private Plattformen online organisiert und nach Ende der Mitzeichnungsfrist dem Sächsischen Landtag übergeben. Die Form der Petitionseinreichung muss den geltenden Verfahrensregelungen entsprechen. Diese sind sowohl im Internetauftritt des Sächsischen Landtags als auch in dem Jahresbericht des Petitionsausschusses einsehbar.

Die Petition mit den meisten Unterschriften – 21 493 Unterzeichner – trägt den Titel »Rettet die Bienen«. Die zahlreichen Petenten streben mit dieser Petition einen umfassenderen Insektenschutz sowie gesetzliche Neuregelungen an. Wie oben beschrieben, wurde die Unterschriftenaktion online bekannt gemacht, die Unterschriften im Internet gesammelt und anschließend dem Sächsischen Landtag zugesandt. Zu dieser Petition liegen auch noch weitere individuelle Anschreiben vor, so dass es sich gleichzeitig um eine Mehrfachpetition handelt. Ein Abschluss im Berichtsjahr konnte zu dieser Petition nicht erfolgen.

Die Petition »Neues Polizeigesetz im Freistaat Sachsen verhindern« trägt 21 000 Unterschriften. Auch diese Initiative lief online über eine Internetplattform. Die Petition wurde einschließlich der Unterschriftenlisten dem Präsidenten des Sächsischen Landtags von den Initiatoren öffentlich übergeben.

Die Petition wurde 2019 abschließend bearbeitet und konnte somit noch vor den Neuwahlen von dem 6. Sächsischen Landtag beschlossen werden. Der Bericht zur Petition ist im Anhang unter Punkt 4.3 enthalten.

Die Petition »Keine Kürzung des Faches Musik an sächsischen Schulen« trägt 15 164 Unterschriften und wurde ebenfalls online initiiert. Der Abschluss der Petition konnte auch noch zeitnah durch den 6. Sächsischen Landtag erfolgen. Der Bericht ist im Anhang 4.3 abgedruckt.

- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter [www.landtag.sachsen.de/petition](http://www.landtag.sachsen.de/petition) informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landespresskonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

Nach den Festlegungen zum Petitionsverfahren wird in der Regel die Behandlung als Massenpetition beschlossen, wenn dem Ausschuss 50 gleichlautende Schreiben vorliegen. Meistens handelt es sich dabei um Postkartenaktionen.

Im Berichtsjahr 2019 ging – wie bereits im vergangenen Berichtsjahr – keine Massenpetition im Sächsischen Landtag ein.

Die Möglichkeit, Sammelpetitionen im Beisein von Pressevertretern persönlich dem Präsidenten des Sächsischen Landtags zu übergeben wurde 2019 insgesamt sechsmal genutzt.

Eine grafische Darstellung zu den verschiedenen Petitionsarten enthalten die Anhänge 6.4 und 6.5.

#### 4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung (GO) des 6. Sächsischen Landtags konnte eine Petition, die ausschließlich eine Bitte an den Landtag betrifft, vom Präsidenten des Sächsischen Landtags einem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden. Nach Nummer 5 a) Abs. 1 Satz 3 der Grundsätze des Petitionsausschusses (der 6. Wahlperiode!) sollten unter anderem Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten an den fachlich mit dem Gesetz befassten Ausschuss überwiesen werden. Nach der durch den Präsidenten erfolgten Überweisung, oblag die ordnungsgemäße Bearbeitung des Petitionsanliegens dem Fachausschuss.

Diese Rechtslage wurde mit Beginn der 7. Wahlperiode geändert. Jeder neu gewählte Landtag gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine neue Geschäftsordnung als Grundlage für seine parlamentarische Arbeit (siehe Anhang). In dieser ist unter anderem auch die Arbeit des Petitionsausschusses explizit geregelt. Gemäß § 60 Absatz 2 GO (der 7. Wahlperiode) ist diese Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse zur alleinigen Bearbeitung nicht mehr vorgesehen. Es können jedoch Stellungnahmen des entsprechenden Fachausschusses eingeholt werden um diese in die Bearbeitung der Petition einzubeziehen. Damit wird weiterhin das Ziel erreicht, die vom Petenten vorgetragenen Anregungen und Bedenken bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls berücksichtigen zu können.

Im Jahr 2019 wurde entsprechend der »alten« Gesetzeslage eine Petition an einen Fachausschuss weitergeleitet. Dabei handelte es sich um die Sammelpetition »Neues Polizeigesetz im Freistaat Sachsen verhindern«.

### 4.1.5 Regionales Aufkommen

Wie bereits in dem vergangenen Berichtsjahr kamen auch 2019 die meisten Petitionen aus der Landeshauptstadt Dresden. Es wurden insgesamt 125 Petitionen eingereicht. Bei den sächsischen Landkreisen kamen die meisten Petitionen aus dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (25) und dem Landkreis Leipzig (21).

Auch prozentual (Petitionen / 100 000 Einwohner) kamen die meisten Petitionen aus der Landeshauptstadt Dresden (22,4 % / 100 000). Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge lag bei 10,2 %/100 000 und der Landkreis Leipzig bei 8,1 % / 100 000.

Aus anderen Bundesländern gingen insgesamt 94 Petitionen ein, die meisten aus Niedersachsen (25 Petitionen) und Berlin (20 Petitionen). Aus dem Ausland erreichten den Sächsischen Landtag im Berichtsjahr zwei Petitionen.

Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 6.6.

## 4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

### 4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden.

Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

- **»Der Petition wird abgeholfen.«**  
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.
  - **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«**  
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.
  - **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«**  
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.
  - **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«**  
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.
- Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 Sächsisches Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.
- Nach Kenntnisaufnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss aufgrund des Berichtes der Staatsregierung beschließt, dass erneuter Beratungsbedarf besteht.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«**  
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
  - **»Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«**  
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.

- **»Der Petition wird abgeholfen.«**

Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. ihm soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden durch das Petitionsverfahren beeinflusst.

- **»Der Petition wird teilweise abgeholfen.«**

Diese Beschlussempfehlung ist neu in der GO des 7. Sächsischen Landtags enthalten. Verwendung findet diese Formulierung, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden.

- **»Die Petition wird für erledigt erklärt.«**

Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).

- »Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«

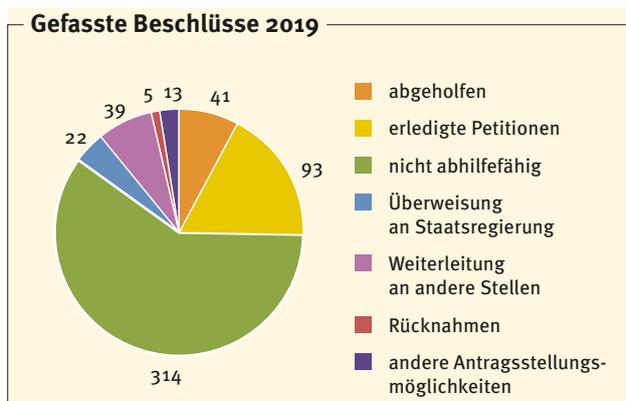
Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Im vergangenen Jahr konnte 41 Anliegen abgeholfen werden. 93 Anliegen konnten für erledigt erklärt werden. Weitere 22 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter befanden sich 5 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste; 17 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Damit konnte bei rund 30 % der Anliegen ein ganz oder teilweise erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

Weitere 39 Petitionen wurden zuständigkeithalber anderen Stellen (Bundestag, andere Landtage, Gemeindevertretungen) übersandt. In 13 Petitionen konnte der Petent auf andere Antragsmöglichkeiten hingewiesen werden. Insgesamt 5 eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens von den Petenten zurückgenommen. In 314 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten nicht abgeholfen werden.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.7.



## 4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Nach dem Eingang der Petition wird das Anliegen des Petenten dem fachlich zuständigen Ministerium mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Diese in der Regel sehr detaillierten Ausführungen zum Sachverhalt sind die Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition durch den Berichterstatter im Petitionsausschuss.

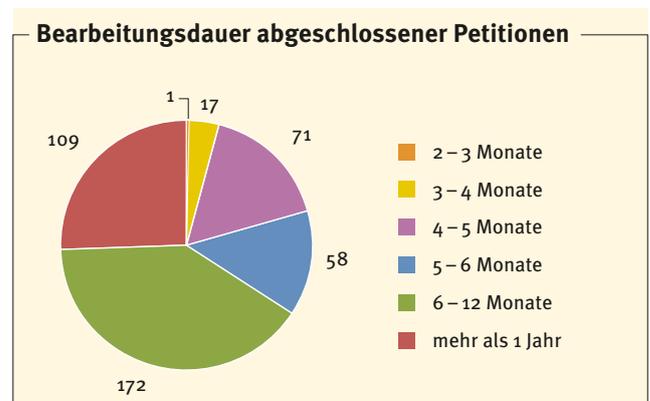
Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Staatsministerium des Innern (104 Stellungnahmen), dem Staatsministerium für Soziales (78 Stellungnahmen) und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (67 Stellungnahmen) erstellt.

Weitere Details enthält Anhang 6.8.

## 4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2019 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 428 Petitionen abgeschlossen werden.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen (319) innerhalb eines Zeitraumes von drei bis zwölf Monaten abgeschlossen werden konnten. Mit 109 der bearbeiteten Petitionen befasste sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür waren entweder sehr komplexe Sachverhalte oder Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machten. Gerade bei Petitionen, die langwierige Verwaltungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) zum Gegenstand haben, kann das der Fall sein. Auch durch den Legislaturwechsel kam es im Jahr 2019 zu längeren Bearbeitungszeiten.



#### 4.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsPetAG haben die Behörden auf Verlangen des Petitionsausschusses mündlich Auskunft vor dem Ausschuss über den Gegenstand der Petition zu erteilen. Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss einmal von diesem Recht Gebrauch und lud Regierungsvertreter zu einer Anhörung ein.

#### 4.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen. Diese Verpflichtung besteht für alle öffentlichen Stellen des Freistaates, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2019 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG nicht in Anspruch.

#### 4.2.6 Ortstermine / Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzte auch in diesem Berichtsjahr die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen ein Kompromiss zwischen Behörde und Petent gefunden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichts, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

2019 führte der Petitionsausschuss auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt sieben Ortstermine durch.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.9.

#### 4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Es wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage können diese kostenlos übersandt werden.

Seit zwei Jahren gibt es auch ein Faltblatt in Leichter Sprache mit dem Titel »Petitions-Ausschuss und Petitions-Recht«.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, [www.landtag.sachsen.de/petition](http://www.landtag.sachsen.de/petition), abrufbar.

Unter der Rubrik »Mitgestalten › Petitionen« ([www.landtag.sachsen.de/petition](http://www.landtag.sachsen.de/petition)) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch die Online-Petition eingereicht werden. Zudem sind die Jahresberichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massen- und Sammelpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

## 4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2019

### 4.3.1 Abgeholte Petitionen

#### Sammelpetition 06/00388/3

#### Wasserversorgung – Weißwasser

##### Beschlussempfehlung:

##### Der Petition wird abgeholfen.

In seiner Petition aus dem Jahr 2015 äußert der Petent die Besorgnis, dass die künftige Trinkwasserversorgung der Stadt Weißwasser und der Umlandgemeinden vor dem Hintergrund des Auslaufens des Trinkwasserlieferungsvertrages und des bergbaubedingten Erfordernisses einer Ablösung der bisherigen Trinkwasserversorgungsstruktur mit einer erheblichen Preissteigerung verbunden sein könnte, die allein durch die Bürgerinnen und Bürger der Region zu tragen sei. Er fordert eine Lösung nach dem Verursacherprinzip und die intensivere Unterstützung durch die politischen Vertreter und die Sächsische Staatsregierung.

Der Sächsische Landtag begleitete die Petition intensiv über einen sehr langen Zeitraum u. a. mit einem Vor-Ort-Termin am 21. September 2016, um den schwierigen Planungs- und Variantenabgleichprozess nachvollziehen zu können und ggf. die kommunale Ebene zu unterstützen. Dass besondere Interesse des Landtages resultierte dabei aus seiner Verantwortung gegenüber einer strukturschwachen Region in Sachsen, die mit vielfachen Entwicklungshemmnissen kämpft und sich zusätzlich in einem energiepolitischen Strukturwandelprozess befindet.

Allgemein gilt: Die Trinkwasserversorgung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Diese Pflicht kann nach § 43 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) an einen Zweckverband übertragen werden. Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen (§ 43 Abs. 3 SächsWG). Die in der Petition angesprochenen Sachverhalte berühren in erster Linie diese kommunale Aufgabe.

Für die Große Kreisstadt Weißwasser und den Wasserzweckverband Mittlere Neiße-Schöps (WZV) als Aufgabenträger sind die Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) der Betreiber der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Zuerst sind die Aufgabenträger in der Pflicht, ihre Versorgungsaufgabe mit der Erschließung neuer bergbauunabhängiger Wasserdarangebote soweit wie möglich aus eigener Kraft zu organisieren und dabei mögliche Verursacher, wie die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-

Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) für die Auswirkungen des Altbergbaus oder Unternehmen des aktiven Bergbaus (Vattenfall Europe Mining AG – kurz Vattenfall – bzw. Lausitz Energie und Bergbau AG – kurz Leag) einzubeziehen.

Die Verantwortung sächsischer Ministerien bzw. Behörden beschränkt sich zunächst auf eine Prozessbegleitung und Moderation des Abstimmungsprozesses. Sie kann allerdings erweitert werden, wenn eine Maßnahme einen Ausnahmefall von überregionaler Bedeutung darstellt und ein besonderes Landesinteresse besteht oder eine mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers bzw. die fehlende Sozialverträglichkeit der Gebühren bzw. Preise nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen sind verschiedene Fördermöglichkeiten zu prüfen.

In dem genannten Versorgungsgebiet des zuständigen WZV und der Stadt Weißwasser standen und stehen grundlegende Veränderungen an, da eine bisherige Vereinbarung zur Wasserlieferung ausläuft und eine eigene Wasserfassung (Wasserfassung Bärwalde) bergbaubedingt mittelfristig nicht mehr nutzbar sein wird. Dass von den vorbergbaulich sieben örtlichen Wasserfassungen mit dem Kohlebergbau fünf Wasserfassungen außer Betrieb genommen wurden und eine weitere aufgrund von bergbaubedingten Sulfateinträgen absehbar ausfällt, macht die Dimension der Neuorganisation der Trinkwasserversorgung deutlich.

In den zehn Versorgungsgebieten werden rund 38 000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Die Wasserversorgung erfolgte bisher aus der Wasserfassung Bärwalde (örtliches Dargebot), der Wasserfassung Pechern (örtliches Dargebot) und der Zuleitung von Vattenfall aus dem Wasserwerk Schwarze Pumpe (100 % für das Versorgungsgebiet Weißwasser, 59 % für das Versorgungsgebiet des WZV).

Das Entgelt für die Trinkwasserversorgung durch die SWW lag zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition sowohl für die Stadt Weißwasser als auch für die Mitgliedsgemeinden des WZV bei 1,58 Euro / Kubikmeter Verbrauchsgebühr zuzüglich 13,64 Euro / Monat Grundgebühr. Die Trinkwasserpreise entsprachen damit etwa dem sächsischen Durchschnitt (Entgelte im Freistaat Sachsen 1,10 bis 2,74 Euro / Kubikmeter, Grundgebühr durchschnittlich 9,92 Euro). Vattenfall lieferte das Trinkwasser seit 1993 zu einem Abgabepreis von durchschnittlich 43 Cent / Kubikmeter.

Der Wasserliefervertrag vom Wasserwerk Schwarze Pumpe wurde von Vattenfall zum 30. Juni 2013 mit der Option einer einmaligen Verlängerung für weitere fünf Jahre fristgemäß gekündigt sowie anschließend zunächst bis zum Jahr 2018, später noch einmal bis zum Ende des Jahres 2021, verlängert.

Da die Wasserfassung Bärwalde infolge gütechemischer Beeinflussung durch den Braunkohlebergbau (Sanierungsbergbau) perspektivisch außer Betrieb genommen werden muss, waren die Aufgabenträger in der Pflicht, ihre öffentliche Trinkwasserversorgung neu zu organisieren.

Im Ergebnis eines zwischen dem WZV und der LMBV vereinbarten und durch die LMBV finanzierten Variantenvergleiches wurde die Fernwasserüberleitung aus dem Wasserwerk Sdier mit einer Gefälledruckleitung nach Boxberg (Investitionskosten: ca. 16,3 Millionen Euro) zunächst als Vorzugslösung ausgewiesen. Die Genehmigungsfähigkeit der Trassenführung wurde geprüft, eine Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit erfolgte am 14. Mai 2015 seitens der Landesdirektion Sachsen.

Auf Basis eines neuen Gutachtens des Dresdner Grundwasserforschungszentrums zur Entwicklung der örtlichen Grundwasserqualität wurde anschließend neu ausgeführt, dass mit einer bergbaubedingten Sulfatbeeinflussung des Trinkwassers nicht wie bisher angenommen bereits Ende des Jahres 2015 gerechnet werden muss, sondern gegebenenfalls bis zu fünf Jahre später. Daran schloss sich ein weiterführendes Gutachten an zur Verifizierung dieser Prognose einschließlich der Untersuchung möglicher erweiterter Handlungsspielräume.

Unabhängig von der zukünftigen Versorgungsvariante musste der Bau der Leitung zwischen dem Versorgungsgebiet »Stadt Weißwasser« und dem Wasserwerk Boxberg zeitnah erfolgen, um das Versorgungsgebiet Boxberg und Weißwasser nach Ausfall der Wasserfassung Boxberg und der Einstellung der Wasserlieferung aus dem Wasserwerk Schwarze Pumpe mit Trinkwasser versorgen zu können. Die künftige Trinkwasserversorgung erforderte nach diesem Konzept zwei neue Trinkwasserleitungen:

**Nordleitung (1. BA):** Weißwasser – Boxberg,

Kosten ca. 8 Millionen Euro

**Südleitung (2. BA):** Boxberg / OL – Sdier,

Kosten ca. 16,4 Millionen Euro

**Gesamtkosten Trinkwasserversorgung:**

ca. 24,4 Millionen Euro

Aufgrund des Umfangs des Gesamtprojektes und seiner überregionalen Bedeutung bemühten sich die kommunalen Verantwortungsträger frühzeitig bei Landes- und Bundesebene um (finanzielle) Unterstützung. Ziel weiterer Verhandlungen war es, dass sich auch die LMBV als sog. »§ 3-Maßnahme« des 5. Bund-Länder-Verwaltungsabkommens über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in angemessener Weise an den Kosten der Südleitung beteiligt. Der Finanzierungsanteil beträgt dabei jeweils zu 50 % Bundes- bzw. Landesmittel.

### Nordleitung

Für die Nordleitung wurden seitens Vattenfall mit fünf Millionen Euro bereits rund 50 % der voraussichtlichen Gesamtkosten zur Verfügung gestellt. Zusätzlich stellte der WZV im Jahr 2015 einen Antrag bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) zur Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Förderung des Neubaus der Trinkwasserleitung für das Versorgungsgebiet Boxberg (Nordleitung). Der Antrag wurde im Wesentlichen mit Verweis auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers abgelehnt.

Der Bau der Trinkwasserleitung Weißwasser – Boxberg / OL (Nordleitung) wurde inzwischen abgeschlossen. Die feierliche Inbetriebnahme der Trinkwasserleitung fand am 29. Januar 2018 statt. Die Baukosten entsprachen mit 7,9 Millionen Euro im Wesentlichen der Planungshöhe. Die Umsetzung von Restleistungen im Jahr 2018 für Wiederaufforstung in Höhe von rund 15.000 Euro erfolgte über den Investitionsplan des WZV. Die Differenz zwischen den Zuwendungen von Vattenfall bzw. inzwischen der Leag und den Gesamtkosten der Nordleitung wurden über eine Kreditaufnahme finanziert.

### Südleitung

Die im Dezember 2014 ausgewiesene Vorzugsvariante Sdier (Südleitung) wurde zunächst genehmigungsrechtlich vorangetrieben. Da sich im Ergebnis der durch die LMBV im Jahr 2016 in Auftrag gegebenen Studie eine weiter vertiefend zu prüfende Variante zur Gewinnung örtlicher Grundwässer eröffnet hatte, war die weitere Bearbeitung der Variante Sdier zunächst auszusetzen bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie beziehungsweise einer Entscheidung über die umzusetzende Variante. Allerdings verzögerte sich die Fertigstellung des Hydrogeologischen Gutachtens zur Prüfung einer Uferfiltratfassung am Bärwalder See zur künftigen Rohwassergewinnung (Machbarkeitsstudie) immer wieder aufgrund der Komplexität der erforderlichen Planungs- und Maßnahmenschritte. Dennoch erbrachten die durchgeführten Arbeiten durchweg positive Ergebnisse, so dass parallel mit vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung der Variante Uferfiltratfassung begonnen werden konnte.

**Von der Südleitung zur Variante Uferfiltratfassung am Bärwalder See als örtliches Grundwasserdargebot.**

Wesentlich für die forcierte Verfolgung der Variante Uferfiltratfassung ist die Tatsache, dass damit die Gesamt-

kosten für die Trinkwasserversorgung von alt 24,4 Millionen Euro auf neu 14,4 Millionen Euro gesenkt werden können, was im Nachgang die Kostensteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger deutlich abdämpft.

Deshalb wurde zunächst im Jahr 2017 die Planungsstufe 1 (Hydrogeologische Erkundung des Standortes) des Gutachtens durch das Grundwasser-Consulting-Institut GmbH Dresden (GFI) und das Umweltbüro GmbH Vogtland (UBV) abgearbeitet, wobei u. a. Standorte für Pilotbrunnen und Grundwassermessstellen abgestimmt wurden. Die Pilotbohrung wurde erfolgreich durchgeführt. Danach erfolgten die Auftragsvergabe zur Errichtung des Brunnens, der drei Grundwassermessstellen sowie die Durchführung der Pumpversuche, die planmäßig Anfang 2018 abgeschlossen wurden.

Im Zuge der Planungsstufe 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung zum Bau und Betrieb der Uferfiltratfassung) wurden unterschiedliche Sachverhalte intensiv untersucht wie konkurrierende Nutzungen, Vorhaltemengen und Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange bzw. touristische oder fischereiliche Nutzungen. Bestandteil der Untersuchungen waren insbesondere auch Betrachtungen zum Wasserhaushalt der geplanten Uferfiltratfassung am Standort Bärwalder See im Zusammenhang mit perspektivisch verstärkt zu erwartenden langanhaltenden Trockenwetterperioden.

Grundsätzlich kann der Bärwalder See wegen seines stabilen Überschusses als sehr sichere Rohwasserquelle eingeschätzt werden. Das Gutachten kommt hinsichtlich der konkurrierenden Nutzungsbedingungen zu folgendem Ergebnis:

- Die Auswirkungen auf Wasserhaushalt sowie Wasserbereitstellung für Niedrigwasseraufhöhung und Sulfatverdünnung sind zu vernachlässigen.
- Es bestehen keine Auswirkungen auf den Tourismus.
- Die geplante Uferfiltratfassung hat keine Auswirkungen auf den Naturschutz, auf die Fischerei und die geotechnische Standsicherheit.

Damit konnte die Planungsstufe 2 im März 2019 abgeschlossen und das Projekt Uferfiltratfassung planmäßig fortgesetzt werden.

Zwischenzeitlich wurde auch rechtlich die langfristige Trinkwasserversorgung gesichert. Die SWW, die Stadt Weißwasser und der WZV haben dazu einen langfristigen Wasserliefervertrag geschlossen, den der Stadtrat Weißwasser per Beschluss im März 2018 einstimmig billigte. Der Vertrag regelt die Lieferung des benötigten Trinkwassers im Norden des Landkreises über die be-

reits in Betrieb genommene Leitung zwischen Boxberg und Weißwasser und befasst sich im zweiten Abschnitt bereits mit der Trinkwasserlieferung ab dem Jahr 2023.

Entscheidend für die Bewertung der Petition sind allerdings die zu erwartenden Trinkwasserpreise. Ende des Jahres 2018 wurde die Trinkwasserentgeltkalkulation der SWW für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 durch den WZV bestätigt. Danach gab es keine Änderung der Trinkwasserentgelte, so dass stabile Preise seit 2016 existieren.

Die möglichen Auswirkungen der Investitionen in die Neustrukturierung der Trinkwasserversorgung werden sich allerdings erst in der Kalkulationsperiode ab dem Jahr 2022 auswirken. Danach wirken insbesondere die Kreditaufnahme für die Nordleitung Weißwasser – Boxberg / OL. zuzüglich ggf. weiterer Kosten beispielsweise für den Umbau des Wasserwerkes in Boxberg und die Tiefbrunnen gebührensteigernd. Bis dahin werden deshalb weitere Verhandlungen über Drittmittel zu führen sein.

Aktuell geht man von einer Erhöhung der Trinkwasserpreise um etwa fünf Cent pro Kubikmeter ab dem Jahr 2022 aus, die öffentlich breit kommuniziert wird. Eine solche Erhöhung bewegt sich allerdings im Rahmen der wiederkehrenden Aufwendungen für die allgemeine Unterhaltung von Trinkwasseranlagen (sog. Sowieso-Kosten) und muss ohnehin regelmäßig in die Kostenkalkulation einbezogen werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass eine solche Erhöhung nicht den Kern der Forderung aus der Petition berührt, die eine kostenneutrale Neuorganisation der Trinkwasserversorgung aufgrund der Bergbaubeeinflussung verlangte.

#### Fazit:

Durch eine rechtzeitige intensive Öffentlichkeitsarbeit und größtmögliche Transparenz durch die Stadt Weißwasser, den WZV und die SWW sowie einen engen Austausch von kommunaler-, Landes- und Bundesebene – nicht zuletzt befördert auch durch zwei Petitionen aus der Bürgerschaft zum Thema – konnte im Prozess der Neustrukturierung der Trinkwasserversorgung den Bürgerinnen und Bürgern um Weißwasser, darunter besonders auch den Gewerbetreibenden, die Sorge vor einer unverhältnismäßigen Belastung durch stark steigende Gebühren letztlich genommen werden. Das erreichte Ergebnis verweist auf gemeinsame Anstrengungen um eine stabile und bergbauunabhängige Trinkwasserversorgung für die Region über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren unter aktiver Einbeziehung der Bürgerschaft und sollte insofern Symbolkraft entfalten für künftige Herausforderungen im Prozess des Strukturwandels.

Sollten die notwendig weiter zu führenden Verhandlungen über zusätzliche Drittmittel bis zum Jahr 2022 erfolglos verlaufen und sich danach eine Gebührenssteigerung über die sog. Sowieso-Kosten hinaus abzeichnen, wird ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, sich mit einer konkretisierten Petition erneut an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach aktuellem Kenntnisstand kann der Petition zunächst abgeholfen werden.

### Sammelpetition 06/01029/3

#### B 99 – Beschränkung für den Transitverkehr

**Zu 1. und 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

**Zu 2.: Der Petition wird abgeholfen.**

Die Petenten begehren

- 1) eine Transitsperre auf der B 99 für Lkw durch die Orte Leuba, Ostritz und Hirschfelde,
- 2) eine Lärmprognose und Messungen der Immissionswerte (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen)
- 3) die Prüfung eines Nachtfahrverbots.

a) Anliegen der Petenten

Die Petenten sind in der Ortslage Ostritz wohnhaft. Auf der durch den Ort führenden B 99 war seit etwa Mitte 2015 ein erheblicher Anstieg des Schwerlastverkehrs zu verzeichnen. Ursache dafür war, dass in Polen eine wichtige Transitstraße (Wojewodschaftsstraße Nr. 354) von Norden nach Süden, etwa in Höhe des südlichen Landkreises Görlitz, instand gesetzt wurde. Die Schäden an Brückenbauwerken nach dem letzten Hochwasser waren so stark, dass die Bauarbeiten nur unter Vollsperrung durchgeführt werden können. Das Ende der Baumaßnahme war zunächst für Ende 2016 vorgesehen. Viele Fahrer des gewerblichen Güterverkehrs wichen seitdem auf die parallel führende Bundesstraße 99 zwischen Zittau und Hagenwerder (bei Görlitz) aus. Diese ist nicht offiziell als Umleitungstrecke ausgewiesen. Soweit bekannt, gibt es keine sich aufdrängenden Ausweichrouten auf polnischer Seite. Dies ist zum einen durch die Topographie als auch das vorhandene klassifizierte polnische und tschechische Straßennetz begründet.

Das Ausweichen auf die B 99 ist insbesondere problematisch aufgrund einer Engstelle in der Ortslage Ostritz. Die Fahrbahn in der Engstelle in Ostritz hat auf einer Länge

von ca. 250 m eine Breite von unter 5,50 m. Die Strecke ist wegen einer leichten Kurve nicht übersichtlich. Die Gehwege sind sehr schmal, zum Teil unter 0,50 m und verlaufen direkt an den Hauswänden. Die Strecke ist mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h beschildert. Bei Lkw-Begegnungsverkehren weichen diese auf die Gehwege aus, um besser aneinander vorbeizukommen.

Im Rahmen eines Verkehrsversuches wurde im Bereich der Engstelle in Ostritz eine Lichtsignalanlage mit wechselseitiger Verkehrsführung aufgestellt. Ziel war eine Erhöhung der Verkehrssicherheit. Es war zu erwarten, dass sich die Verkehrssicherheit erhöht und die fahrgeometrischen Probleme einschließlich möglicher Auswirkung auf die Bausubstanz der baulichen Anlagen (Straße, Gehweg, Gebäude) behoben werden. Aufgrund der Beschwerden von Anwohnern über Lärm- und Abgasbelästigungen von den an der Lichtzeichenanlage wartenden Fahrzeugen wurde zur Verminderung der Belästigungen der Standort der Lichtsignalanlage vor den Beginn der engeren Wohnbebauung verlegt. Die Lichtsignalanlage ist nur an den Hauptverkehrszeiten des Schwerlastverkehrs in Betrieb. Nachts, ab Samstagnachmittag sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Lichtsignalanlage abgeschaltet.

Für das Brückenbauwerk 6 im Zuge der B 99 südlich von Leuba, ca. 500 m von der Ortsdurchfahrt Ostritz entfernt, ordnete die zuständige Verkehrsbehörde des Landkreises Görlitz wegen dessen schlechten Zustands eine Tonnagebeschränkung auf 20 t für beide Fahrtrichtungen an.

Die Petenten fordern eine Transitsperre auf der B 99 für Lkw durch die Orte Leuba, Ostritz und Hirschfelde. Diese solle mit der Verkehrszeichenkombination »Durchfahrtsverbot Lkw« + »12t« oder »7,5t« + »Durchgangsverkehr« realisiert werden. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr solle zudem eine Lärmprognose anhand der Verkehrszählungen erstellen. Des Weiteren werden Messungen der Immissionswerte (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen) gefordert. Es sei auch ein Nachtfahrverbot zu erwägen.

Das erhöhte Verkehrsaufkommen sei für die Anlieger der B 99 in den Orten Leuba, Ostritz und Hirschfelde gesundheitsschädlich und extrem gefährlich. In Ostritz sei es besonders prekär wegen der dort befindlichen Engstelle, die nun durch eine Baustellenampel geregelt sei. Da die dort befindliche Baustellenampel nur zur Hauptverkehrszeit geschaltet ist, herrsche nachts noch immer die Gefahr, dass sich zwei Lkw in der Engstelle begegnen. Durch den Stau an der Ampel komme es zu erheblichen Lärm- und Geruchsbelästigungen. Auch der Fußgängerverkehr sei erheblich gefährdet. Die Ampel könne das Problem nicht lösen.

Die Petenten vermuten, dass durch Tonnagebegrenzungen an den beiden in der Region befindlichen Grenzübergängen zwischen Tschechien und Polen der Schwerlastverkehr bewusst nach Deutschland verdrängt werde. Ein weiterer Verdacht sei, dass es sich bei dem Verkehr von der Autobahn D8 (CZ) über die E442 (CZ), die 35 (CZ) und die B99 nach Polen und in der Gegenrichtung um Mautausweichverkehr handelt.

Es müsse gemeinsam mit Polen und Tschechien für die gesamte Region im Dreiländereck eine dienliche Lösung gefunden werden.

#### b) Sachlage und rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 5 StVO treffen sie auch die notwendigen Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Ebenso werden von § 45 Abs. 1a StVO verkehrsrechtliche Anordnungen aus Lärmschutzgründen erfasst.

Die genannten Vorschriften knüpfen nicht an eine bestimmte Grenze an, ab der ein Tätigwerden der Behörde veranlasst ist. Verlangt ist vielmehr eine Abwägung um festzustellen, welcher Lärm im konkreten Einzelfall noch ortsüblich und damit zumutbar ist. Zu beachten sind dabei die Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO und der »Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm« (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007.

Nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV ist der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort durch Lärmberechnungen nach den »Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90« vom Straßenbau- lastträger zu ermitteln.

Notwendig ist in jedem Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung, in deren Rahmen die Funktionen der Straße (z. B. Autobahnen und Bundesstraßen als integrale Bestandteile des Bundesfernstraßennetzes), das quantitative Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen, die Leichtigkeit der Realisierung von Maßnahmen, eventuelle Einflüsse auf die Verkehrssicherheit, der Energieverbrauch von Fahrzeugen, die Versorgung der Bevölkerung und die Auswirkungen von Einzelmaßnahmen auf die allgemeine Freizügigkeit des Verkehrs gegeneinander abzuwägen sind. Lärmschutzmaßnahmen dürfen auch nicht den Widmungsinhalt der Straße für die zugelasse-

nen Verkehrsarten beseitigen. Das Ergebnis von Lärmschutzmaßnahmen darf zudem nicht die Lärmbilanz insgesamt verschlechtern und keine schwerwiegenden Probleme in anderen Straßen verursachen.

Bei Straßen des überörtlichen Verkehrs, wie der Bundesstraße 99, hat aufgrund deren Netz-, Transport- und Entlastungsfunktion das Interesse des fließenden Verkehrs besonderes Gewicht. Nur wenn möglichst wenige Beschränkungen vorhanden sind, können sie ihre Aufgabe, dichten Verkehr auch über längere Strecken zügig zu ermöglichen und das übrige Straßennetz zu entlasten, erfüllen. Dementsprechend bestimmt die Lärmschutz-Richtlinien-StV, dass auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs und weiteren Hauptverkehrsstraßen, auf denen sich der weiträumige und innerörtliche Verkehr bündelt und die Wohngebiete entlastet, einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion entgegensteht. Gleichwohl schließen aber weder die Funktion einer Straße als Bundesstraße noch der Umstand, dass Lärmbelastungen durch die funktionsgerechte Nutzung der Straße ausgelöst werden, die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen von vornherein aus. Vielmehr ist diese Verkehrsfunktion mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Ermessensausübung bezüglich der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung einzustellen und vermag gegebenenfalls deren Ablehnung zu rechtfertigen.

Als Grundlage für die vorzunehmende Abwägung war zunächst eine Lärmberechnung erforderlich. Dazu wurde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr um die Beauftragung eines fachkundigen Ingenieurbüros mit der Erstellung eines Lärmgutachtens für die Ortschaften Ostritz, Leuba und Hirschfelde gebeten.

Erst nach Vorliegen der Berechnungsergebnisse konnte die Notwendigkeit verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen beurteilt werden.

Zur Prüfung der Zulässigkeit verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Abgasen, die ebenfalls auf Grundlage von § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 1b Nr. 5 und Abs. 1a StVO angeordnet werden können, stellte das insoweit zuständige Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) eine Berechnung der Luftbelastung in den Ortslagen Hirschfelde und Ostritz unter Berücksichtigung der besonderen Straßengeometrie in Aussicht. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) stellte hierfür die aktuellen Verkehrszahlen zur Verfügung und durch das SMUL wurde die Berechnung auch für die Ortslage Leuba vorgenommen.

### c) Entwicklungen im Laufe des Petitionsverfahrens

Das immissionstechnische Sondergutachten wurde im Oktober 2016 vorgelegt. Demnach war der Schwerlastverkehr in Folge der Tonnagebegrenzung der Brücke deutlich zurückgegangen. Das Verkehrsaufkommen von 2014 sei nun wieder erreicht.

Am 21. November 2016 fand ein Vor-Ort-Termin des Petitionsausschusses statt. In dessen Verlauf machte der Petent deutlich, dass sich die Situation seit Einreichung der Petition im April 2016 spürbar verbessert habe. Dies sei das Ergebnis der Tonnagebegrenzung der Brücke auf 20 Tonnen. Die Engstelle in Ostritz sei weiterhin ein Problem, zur polnischen Seite habe man wenig Vertrauen. Der Vertreter des SMWA machte deutlich, dass es keinen Raum für zusätzliche verkehrstechnische Einschränkungen gebe. Die Zeitschiene für die geplanten Baumaßnahmen wurde diskutiert. Darüber hinaus wurde eine weitere Einschränkung der Tonnage auf 12 Tonnen negativ beschieden. Einvernehmen bestand über die Feststellung, dass die Verkehrssituation vor Ort von den Baumaßnahmen auf polnischer Seite abhängig sei. Dementsprechend wurde für Frühjahr 2017 ein Gespräch zwischen LRA, den Bürgermeistern und jeweils Vertretern der polnischen und tschechischen Seite geplant. Zudem wurde eine verstärkte Kontrolltätigkeit der Polizei vereinbart.

Die Arbeitsgruppe tagte in der Folge und Vertreter der betroffenen Fachämter des Landratsamtes Görlitz konnten mit tschechischen und polnischen Partnern in Austausch treten und stehen dazu weiterhin in regelmäßigem Kontakt. Im Rahmen dieser Gespräche und durch Fortschritte bei den Baumaßnahmen, kam es zu einer weiteren Verbesserung der Situation.

Für den Ausbau der Woiwodschaftsstraßen 354 und 352 bei Bogatynia wurde von der polnischen Straßenbauverwaltung (DSDiK Wroclaw) nur der Gesamtzeitraum der Baumaßnahmen angegeben. Die Gesamtbaumaßnahme sollte bis 2019 abgeschlossen sein. Ein genauer Ablaufplan wurde nicht genannt.

Die Brückenbaumaßnahme auf der Woiwodschaftsstraße 354 wurde Ende Mai 2017 beendet. Durch die Fertigstellung der polnischen Brückenbaumaßnahme ist der Grund für ein Ausweichen des Schwerlastverkehrs entfallen. Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Görlitz hat regelmäßig Verkehrszählungen auf der B 99 veranlasst. Nach Mitteilung von dort belegen die aktuellen Verkehrszahlen, dass der Schwerlastverkehr deutlich zurückgegangen ist. Der Anteil des Schwerverkehrs liegt nur noch bei 2%.

Die Tonnagebeschränkung der Brücke im Zuge der B 99 (BW 6 südlich von Leuba) wird bis zur Realisierung eines Ersatzneubaus Bestand haben. Zur Erlangung des Baurechts für einen Ersatzneubau ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Dieses wurde bereits Mitte 2017 beantragt. Beginn, Dauer und Abschluss des Planfeststellungsverfahrens können derzeit nicht abgeschätzt werden. Mit Fertigstellung des Ersatzneubaus der Brücke kann es zur Aufhebung der Tonnagebeschränkung im Zuge der B 99 (möglich ab 2020) kommen.

Nach Auskunft der Polizeidirektion Görlitz wurden Kontrollmaßnahmen für den Schwerlastverkehr durchgeführt. Schwerpunkt dabei waren die Orte Hirschfelde, Leuba, Ostritz und Hagenwerder. Im Mai 2018 kam es zu einer gemeinsamen Kontrolle mit polnischen Kollegen in Ostritz. Dabei wurde festgestellt, dass nur wenige Schwerlastfahrzeuge die B 99 nutzten. Jedes der kontrollierten Fahrzeuge durfte die Straße in Einklang mit der Tonnagebeschränkung auch befahren. Ordnungswidrige Verstöße waren nicht festzustellen. Dies deckte sich mit Kontrollergebnissen aus dem Jahr 2017.

Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus BW 6 wurde eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs erwartet. Da aber zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich die Ausbauarbeiten an den polnischen Woiwodschaftsstraßen 352 und 354 (Abschnitte bei Bogatynia) fertiggestellt sein würden, konnte es auch zu einer Verlagerung von Schwerlastverkehr auf diese leistungsfähigen Straßenverbindungen als Zubringer zur TEN-Achse Autobahn A 4 bei Zgorzelec (Görlitz) aus dem Raum Bogatynia / Zittau kommen.

Bei der Engstelle in Ostritz handelt es sich um eine bauliche Besonderheit im Bestand einer gewidmeten Bundesstraße. Die aktuellen Verkehrszahlen belegen, dass der Schwerlastverkehr deutlich zurückgegangen ist. Es hat deshalb eine Abstimmung zwischen der Initiativgruppe, der Bürgermeisterin von Ostritz und Vertretern des Landratsamtes Görlitz gegeben. In dessen Ergebnis wurde die Lichtsignalanlage zeitweise abgeschaltet. Der Bereich mit der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h von der Engstelle bis zum Altenheim in Ostritz soll aber beibehalten bleiben.

Eine endgültige Entscheidung über den Erhalt der Lichtsignalanlage sollte aber erst nach Fertigstellung aller Straßenbaumaßnahmen (Brückenbau BW 6 bei Leuba auf deutscher Seite und Woiwodschaftsstraßen 352 und 354 auf polnischer Seite) auf Basis der neuen Verkehrssituation getroffen werden. Vor der heutigen Verkehrssituation mit polnischem Ausweichschwerverkehr war bei der vorhandenen Engstelle auf der B 99 in der Ortslage Ostritz für den Begegnungsfall von zwei Lkw keine Lichtsignal-

anlage vorhanden, da infolge des geringen Verkehrsaufkommens ein Warten auf Sicht möglich war.

#### d) Aktueller Stand

Die aktuelle Entwicklung stellt sich weiterhin positiv dar. Seit Mitte April 2018 haben die Bauarbeiten an der Woiwodschaftsstraße 354 in Polen begonnen und stehen kurz vor dem Abschluss. Mit einer Vollsperrung der Straße ist nicht mehr zu rechnen, die Restarbeiten werden bei laufendem Verkehr durchgeführt. Im Januar 2019 führte der Landkreis Görlitz eine Verkehrszählung durch, welche eine generell rückläufige Verkehrsbelastung für die B 99 ausweist. Die erhobenen Verkehrszahlen liegen deutlich unterhalb der durchschnittlichen Verkehrsbelastung von Bundesstraßen im Freistaat Sachsen. Ebenfalls konnte die Polizeidirektion Görlitz bei der Beurteilung der Unfallsituation in der Engstelle in Ostritz keine Besonderheiten für das Jahr 2018 feststellen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition hinsichtlich einer Transitsperre und eines Nachtfahrverbotes nicht abgeholfen werden. Die Lärmprognose und die Messung der Immissionswerte erfolgten im Verlauf des Petitionsverfahrens, in diesem Punkt wird der Petition abgeholfen.

### Petition 06/01801/6

#### Arbeitsweise eines Sozialamtes / Einzelfallhilfe

##### Der Petition wird abgeholfen.

Die Petenten begehren Leistungen der Eingliederungshilfe für eine vollumfängliche Einzelbetreuung ihrer Tochter während des Besuchs der Förderschule. Die Tochter sei schwerbehindert und sei 2016 in die Förderschule für geistig Behinderte eingeschult worden. Diese Leistungen seien vom zuständigen Träger Eingliederungshilfe, dem Landkreis, nicht vollumfänglich bewilligt worden. Die Petenten bemängeln gleichzeitig das Verfahren der Begutachtung der Tochter in der Förderschule.

Der Antrag der Eltern auf Einzelfallhilfe über die gesamte Schulzeit für das Schuljahr 2016/2017 ist vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, dem Landkreis Zwickau, nicht vollumfänglich bewilligt worden, so dass die Eltern die Differenzkosten für die erforderliche Einzelbetreuung haben selbst aufbringen müssen.

Auch für das Schuljahr 2017/2018 wurde der Antrag der Eltern auf vollumfängliche Einzelfall-Assistenz zum Besuch der Förderschule mit Bescheid des Landkreises vom 4. Oktober 2017 nicht umfänglich bewilligt.

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat den Sachverhalt im Rahmen der Möglichkeiten geprüft und Stellung genommen. Danach erfolgte für das Schuljahr 2017/2018 gemäß Bescheid vom 4. Oktober 2017 eine Festsetzung der Kostenübernahme für den Einzelfallhelfer ausweislich des Bescheides für die Zeit vom 7. August 2017 bis 1. September 2017 für maximal 30 Wochenstunden, ab 4. September 2017 bis 29. Juni 2018, nach Durchführung des Bedarfsfeststellungsverfahrens, für maximal 27,5 Wochenstunden.

Hinsichtlich der Begutachtungssituation im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens führt der Landkreis aus, dass die Eltern über die Notwendigkeit der Durchführung eines solchen Verfahrens in der Schule regelmäßig informiert würden. Eine Terminbekanntgabe erfolge in der Regel nicht, um das Kind unbeeinflusst im Schulalltag beobachten zu können. Zudem kämen kurzfristige Terminierungen zu Beginn des Schuljahrs häufiger vor, da zu diesem Zeitpunkt die meisten Bedarfsfeststellungsverfahren durchzuführen seien und sowohl Eltern als auch Schulen erwarten und drängen würden, dass die Verfahren innerhalb kurzer Zeit durchgeführt würden. Daher würde bei Ausfall eines Termins kurzfristig ein anderes Kind zur Begutachtung terminlich eingeschoben.

Die Landesdirektion Sachsen hat im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse den Landkreis darum gebeten, bei der Bearbeitung des im Verfahren für 2017 vorliegenden Widerspruchs die Stellungnahme der Landesdirektion bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu berücksichtigen und die abschließende Entscheidung zu übermitteln.

Die Landesdirektion Sachsen geht davon aus, dass aufgrund der Petition, welche das Verhalten der Gutachterinnen beschreibt, und welche dem Landkreis zur Kenntnis gegeben wurde sowie aufgrund der Stellungnahme der Landesdirektion eine Sensibilisierung der entsprechenden Mitarbeiter stattgefunden hat.

Die Beurteilung der Petition ergab Folgendes:

Die Landesdirektion Sachsen hat mitgeteilt, dass zur Beendigung des Widerspruchsverfahrens – Einzelfallhelfer für das Schuljahr 2017/2018 ein öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag zwischen dem Landkreis Zwickau und den personensorgeberechtigten Eltern bzw. der anwaltlichen Vertretung abgeschlossen wurde.

Es wurde u. a. vertraglich vereinbart, dass

- der Tochter Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder in Form der Kostenübernahme für eine Schulassistenz für das Schuljahr 2017/2018 für den Zeitraum vom 7. August 2017 bis 29. Juni 2018 in einem Umfang in Höhe von maximal 33 Stunden pro Schulwoche an der Schule für geistig Behinderte gewährt wären.
- die Leistungsgewährung ausschließlich für die Dauer der tatsächlichen Anwesenheit und Beschulung erfolgt. Über die tatsächliche Anwesenheit und Beschulung ist ein Nachweis zu führen.
- die Eltern und anwaltliche Vertretung erklären, dass der eingelegte Widerspruch sich mit Abschluss des Vergleichs erledigt hat und keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

Es wurde vertraglich vereinbart, dass

- der Tochter Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder in Form der Kostenübernahme für eine zusätzliche Betreuungskraft zur 1:1-Betreuung an der »Schule für geistig Behinderte«, gewährt werden. Die Kostenübernahme erfolgt für das Schuljahr 2018/2019 sowie für das Schuljahr 2019/2020. Die Leistungsgewährung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Ferienzeiten für den Freistaat Sachsen und wird in einem Umfang von maximal 7 Stunden pro Tag der Anwesenheit gewährt. Für die Leistungsgewährung ist ein Nachweis über die tatsächliche Anwesenheit und die 1:1-Betreuung zu führen.
- weitere Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

Somit ist damit eine einvernehmliche Lösung gefunden worden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird der Petition abgeholfen.

### Mehrfach – Sammelpetition 06/02036/3

#### Begrenzung – Wolfspopulation

- 1.: Der Petition kann in den Punkten 1. bis 4. teilweise abgeholfen werden.
- 2.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petenten wenden sich mit einer Sammelpetition, die von 18 590 Bürgern, davon 16 743 aus dem Freistaat Sachsen, unterzeichnet wurde, an den Sächsischen

Landtag um zu erreichen, dass die Wolfspopulation begrenzt und die aktuelle Gesetzeslage dahingehend geändert wird. Zu gleichem Sachverhalt liegt noch eine weitere Einzelpetition vor.

In der Sammelpetition stellen die Petenten einleitend fest, dass in der Lausitz und im Freistaat Sachsen die höchste Wolfsdichte Europas gegeben sei, und dass Wölfe der eurasischen Population nicht vom Aussterben bedroht sind. Darauf aufbauend werden vier Problemfelder und Forderungen erhoben:

1. Die artgerechte Weidetierhaltung wird stark eingeschränkt (z. B. Schaf, Rind, Pferd und Gatterwild). Ein effektiver und wirtschaftlich akzeptabler Herdenschutz ist nicht in Sicht. Die Zahl der Hobby-Weidetierhalter hat sich aus Frust verringert, die der Erwerbs-Landwirte kann folgen. Die heutige Kulturlandschaft wird mit dem Verlust der Landschaftspflege der Weidetiere ebenfalls ärmer.
2. Die Landbevölkerung erfährt eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit in unmittelbarer Umwelt und Natur. Wölfe im oder am Dorf sind längst an der Tagesordnung. Sorgen um die Sicherheit vor allem der Kinder nehmen zu.
3. Das atypische Verhalten der Lausitzer Wölfe verlangt eine Abklärung der Hybridisierung. Die europäischen Gendatenbanken sind zu diesem Zweck einzubeziehen. Ein Wolfsmonitoring in Kleinstaatmanier wird infrage gestellt. Der Wolf lebt europaweit und ist so auch zu regulieren.
4. Im Freistaat Sachsen ist eine Wolfsverordnung zu erarbeiten. Dabei sind
  - geeignete Wolfs-Lebensräume (Habitate) auszuweisen,
  - die Rudel-Anzahl festzulegen,
  - die Anzahl der derzeitigen Territorien zu verringern,
  - die Reproduktionsrate jährlich zu entnehmen, natürliche Verluste sind dabei zu beachten,
  - von der Ausrottung durch den Wolf bedrohte Wildarten sind zu schützen bzw. wolfsfreie Gebiete auszuweisen,
  - Wolfsangriffe sind vollständig auszuweisen, Verluste und Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen,
  - die Entnahme des verhaltensauffälligen Rosenthaler Rudels ist zeitnah zu realisieren.

Die Petenten möchten auch in Zukunft eine ausgewogene und natürliche Artenvielfalt. Der Wolf sei jedoch als Regulator in der Kulturlandschaft ungeeignet. Die Petenten bieten ihre Mitarbeit bei der Lösung der Probleme an.

Die Wolfsdichte wird üblicherweise für die Gebiete berechnet, die dauerhaft von Wölfen besetzt sind (Rudelterritorien oder Gebiete mit fest etablierten Wolfspaaren [Einzeltiere]). Weltweit sind, je nach Nahrungsverfügbarkeit, Wolfsdichten von 0,1 bis neun Wölfe / 100 km<sup>2</sup> bekannt. Im Freistaat Sachsen liegt die Wolfsdichte in den mit Wölfen besiedelten Regionen derzeit zwischen zwei bis vier Wölfe / 100 km<sup>2</sup>, was dem bisher bekannten Durchschnitt der anderen mitteleuropäischen Staaten mit Wolfsanwesenheit entspricht. Der Eindruck einer steigenden Wolfsdichte entsteht, weil Wölfe aufgrund der hohen Wildbestände in der Fläche weitere Rudelterritorien besetzen und das Gebiet mit dauerhaft etablierten Wölfen sich dadurch ausdehnt.

Nach der IUCN-Rote-Liste-Klassifizierung ist die Art (*Canis lupus*) global als nicht gefährdet gelistet. Regional werden jedoch mehrere Populationen in Nordamerika und Europa als gefährdet ausgewiesen. In Europa werden zehn Wolfspopulationen unterschieden, eine »eurasische Population« ist nicht darunter. Von den zehn Populationen gelten, entsprechend des Statusberichtes der Large Carnivore Initiative for Europe, der im Jahr 2013 im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt wurde, vier Populationen als ungefährdet, eine Population als gefährdet, vier Populationen als stark gefährdet und eine Population als vom Aussterben bedroht. Die Wölfe in der Bundesrepublik Deutschland gehören zur Mitteleuropäischen Tieflandspopulation, die in dem Bericht als stark gefährdet bewertet wurde.

Zu 1.

Überall dort, wo Wölfe auf Weidetiere treffen, kann es zu Konflikten kommen. Eine wichtige Form der Konfliktminimierung ist der Herdenschutz. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Anschaffung von empfohlenen Schutzmaßnahmen bei gewerblichen wie bei nichtgewerblichen Tierhaltern über eine Förderrichtlinie mit 80 % der Nettokosten.

Derzeit werden Schaf- und Ziegenhalter sowie Gatterwildhalter unterstützt. Weitere Tierarten können nach Einzelfallprüfung in die Förderung einbezogen werden. Überall da, wo die empfohlenen Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden, können Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere reduziert, aber nicht ausgeschlossen werden. Wenn empfohlene Schutzmaßnahmen überwunden werden, ist unter definierten Bedingungen eine Vergrämung beziehungsweise Entnahme möglich.

Um Wölfe vergrämen oder töten zu können, bedarf es jeweils einer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Landratsamtes nach den Grundsätzen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie. Eine Ausnahme darf beispielsweise

zur Abwendung von erheblichen wirtschaftlichen Schäden erteilt werden. Sie darf aber nur erteilt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt, beziehungsweise der aktuelle Erhaltungszustand der Population sich durch die Maßnahme nicht verschlechtert.

Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles hat das Landratsamt die Ausnahmegenehmigung so zu erteilen, dass den oben genannten Anforderungen Rechnung getragen wird und mit größtmöglicher Sicherheit der schadenverursachende oder gefährliche Wolf vergrämt oder getötet wird. Dazu kann die Ausnahmegenehmigung örtlich und zeitlich begrenzt werden.

Es können ebenso Vorgaben zu Fang- und Vergrämungsmitteln oder Methoden gemacht werden. Insofern definiert die Ausnahmegenehmigung die jeweiligen Bedingungen.

Der Rückgang der schafhaltenden Betriebe und der Einzelschafhaltung hat vielfältige Gründe. Im gewerblichen Bereich ist die Schafhaltung nur unter Hinzurechnung von Ausgleichszahlungen rentabel. Der Altersdurchschnitt der gewerblichen Schäfer ist relativ hoch und viele von ihnen haben keinen Nachfolger. Ob und in welchem Maße der Wolf die Entscheidung einzelner Nutztierhalter zur Aufgabe ihres Betriebes beeinflusst, ist nicht bekannt. Die emotionale und wirtschaftliche Belastung der Tierhalter durch die Anwesenheit des Wolfes ist jedoch nicht zu unterschätzen und wird sehr ernst genommen. Aus diesem Grund hat der Freistaat Sachsen im derzeit geltenden Haushaltsplan investive Kosten für den erhöhten Herdenschutz eingestellt. Des Weiteren wird an Regelungen gearbeitet, um den Tierhaltern die Kosten der Mehraufwendungen für die tägliche Betreuung der Weidetiere zu ersetzen.

Zu 2.

Es ist verständlich, dass Wölfe, die an den Dorfrand oder in die Dörfer kommen, bei den dort lebenden Menschen Verunsicherung oder auch Furcht auslösen. Durch Öffentlichkeitsarbeit wird versucht, den Wissensstand zur Lebensweise und zum Verhalten der Wölfe weiter zu verbessern, um einzelne Begegnungen besser einschätzen zu können. Wölfe leben seit nunmehr 20 Jahren im Freistaat Sachsen. In dieser Zeit gab es keine Zwischenfälle, bei denen Wölfe aggressiv auf Menschen reagiert hätten. Für den Fall, dass ein Wolf verhaltensauffällig wird, soll dieser über das Wolfsmonitoring schnellstmöglich erkannt werden, um Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Nutzung der Kulturlandschaft durch den Menschen wird

durch die Anwesenheit von Wölfen grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Alle bekannten Freizeitaktivitäten können weiterhin durchgeführt werden. Dass Wölfe, wie andere Wildtiere auch, gelegentlich in der Nähe von Wohnbebauungen auftauchen, zählt nicht zum auffälligen Verhalten, solange es nicht wiederholt oder regelmäßig vorkommt. Für den Fall, dass Wölfe wiederholt oder gezielt Grundstücke oder Hofräume aufsuchen und durch Vergrämungsmaßnahmen nicht davon abzuhalten sind, können diese Wölfe durch berechtigte Personen getötet werden, so wie vor Kurzem im Landkreis Görlitz geschehen.

Zu 3.

Bis jetzt gibt es bei den Wölfen in der Lausitz und bei den anderen im Freistaat Sachsen lebenden Wölfen vereinzelt einen Hinweis auf atypisches Verhalten (siehe Antwort zu 2.). Der Freistaat Sachsen lässt regelmäßig genetische Untersuchungen durchführen, bei denen auch auf Hybridisierung untersucht wird. Bisher gab es nur im Jahr 2003 einen Fall von Hybridisierung, der auch genetisch erkannt wurde. Zwei der vier Hybriden wurden gefangen und in ein Gehege verbracht, in dem sie verstarben. Die anderen beiden Tiere verschwanden plötzlich und konnten seitdem weder fotografisch noch genetisch nachgewiesen werden.

Die genetischen Untersuchungen werden am Senckenberg Forschungsinstitut in Gelnhausen durchgeführt. Das Senckenberg Forschungsinstitut wurde im Ergebnis eines mehrstufigen Auswahlverfahrens durch das Bundesamt für Naturschutz den Bundesländern als »Nationales Referenzlabor für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf« empfohlen. Im Auftrag der Fachbehörden aller Bundesländer führt das Institut das genetische Monitoring der Wölfe nach einheitlichen Modalitäten in der Bundesrepublik Deutschland durch. Das Institut besitzt nicht nur die technischen und technologischen Voraussetzungen für diese Untersuchungen, sondern auch eine umfangreiche Vergleichsdatenbank der europäischen Wolfspopulationen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass nicht nur die Unterscheidung Wolf, Hund oder Hybrid getroffen werden kann, sondern auch Verwandtschaftsverhältnisse und Zuwanderung aus anderen Populationen erkannt werden. Das ist für die Einschätzung des günstigen Erhaltungszustandes der Population wichtig. Das Senckenberg Forschungsinstitut arbeitet international mit anderen Laboren zusammen. Dem Wunsch nach einer europaweiten Regulierung der Wölfe stehen die derzeitige Gesetzeslage und der sich daraus ergebende strenge Schutzstatus entgegen.

Zu 4.

Der Freistaat Sachsen hat im »Managementplan für den Wolf in Sachsen« das Regelwerk für den Umgang mit dem Wolf im Freistaat Sachsen zusammengefasst. Des Weiteren

setzt sich Sachsen zusammen mit anderen Bundesländern für eine Bundesverordnung unter Berücksichtigung länderspezifischer Anforderungen ein. Nur so kann bundesweit ein einheitlicher Standard für Entscheidungen der Länder gewährleistet werden. Die durch die Petenten eingeforderten Punkte könnten mehrheitlich derzeit nicht umgesetzt werden, weil sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Begrenzung der Wölfe auf »geeignete Wolfs-Lebensräume (Habitats)«, die Festlegung einer bestimmten Rudelanzahl für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit der Verringerung der derzeitigen Rudelanzahl (Territorienanzahl) oder die Entnahme der jährlichen Reproduktionsrate sind mit dem Bundesnaturschutzgesetz und den europäischen Schutzvorschriften ebenso wenig vereinbar, wie die Forderung nach wolfsfreien Gebieten zum Schutz der dort lebenden Wildarten. Der Freistaat wird sich aber weiterhin dafür einsetzen, dass bei sich weiter verbessernden Populationszustand der Entscheidungsspielraum der Behörden über die Einzelfallprüfung hinaus erweitert werden kann. Die Forderung, alle Wolfsangriffe vollständig auszuweisen und Verluste und Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen, wird umgesetzt. Alle gemeldeten Wolfsübergriffe auf Nutztiere werden zeitnah auf der Internetseite des Kontaktbüros Wölfe in Sachsen ([kontaktbuero@wolf-sachsen.de](mailto:kontaktbuero@wolf-sachsen.de)) aufgelistet. Über auffällige Wölfe wird zeitnah berichtet. Der gesetzliche Anspruch auf Schadensausgleich ist über § 40 Abs. 6 des Sächsischen Naturschutzgesetzes abgesichert. Die Schadensberechnung erfolgt bei der Fachbehörde, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. So kann die Einbeziehung der aktuellen Marktwerte gesichert werden.

Der Freistaat Sachsen hat zum 16. April 2019 eine Sächsische Wolfsmanagementverordnung erlassen, die Ende Mai 2019 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung ergänzt den bisher bestehenden Wolfsmanagementplan. Sie regelt u. a. für typische Situationen, wann Wölfe vergrämt bzw. entnommen werden dürfen und schafft eine höhere Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden, die darüber zu entscheiden haben. Wölfe dürfen damit vergrämt werden, wenn sie sich an Wohngebäuden aufhalten oder sich Menschen auf weniger als einhundert Meter nähern. Sie dürfen entnommen – also getötet – werden, wenn sie sich einem Menschen auf weniger als 30 Meter nähern und Vergrämungen erfolglos geblieben sind. Auch erhebliche wirtschaftliche Schäden sollen durch die Entnahme vermieden werden, insofern dürfen Wölfe, die in der Verordnung genannten Schutzmaßnahmen innerhalb von 2 Wochen zweimal überwinden, entnommen werden.

Die Entnahme des gesamten Rosenthaler Rudels ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da eine Entnahme nur auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach

§ 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgenommen werden kann. Wenn die Voraussetzungen zur Entnahme eines Wolfes vorliegen, die Entnahme des Wolfes erfolgreich war und weitere Übergriffe an wie empfohlen geschützten Tieren in dem Gebiet stattfinden, kann eine weitere Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

1. Der Petition kann in den Punkten 1. bis 4. teilweise abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

### Petition 06/02330/4

#### Schülerticket für Sachsen

**Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.**

**Zu 2.: Die Petition wird dem Landkreis Meißen zugeleitet.**

Die Petentin beklagt (1.) hohe Mobilitätskosten für Schülerinnen und Schüler, die zu Freizeit- oder sportlichen Aktivitäten oder zur Nachhilfe über Landkreis- bzw. Tarifzongrenzen hinaus mobil sein müssen bzw. wollen.

Zudem kritisiert die Petentin (2.) die Regelung der im Landkreis Meißen geltenden Schülerbeförderungskosten-satzung (SchbefS), wonach die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung nur erstattet werden, wenn der Schulweg bestimmte Mindestentfernungen überschreitet. Sie beschwert sich außerdem über die Beschaffenheit der zu Fuß zu bewältigenden Schulwege im ländlichen Raum im Allgemeinen und zwischen Altlommatzsch und Lommatzsch im Speziellen (kein Fußweg und keine Beleuchtung entlang der Straße).

Zu 1.: Gemäß § 23 Abs. 3 SchulG und § 3 Abs. 1 ÖPNVG sind die Landkreise und Kreisfreien Städte Träger der notwendigen Schülerbeförderung auf dem Schulweg. Sie sind somit verantwortlich für die Planung und Organisation des ÖPNV und für die Ausgestaltung der Schülerbeförderungskosten-satzungen sowie der im öffentlichen Personennahverkehr geltenden Tarifbestimmungen. Nach bisheriger Lage sind für die Gestaltung der Tarife sowie der Tarif- und Beförderungsbestimmungen generell die Verkehrsunternehmen verantwortlich. In Sachsen koordinieren die Verkehrsverbünde die Tarife der Verkehrsunternehmen und es werden entsprechende Verbundtarife festgelegt. Im Verkehrsverbund Oberelbe, Wohnort der Petentin, gilt ein so genannter »Zonentarif«. Der Freistaat hat auf die konkrete Ausgestaltung der Verbundtarife keinen direkten Einfluss. Die kommunalen Träger der Schülerbeförderung sind zudem allein dafür

zuständig, durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Schülerbeförderungskosten-satzungen den Kreis der Begünstigten sowie die räumliche und zeitliche Gültigkeit der geförderten Fahrausweise zu regeln.

Im Rahmen der Arbeit der von der Sächsischen Staatsregierung ins Leben gerufenen ÖPNV-Strategiekommision wurden grundsätzliche Anregungen und Hinweise der Petentin aufgegriffen: So soll die Etablierung eines landesweiten Bus-Grundnetzes aus Plus- und Takt-Bus-Linien die ÖPNV-Erreichbarkeiten für viele Menschen speziell im ländlichen Raum signifikant verbessern. In ihrem Abschlussbericht konkretisierte die ÖPNV-Strategiekommision auch das Konzept eines Bildungstickets für alle Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende und beschrieb die zur Umsetzung notwendigen Prozesse in Politik und Verwaltung. Im Haushaltsplan 2019/2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) dafür im Rahmen des Kapitels 07 04 insgesamt 75 Millionen Euro eingestellt. Damit sollten die Projekte Landesweites Bus-Grundnetz und Bildungsticket sowie weitere ÖPNV-Vorhaben umgesetzt werden.

Bezüglich der Umsetzung der konkreten Handlungsempfehlungen der ÖPNV-Strategiekommision fanden seit Januar 2018 weiterführende Gespräche zwischen der für den ÖPNV und die Schülerbeförderung zuständigen kommunalen Aufgabenträgern, dem SMWA und den Spitzenverbänden statt. Im Rahmen dieser Verhandlungen konnte Mitte Februar 2019 eine grundsätzliche Einigung herbeigeführt werden. Diese Einigung sieht u. a. folgende Änderungen vor:

- Zum 1. August 2019 soll ein Ticket für alle Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen zu einem monatlichen Abgabepreis von 48,00 Euro (nur im Abonnement) eingeführt werden, welches ganztägig und ganzjährig verbundweit gültig ist und dessen räumliche Gültigkeit sich variabel auf weitere Verkehrsverbünde zu je 5,00 Euro im Monat erweitern lässt.
- Zum Schuljahresbeginn 2019/2020 soll ein Schülerfreizeitticket für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 12 an allgemeinbildenden Schulen zu einem monatlichen Abgabepreis von 10,00 Euro (nur im Abonnement) eingeführt werden, welches von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr und an den Wochenenden und in den sächsischen Schulferien ganztägig verbundweit gültig ist.
- Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 soll ein Bildungsticket für alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen zu einem monatlichen Abgabepreis von 10,00 Euro in den Landkreisen und von 15,00 bis 20,00 Euro in den Kreisfreien Städten (nur im Abonnement) eingeführt werden, welches ganztägig und ganzjährig verbundweit gültig ist.

Die Einigung steht einerseits unter dem Vorbehalt entsprechender Gremienbeschlüsse seitens der kommunalen Ebene. Andererseits macht die kommunale Ebene die Umsetzung davon abhängig, dass der Freistaat Sachsen die zusätzlichen Aufwendungen (bspw. Einnahmeausfälle und Durchtarifierungsverluste bei den Verkehrsunternehmen) dauerhaft ausgleicht. Um die vereinbarten Vorhaben so schnell wie möglich zur Umsetzung zu bringen, werden derzeit im SMWA sowie bei den kommunalen Aufgabenträgern die dafür notwendigen Grundlagen gelegt. Für den Landkreis Meißen wurde bereits eine Einigung auf kommunaler Ebene zwischen dem Landratsamt und dem zuständigen Verkehrsverbund erzielt, somit können die genannten Punkte fristgerecht umgesetzt werden.

Von Seiten der Staatsregierung wird zudem darauf hingewiesen, dass nach Tarifstand vom 1. August 2018 Schüler bis zum 15. Geburtstag ermäßigte Fahrscheine für Einzelfahrten nutzen können. Eine ermäßigte Einzelfahrt kostet in Form der Viererkarte dann 1,30 Euro, d. h. die Hälfte des von der Petentin aufgeführten Betrags von 2,60 Euro.

Zu 2.: Gemäß § 3 der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (SchbefS) vom 19. März 2009 in der Fassung vom 14. Dezember 2017 erfolgt eine Erstattung von Kosten für die notwendige Schülerbeförderung nur, wenn u. a. ein geförderter Schulweg (bspw. kürzester Weg zur Schule) zurückgelegt und eine bestimmte Mindestentfernung zwischen Wohnsitz und Schule (Primarstufe: 2,0 km; Sekundarstufe I: 3,5 km; Sekundarstufe II: 5,0 km) überschritten wird. Hinsichtlich der Schülerbeförderung zwischen Altlommatzsch (OT von Lommatzsch) und der Grundschule Lommatzsch sieht das Landratsamt Meißen keine Probleme. Der Ortsteil Lommatzsch hatte 2017 129 Einwohner mit entsprechend geringem Schüleraufkommen. Derzeit nehmen zwei Schüler aus Altlommatzsch an der Schülerbeförderung teil, allerdings keine Grundschüler.

Zwischen Altlommatzsch und Lommatzsch verläuft die Staatsstraße S 86. Deren Beschaffenheit entspricht den Darlegungen der Petentin. Die ÖPNV-Haltestelle Altlommatzsch wird von den Buslinien 429 und 431 der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH bedient. Das Verkehrsangebot ist im ländlichen Raum allerdings stark an den Bedürfnissen der Schüler als größte Nachfragegruppe orientiert.

Die §§ 6 und 7 SchbefS des Landkreises Meißen lassen jedoch Ausnahmen zu. Zum einen kann ein anderer als der kürzeste Weg zwischen Wohnsitz und Schule als geförderter Schulweg anerkannt werden, wenn der Schulweg

eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers darstellt und kein öffentliches Verkehrsmittel auf diesem Schulweg verkehrt. Zum anderen kann die Mindestentfernung als Kostenerstattungs Voraussetzung im Einzelfall entfallen, wenn der Schulweg unabhängig von seiner Länge objektiv besonders gefährlich oder ungeeignet für Schüler ist. Für Grundschüler aus Altlommatzsch, welche auf dem Schulweg nicht die nötige Mindestentfernung von zwei Kilometer für die Primarstufe erreichen, gilt die Auffangregelung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 SchbefS. Der Weg außerhalb Ortes zwischen Lommatzsch und Altlommatzsch ist rund 400 Meter lang und verläuft ohne Geh- / Radweg auf einer klassifizierten Staatsstraße. Damit bestünde für ein Grundschulkind aus Altlommatzsch Anspruch auf Schülerbeförderung mittels ÖPNV wegen einer durch die Satzung pauschal festgestellten objektiven Gefährlichkeit des Schulweges. Selbst bei Schülern der Sekundarstufe kann nach Einzelfallprüfung aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 3 Alt. 2 SchbefS wegen besonderer objektiver Gefährlichkeit des Schulweges die Mindestentfernung entfallen. So erhält beispielsweise eine nennenswerte Zahl an Schülern der Sekundarstufe I in den Monaten November bis Februar Schülerbeförderung wegen der aufgrund morgendlicher Dunkelheit nicht auszuschließenden Gefährdung.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Schulwege ist der Landkreis Meißen bei der Prüfung der Gefährlichkeit eines Schulweges auf die Mitwirkung der Sorgeberechtigten angewiesen. Auf dem Antragsformular kann angekreuzt werden, dass der Schulweg unterhalb der Mindestentfernung liegt, eine Beförderung wegen Gefährlichkeit über das allgemeine Lebensrisiko hinaus aber nötig ist. Die Sorgeberechtigten werden gebeten, ihre Einschätzung kurz zu begründen.

Über die notwendigen Schulwegfahrten eines Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Bereitstellung der Fahrausweise sowie die Verfahrensweise der Kostenerstattung und Eigenanteilerhebung entscheidet der Landkreis Meißen. Aufgrund der geltenden Satzung des Landkreises Meißen und dessen Vollzug durch das Landratsamt Meißen ist ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln nicht erkennbar. Ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden der Schulaufsicht nach den §§ 58, 59 Sächsisches SchulG ist deshalb nicht geboten.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird der Petition (zu 1.) mit der erzielten Einigung abgeholfen. Des Weiteren wird die Petition (zu 2.) zuständigkeitshalber dem Landkreis Meißen zugeleitet.

**Petition 06/02453/7****Hochschulwesen**

- 1. Der Petition wird abgeholfen.**
- 2. Die Petition wird der sächsischen Landesrektorenkonferenz übersandt.**

Die Petentin bittet darum, dass darauf hingewirkt wird, dass sich alle sächsischen Universitäten beim Regierungspräsidium Karlsruhe in die »Liste anerkannter Bildungsträger« aufnehmen lassen.

Zur Begründung führt die in Baden-Württemberg lebende Petentin aus, dass sie anderenfalls den in Baden-Württemberg möglichen Bildungsurlaub für eine berufsbegleitende MBA-Fortbildung an der TU Chemnitz nicht erteilt bekommen könne.

Die Beurteilung der Petition ergab Folgendes: Baden-Württemberg verfügt über ein Bildungszeitgesetz, das bezahlten Bildungsurlaub bei Fortbildungen ermöglicht. Hierfür müssen die Bildungsmaßnahmen allerdings von anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wobei die Anerkennungsvoraussetzungen im Gesetz definiert sind. Im Falle einer Hochschule kann die Qualität der Ausbildung zum Beispiel über den Nachweis von Akkreditierungen oder anderweitiger Konformitätsbescheinigungen des jeweils zuständigen Ministeriums des Sitzlandes nachgewiesen werden. Bildungseinrichtungen, die anerkannt werden möchten, beantragen dies beim Regierungspräsidium Karlsruhe und werden im Erfolgsfall in der benannten »Liste anerkannter Bildungseinrichtungen« veröffentlicht. Die TU Dresden ist bisher die einzige sächsische Hochschule, die dort verzeichnet ist.

Die sächsischen Hochschulen sind rechtlich nicht verpflichtet, ein Anerkennungsverfahren eines anderen Bundeslandes zu durchlaufen. Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung können sie selbst entscheiden, inwiefern eine Anerkennung sinnvoll ist. Insbesondere das Profil einer Hochschule, die Nachfrage aus anderen Bundesländern und die verfügbaren Kapazitäten dürften hier entscheidend sein. Aber auch der mit dem Anerkennungsverfahren verbundene Aufwand und die Kosten sind zu berücksichtigen.

Das Sächsische Wissenschaftsministerium hat die Petition allerdings zum Anlass genommen, die sächsischen Hochschulen auf die Möglichkeit hinzuweisen, ihre Weiterbildungsangebote entsprechend der jeweiligen Landesgesetze über Bildungsurlaub anerkennen zu lassen. Insofern hat die zuständige Stelle das Anliegen der Petentin, auf eine Anerkennung hinzuwirken, im Rahmen des

rechtlich Möglichen erfüllt und der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Der Sächsische Landtag begrüßt es zudem, wenn die Weiterbildungsangebote der sächsischen Hochschulen auch für Teilnehmende anderer Bundesländer attraktiv sind und durch sie genutzt werden. Eine breite Anerkennung der sächsischen Bildungsangebote im Zuge von Bildungsurlauben würde die Attraktivität des sächsischen Bildungsstandortes weiter steigern, da Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern die Aufnahme einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme in Sachsen erleichtert werden würde. Die Petition wird daher zusätzlich der sächsischen Landesrektorenkonferenz überwiesen, um die sächsischen Hochschulen darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Bedarf dafür existiert.

**Petition 06/02514/4****Behördenhandeln – Baurecht**

- Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.**
- Zu 2. und 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petition in Form einer »Fachaufsichtsbeschwerde« richtet sich:

1. gegen die Vernachlässigung und beabsichtigte Löschung einer Baulasteintragung, die die Zuwegung zum Grundstück der Beschwerdeführer sicherstellen sollte.
2. auf Änderung bzw. Einräumung eines Wegerechts.
3. gegen die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus auf einem Wochenendgrundstück und im Außenbereich der Gemeinde X, bzw. die nachträglich erteilte Baugenehmigung für einen ohne Baugenehmigung errichteten Bungalow in Leichtbauweise unmittelbar an der Grundstücksgrenze der Beschwerdeführer.

Die Petenten nutzen eine Teilfläche eines Gesamtgrundstücks D der Gemarkung X seit 1976 als Wochenendgrundstück. Das Gesamtgrundstück ging 1990 zunächst in das Eigentum der Treuhandliegenschaftsgesellschaft über. Die Treuhandliegenschaftsgesellschaft stimmte der Eintragung einer Baulast zu, mit der u. a. sichergestellt werden sollte, dass über eine drei Meter breite Wegstrecke den Benutzern der Teilgrundstücke – damit auch den Petenten – die dauernde Befahrbarkeit gewährleistet werde. Hinsichtlich der Wegeführung wird in der Baulasteintragung ausgeführt: »Die belastete Fläche ist im beiliegenden Lageplan grün schraffiert dargestellt und von jeglicher unzulässiger Bebauung freizuhalten.«

Zu 1.:

Das zuständige Landratsamt (LRA) beabsichtigte zunächst, diese Baulasteintragung zu löschen, da der mit ihr verfolgte Zweck, die Zugänglichkeit des Grundstücks der Petenten, nicht zu erreichen sei. Zur Begründung führte das LRA aus, der auf dem Lageplan dargestellte Weg werde zum einen durch eine dort errichtete Scheune blockiert, zum anderen ließe auch die topografische Situation die Errichtung eines drei Meter breiten Fahrweges nicht zu, da aufgrund des Höhenunterschiedes hier Treppen zur Erreichung des Grundstücks des Petenten erforderlich wären.

Der tatsächliche Zugang zu dem Wochenendgrundstück der Petenten erfolgte bis zur Erteilung einer Baugenehmigung für den Umbau eines Wochenendhauses zum Einfamilienhaus auf dem Grundstück im Jahr 2005 über dieses Grundstück reibungslos.

Aufgrund der Beschwerde der Petenten verzichtete das LRA auf eine Löschung der eingetragenen Baulast.

Insoweit konnte der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags in diesem Punkt abgeholfen werden.

Zu 2.:

Die Petenten beantragen eine Änderung der Baulasteintragung wie folgt: »Wege- und Fahrrecht in drei Meter Breite zugunsten Flurstück A, mit Geh- und Fahrrecht belastete Flurstücke B und C, die belastete Fläche von unzulässiger Bebauung freizuhalten, die belastete Fläche wird maßstäblich im Auszug aus dem Liegenschaftskataster Stand 01.07.2015 dokumentiert«. Weiterhin be-

antragen die Petenten die Durchsetzung des Wegerechts durch die Bauaufsichtsbehörde beim LRA.

Die vom Petenten gewünschte Änderung der Baulasteintragung ist nicht möglich, da eine Baulast nur mit Einwilligung des durch die Baulast belasteten Grundstückseigentümers erfolgen kann. Eine solche liegt jedoch nicht vor.

Der Petition kann damit in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

Zu 3.:

Die Beschwerden gegen die Baugenehmigung für den Umbau eines Wochenendhauses zum Eigenheim und die nachträglich erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Geräteschuppens kann das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) noch nicht prüfen, weil noch keine endgültige Entscheidung des LRA vorliegt. Das LRA hatte mit Schreiben vom 4. Juni 2018 die Petenten gebeten zu entscheiden, ob sie die Beschwerden aufrechterhalten wollen. Eine Entscheidung in der Sache seitens des LRA ist noch nicht ergangen. Die Sach- und Rechtslage wurde den Petenten vom SMI mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 mitgeteilt.

Wir empfehlen, eine Rechtsberatung bezüglich eines Antrages auf bauaufsichtliches Einschreiten in Anspruch zu nehmen, um eine bauaufsichtliche Überprüfung zu erwirken.

Ansonsten kann der Petition in diesem Punkt ebenso nicht abgeholfen werden.

### 4.3.2 Erledigte Petitionen

Petition 06/02282/4

#### Baurecht

**Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

**Zu 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

1. Die Petentin möchte eine Teilfläche eines Grundstücks der Gemeinde A (Flurstück 102/14) erwerben, um eine befestigte Zufahrt zu ihrem Grundstück zu errichten.
2. Die Petentin begehrt eine alternative Möglichkeit, um eine geregelte, befestigte Zufahrt zu ihrem Grundstück errichten zu können.

Die Petentin hatte bereits eine Petition zum selben Sachverhalt eingereicht. Der Petition wurde nicht abgeholfen.

Sie trägt vor, dass sie und ihr Bruder das Flurstück 124/5 der Gemarkung A geerbt hätten. Die Petentin begehrt eine geregelte befestigte Zufahrt zu ihrem Grundstück. Dazu möchte sie eine Teilfläche des Flurstücks 102/14 von der Gemeinde A erwerben, das lehnt die Gemeinde ab.

Die Petentin legt dar, dass sie und ihr Bruder das gemeinsame Haus aufgrund der fehlenden Zuwegung nicht verkaufen könnten. Sie macht geltend, dass nur der Kauf eines Teilstücks von 100 m<sup>2</sup> des gemeindlichen Flurstücks 102/14 ihr den Zugang zu ihrem Grundstück gewährleiste.

Nach Angaben der Petentin sei ihr Bruder behindert und lebe in einem Heim für behinderte Menschen. Der Kommunale Sozialverband Sachsen trage die Pflegekosten für ihren Bruder. Den Erbteil, den der Bruder durch den Hausverkauf erhalte, solle mit den Pflegekosten aufgerechnet werden.

Der Petitionsausschuss hat das Verfahren im Rahmen einer neuen Petition wiederaufgenommen, um einerseits die Möglichkeit der Verkehrserschließung des Grundstückes über eine Staatsstraße, die sich in der Nähe befindet, zu überprüfen. Andererseits sollte grundsätzlich geklärt werden, welche Möglichkeiten für die Petentin bestehen, eine befestigte Zufahrt zu ihrem Grundstück zu errichten. Darüber hinaus hatte der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags für den 8. Oktober 2018 einen Ortstermin organisiert. An diesem Ortstermin haben, neben der Petentin und dem Berichterstatter, Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit

und Verkehr, der Landesdirektion Sachsen, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, des Landratsamtes sowie der Gemeinde teilgenommen.

Zu 1.:

Bei dem Erwerb eines Grundstücks von der Gemeinde handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit und somit um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde auf dem Gebiet des Privatrechts. Es obliegt allein der Gemeinde zu entscheiden, ob und an wen sie ein Grundstück veräußert. Ein entsprechender Anspruch der Petentin besteht nicht. Eine Einflussnahme durch kommunale oder staatliche Rechtsaufsichtsbehörden ist daher nicht möglich. Im Rahmen des Ortstermins des Petitionsausschusses am 08.10.2018 hat der Bürgermeister der Gemeinde A auf den Verkauf des Flurstücks 102/14 an einen Dritten und die damit verbundene Unmöglichkeit zur Umsetzung der von der Petentin favorisierten Variante verwiesen. Die Umsetzung der Vorstellungen der Petentin hätte eine unzumutbare Verkleinerung des Grundstückes nach sich gezogen und sei deshalb vom Gemeinderat abgelehnt worden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Zu 2.:

Die Gemeinde hat der Petentin Wegerecht über die folgenden Flurstücke zum Erwerb angeboten:

- 102/4 und 102/13. (Die Petentin wurde durch die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie auch ein Wegerecht über das private Grundstück 102/8 erwerben müsse.),
- 125a,
- 123/3, 124/4 und 1222/9 (Radweg).

Die Petentin hat die Angebote auf Grund von Kosten abgelehnt.

Diese Angebote hätten den Belangen der Petentin Rechnung getragen. Sie ist somit nicht auf den Kauf des von ihr gewünschten Grundstücks angewiesen. Ein Wegerecht dient im Übrigen nicht dazu, den Verkaufswert des Grundstückes der Petentin zu erhöhen. Die Einräumung eines Wegerechts ist zivilrechtlicher Natur und kann, wie ein Verkauf, nicht durch kommunale oder staatliche Rechtsaufsichtsbehörden angewiesen werden.

Sofern die Petentin der Auffassung ist, sie habe Anspruch auf andere Alternativen als die von der Gemeinde angebotenen, bleibt es ihr unbenommen zu prüfen, ob ihr ein Notwegerecht gemäß §§ 917 ff. BGB zusteht und dies gegebenenfalls zivilrechtlich durchzusetzen. Möglichkeiten zur Nutzung des Notwegerechts gemäß der §§ 917 und

918 BGB wurden der Petentin im Rahmen des Ortstermins des Petitionsausschusses am 8. Oktober 2018 von einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Innern erläutert.

Die Gemeinde vermutet an Hand von Katasterauszügen, dass das Grundstück der Petentin ein Wegerecht zur Staatsstraße hat. Eine Zuwegung zum Wohnhaus auf dem Flurstück 124/2 (heute 124/5) von einer nahe gelegenen Staatsstraße ist auf dem Katasterauszug im Maßstab 1:2730 (Menselblatt) ausgewiesen. Dieser Auszug wurde durch das Landesamt zwischen 1835 und 1842 erstellt, neu ausgefertigt durch den Rat des Bezirkes B 1957 und 1988 und ausgegeben vom Staatlichen Vermessungsamt C, Außenstelle D am 1. März 1999. Inwieweit dieses Wegeerecht tatsächlich noch besteht, insbesondere nach der Grundstücksteilung, wurde nicht geprüft. Diese Frage ist zivilrechtlich zu klären.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr legt dar, dass das Grundstück der Petentin (124/5) nicht über die Feldzufahrt auf Flurstück 124/3 erschlossen ist. Einer solchen Erschließung stehen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegen.

Bei dem von der Petentin bezeichneten Feldweg handelt es sich lediglich um einen kurzen Abschnitt asphaltierter Fläche, der in ein Feldgrundstück mündet. Diese Zufahrt wird allenfalls zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt und sichert nicht die Zuwegung zum Grundstück der Petentin.

Eine solche Grundstückszufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt benötigt zudem eine Sondernutzungserlaubnis, die aktuell weder vorliegt noch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden kann.

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) gelten Zufahrten und Zugänge zu Staatsstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SächsStrG liegt eine Änderung auch dann vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen soll.

Als Sondernutzung versteht man die auf Kosten des Antragstellers sowie auf Widerruf erteilte Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf, vgl. § 18 SächsStrG. Da die asphaltierte Zuwegung auf dem Flurstück 124/3 bisher nicht dem Zweck einer Grundstückszufahrt für das Flurstück 124/5 dient, stellt eine entsprechende Nutzung eine erlaubnispflichtige Änderung im oben genannten Sinne dar.

Eine Genehmigung der Sondernutzung kommt immer nur dann in Betracht, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die über den Gemeingebrauch hinausgehende beantragte Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Diese zwingende Voraussetzung erfüllt die beabsichtigte Zufahrt im konkreten Sachverhalt allerdings nicht. Mehrere Faktoren, u. a. die Lage der Zuwegung und die potentielle Erhöhung des Verkehrs, der die Zuwegung benutzt (Anliegerverkehr), stellen an dem gegenständlichen Standort eine potentielle Gefahr für den fließenden Verkehr dar, die sich bei Schaffung einer Zufahrt realisieren würde.

Die Zuwegung befindet sich unmittelbar in einer Kurvenlage und verfügt daher nur über eine begrenzte Einsehbarkeit. Erschwerend kommt hinzu, dass von A kommend in Fahrtrichtung E durch das Straßenbegleitgrün das Sichtfeld zusätzlich so eingeschränkt ist, dass die Zufahrt schlicht nicht zu erkennen ist. Die Einschränkung des Sichtfeldes sowie die fehlende Erkennbarkeit stellen eine Gefahr sowohl für den auf die Staatsstraße aufzufahrenden Anliegerverkehr als auch für den fließenden Verkehr der Staatsstraße dar. Autofahrer müssen und können an der konkreten Stelle nicht mit einem entsprechenden Anliegerverkehr rechnen, da sich an dem maßgeblichen Bereich weder unmittelbar noch mittelbar eine Wohnbebauung anschließt. Abbiegevorgänge und damit verbundene Abbremsmanöver sind daher aus Sicht eines verständigen und vorausschauenden Autofahrers nicht ohne weiteres zu erwarten. Die in diesem Abschnitt der Staatsstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erhöht die Gefahr für die Verkehrsteilnehmer bei unerwarteten und nicht erkennbaren Abbiegevorgängen bzw. dem entsprechenden Abbremsen zusätzlich. Im Ergebnis wird durch die Errichtung einer Zufahrt für den fließenden Verkehr ein Zustand geschaffen, der für die Verkehrsteilnehmer eine erhebliche Gefahr schafft, auf die sie sich, selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt, nicht einstellen können.

Selbst etwaige in Frage kommende Auflagen wie z. B. die Anbringung eines Abbiegespiegels, die Herstellung eines freien Sichtbereiches sowie die Aufrechterhaltung der freien Sicht könnten die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht vollständig aufheben. Die maßgeblichen Gefahrenherde, wie die Kurvenlage und die daraus resultierende eingeschränkte Sicht, die gefahrenen Geschwindigkeiten sowie die fehlende Wohnbebauung, und das damit verbundene Risiko des für andere Verkehrsteilnehmer überraschenden Abbiegens/Abbremsens, lassen sich auch durch Auflagen, deren Kostenlast im Übrigen ausschließlich die Petentin treffen würde, nicht beseitigen.

Im Rahmen des Ortstermins des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags am 8. Oktober 2018 hat der Bürgermeister der Gemeinde A erklärt, dass es bei der Umsetzung der Ansprüche der Petentin hinsichtlich des Notwegerechts, unter Berücksichtigung der von der Gemeinde gemachten Vorschläge, keine Widerstände seitens der Gemeinde geben werde. Er hat festgestellt, dass die Petentin der Gemeinde, hinsichtlich der Variante eines dauerhaften Wegerechts auf dem Nachbargrundstück, Flurstück 102/4, noch kein Angebot unterbreitet habe. Hierzu wäre jedoch ein Wegerecht vom Eigentümer des Flurstücks 102/8 zu erwerben, das einem Nachbarn gehört, oder auch hier ein Notwegerecht gemäß § 917 ff. BGB zivilrechtlich durchzusetzen. Darüber hinaus hat er die Sachlage hinsichtlich der vorhandenen sowie für die Zukunft notwendigen Anschlüsse des Grundstücks an die notwendigen Medien Wasser, Abwasser und Strom erläutert. Es ist festzustellen, dass für die Petentin eine rechtssichere Möglichkeit gegeben ist, ihr Grundstück in Absprache mit der Gemeinde A zu erschließen. Somit ist eine langfristige Nutzung des Grundstücks möglich.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

#### Petition 06/02532/6

#### **Gesundheitszustand der Kinder in Abhängigkeit vom Einkommen / Bildungsstand der Eltern**

##### **Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent bittet um parlamentarische Prüfung, inwieweit die Sächsische Staatsregierung dafür Sorge getragen hat beziehungsweise dafür Sorge trägt, dass Kinder unabhängig vom Bildungsstand der Eltern eine gute körperliche und seelische Verfassung haben.

Der Petent teilt mit, dass nach in Presseberichten beschriebenen Untersuchungen der Gesundheitszustand von Kindern viel stärker vom Bildungsniveau der Eltern abhängt als bisher angenommen. Der Bildungsstand habe auf die körperliche und seelische Verfassung der Kinder offenbar sogar größeren Einfluss als das Haushaltseinkommen (wobei geringe Bildung und niedrige Einkommen häufig zusammentreffen). Erkrankungen würden von Eltern auf ihre Kinder in hohem Maße weitergegeben. So litten Kinder aus bildungsfernen Haushalten fast dreimal häufiger unter Karies und seien zweieinhalbmal häufiger krankhaft übergewichtig als ihre Altersgenossen mit studierten Eltern.

Dieser umfassenden Armut entgegenzuwirken sei nicht allein Aufgabe von Kassen, Kinderärzten, Kindertagesstätten oder Schulen. Es bedürfe gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen zur Verbesserung dieser Situation. Einen Anfang solle die Politik machen, etwa mit der Ampelkennzeichnung gesunder und weniger gesunder Lebensmittel. Dem Petenten lägen keine Erkenntnisse vor, dass die Sächsische Staatsregierung aktiv an der Behebung dieses gesellschaftlichen Missstandes arbeite und nachhaltige Maßnahmen zur Behebung des gesellschaftlichen Missstandes eingeleitet beziehungsweise in Bearbeitung habe.

#### **Beurteilung**

Der Freistaat reagiert auf diese Herausforderungen und stellt sich diesen Aufgaben wie folgt:

§ 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen formuliert in seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule unter anderem, dass Schule

- die Lernfreude der Schüler fördert und durch die Vermittlung von Alltags- und Lebenskompetenz die Schüler auf ein selbstbestimmtes Leben vorbereitet,
- die Schüler befähigt, selbständig, eigenverantwortlich und in sozialer Gemeinschaft zu handeln,
- Schüler orientiert, für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten,
- Schüler motiviert, Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport und Spiel zu entwickeln, sich verantwortungsvoll zu verhalten, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
- Schüler unterstützt, eigene Meinungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen, diese zu vertreten und den Meinungen und Entscheidungen anderer Verständnis und Achtung entgegenzubringen.

Hierfür hat jede Schule in Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages ihr eigenes pädagogisches Konzept zu planen sowie den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung zu gestalten. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Dieses wird in der Schulkonferenz beschlossen. Diese hat wiederum die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge für erforderliche Entscheidungen zu unterbreiten.

Die Schule ist demnach eigenverantwortlich aktiv, alle gebotenen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Möglichkeiten für die schulische Gesundheitsförderung

zu nutzen. Schulen haben im Kontext ihrer Qualitätsentwicklung die Aufgabe, ihre Schule zu einem gesundheitsförderlichen Lern- und Lebensort zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sind auch die vielfältigen Möglichkeiten zu erwähnen, die über die Nutzung von schulischen Ganztagsangeboten erschließbar sind.

Referenten in den Referaten Unterstützungssysteme der fünf Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung beraten Schulen bei ihren Aktivitäten, insbesondere beim Finden von geeigneten externen Partnern für die Durchführung von schulischen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung. Zur unterstützenden Finanzierung von schulischen Maßnahmen steht ihnen jährlich ein Budget von annähernd 20.000 Euro je Standort des Landesamtes für Schule und Bildung zur Verfügung.

Weitere Unterstützung für Schulen erwächst aus der Umsetzung der Vorgaben des Präventionsgesetzes. Gesetzliche Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherer sind verpflichtet, finanzielle Mittel auch für die schulische Prävention vorzuhalten. Diese werden in Form von Projekten und weiteren unterstützenden Maßnahmen zur schulischen Gesundheitsförderung bereitgestellt.

Der Landespräventionsrat zielt in seinen Aktivitäten ebenfalls auf Maßnahmen zur Unterstützung der schulischen Gesundheitsförderung ab. Hier liegt ein Schwerpunkt unter anderem in der schulischen Gewaltprävention. Insbesondere die Förderung von Lebenskompetenz spielt dabei eine wesentliche Rolle. Hier sind verschiedene Programme zur Förderung von Lebenskompetenzen im Primar- und Sekundarbereich zu nennen.

Zur Unterstützung eigenverantwortlich zu führender schulischer Prozesse zur Gesundheitsförderung sind im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Online-Portale entwickelt worden, die Schulen Informationen über curriculare Bezüge und Angebote (Projekte und Materialien) zu vielfältigen Themenbereichen der Gesundheitsförderung in der Schule liefern. Im Einzelnen handelt es sich um die Online-Portale

- »Junge Sachsen fit fürs Leben« zur Förderung von Lebenskompetenz zu den Themenfeldern »Suchtprävention«, »Gewaltprävention«, »Soziales Lernen«, »Medienbildung«, »Physischen und psychisches Wohlbefinden« und »Sexuelle Gesundheit« ([www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de](http://www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de)),
- »Junge Sachsen genießen« zur Förderung von Ernährungs- und Verbraucherkompetenz zu den Lernfeldern »Essen und Ernährung«, »Ernährung und Gesundheitsförderung«, »Kultur und Technik der Nahrungszubereitung« und »Rolle der Verbraucher« ([www.lernportal-sachsen-genießen.de](http://www.lernportal-sachsen-genießen.de)),

- »Junge Sachsen in Bewegung« zur Förderung von Bewegung, Sport und Spiel zu den Lern- und Erfahrungsfeldern »Prävention und Gesundheit«, »Laufen, Springen, Werfen«, »Bewegen im Wasser«, »Kräfte messen und miteinander kämpfen«, »Bewegen an Geräten /Turnen«, »Gestalten, Tanzen, Darstellen«, »Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten« und »Spielformen und Sportspiele« ([www.lernportal-sachsen-bewegung.de](http://www.lernportal-sachsen-bewegung.de)).

Auf den Einzelschüler bezogen sind alle Maßnahmen gemäß § 26a des Schulgesetzes (Schulgesundheitspflege) für den Freistaat Sachsen zu nennen. Mit der Schuleingangsuntersuchung und weiteren Untersuchungen ist der Kinder- und Jugendärztliche Dienst der Gesundheitsämter zur Bestimmung von individuellen Unterstützungs- und Förderbedarfen eingebunden. Die zu untersuchenden Bereiche sind in § 26a Abs. 2 Schulgesetz ausdrücklich benannt. Eltern und Lehrkräfte stehen gemeinsam in der Pflicht, dem erhobenen Unterstützungs- und Förderbedarfen nachzukommen.

Mit Blick auf die Verantwortung der Sächsischen Staatsregierung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist auf Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie auf Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu verweisen; im Grundgesetz heißt es und nahezu gleichlautend in der Sächsischen Verfassung: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.«

Die sogenannte Wächterfunktion nimmt die Sächsische Staatsregierung als eine ihrer originären Aufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes wahr. Hinsichtlich der Gesunderhaltung, -förderung und Prävention unterstützt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz unterschiedliche Institutionen sowie Einrichtungen auf vielfache Weise (vgl. hierzu Artikel 9 Absatz 3 der Sächsischen Verfassung). Beispielhaft wird aufgeführt:

- Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e. V. zusammen mit den Krankenkassen zur Durchführung der Gruppenprophylaxe und Förderung der Mundgesundheit in Kindertageseinrichtungen und Schulen (§ 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, s. [www.lagz-sachsen.de/home.html](http://www.lagz-sachsen.de/home.html)); 2017 Teilnahme von 331 500 Kindern in 3 446 Kindertageseinrichtungen und Schulen am Programm der Gruppenprophylaxe;
- Förderung der Vernetzungsstelle Kita- und Schulpflegung an der Sächsischen Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. zur Verbesserung des

- Speisenangebotes in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie begleitenden Ernährungsbildung;
- Förderung der Suchthilfe und der Suchtprävention (s. [www.suchtpraevention-sachsen.de/](http://www.suchtpraevention-sachsen.de/)); hier unter anderem auch das Programm FREUNDE zur Förderung der Lebenskompetenz von Kindern in Kindertageseinrichtungen;
- Unterstützung der regionalen Gesundheitsförderung der Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen;
- Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung für den Freistaat Sachsen gemäß § 20f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zusammen mit Kranken-, Renten- und Unfallversicherung ([www.sifg.de/geschaeftsstelle-lrv/steuerungsgremium-lrv/](http://www.sifg.de/geschaeftsstelle-lrv/steuerungsgremium-lrv/));
- Förderung der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. hinsichtlich Ernährungsberatung sowie Ernährungsbildung in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Neben der körperlichen Untersuchung wird auf gegebenenfalls fehlende Impfungen hingewiesen. Bei Bedarf findet darüber hinaus eine Beratung und / oder die Vermittlung weiterer Hilfs- oder Unterstützungsangebote durch den Kinder- und Jugendarzt – unabhängig von der Herkunft der Heranwachsenden, dem Engagement und dem sozioökonomischen Status der Familie statt. Neben den Pflichtuntersuchungen gibt es bei besonderem Handlungsbedarf nunmehr die gesetzlich verankerte Möglichkeit, Schüler beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter vorzustellen (§ 26a Absatz 3 Nummer 4 und 5 des Sächsischen Schulgesetzes).

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Petition 06/02590/4

### **Sächsische Lernmittelverordnung – Ausstattung mit elektronischen Wörterbüchern**

#### **Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Gegenstand der Petition ist der Umfang der Lernmittelfreiheit. Der Petent beschwert sich darüber, dass den Eltern durch das S-Gymnasium in X die Anschaffung eines elektronischen Wörterbuchs für 120,00 € (mit Sammelrabatt) nahegelegt wurde. Den Eltern sei mitgeteilt worden, dass bei Fremdsprachenprüfungen diese als Hilfsmittel verwendet werden können. Der Schulträger lehne die Beschaffung von Leihgeräten oder eines Klassensatzes ab. Die Kosten sollen die Eltern tragen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Sächsischen Lernmittelverordnung sind ein- und zweisprachige Wörterbücher von der Lernmittelfreiheit umfasst.

In der Vergangenheit wurden ausschließlich Druckwerke genutzt, die vom Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

Nach dem Lehrplan sind elektronische Wörterbücher nicht erforderlich. Damit sind sie nicht Lernmittel i. S. d. § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) und nicht vom Schulträger zur Verfügung zu stellen.

Nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift Abiturprüfung 2019 sind jeweils nichtelektronische und elektronische Wörterbücher zugelassen, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Eventuell vorhandene Speicher müssen gesperrt oder gelöscht werden. Internetfähige Hilfsmittel sind ausgeschlossen.

Damit ist die Benutzung zur Prüfung zwar zulässig, aber nicht verbindlich vorgeschrieben. Um elektronische Wörterbücher in der Prüfung erfolgreich einsetzen zu können, ist eine Übung davor jedoch unerlässlich.

Eine verpflichtende Vorgabe zur Beschaffung durch die Eltern gibt es nicht, weil ein elektronisches Wörterbuch auch nicht zur persönlichen Sachausstattung gem. § 31 Abs. 1 SächsSchulG gehört. Zur Beschaffung wurden die Eltern nach dem Petentenvortrag auch nicht verpflichtet, weil die Option (Papier-) Wörterbücher zu verwenden eröffnet wurde, wenn keine Anschaffung erfolgen sollte.

Damit ist das Angebot, im Wege der Sammelbestellung auf freiwilliger Basis, zu Lasten der Eltern ein elektronisches Wörterbuch zu bestellen, rechtskonform.

Dennoch sieht der Sächsische Landtag die Abfrage kritisch, da der Lehrerschaft bewusst sein müsste, dass nicht allen Eltern die Anschaffung finanziell möglich ist. Für Schulmaterialien werden nach dem Bildungs- und Teilhabepaket 100,00 € pro Schuljahr für bedürftige Familien bereitgestellt. Allein das elektronische Wörterbuch würde diesen Betrag übersteigen.

Aus diesem Grund wird das Landesamt für Schule und Bildung als Schulaufsichtsbehörde beauftragt, die Schulleitungen für das Erfordernis eines elektronischen Wörterbuchs zu sensibilisieren. Da die Schulen üblicherweise ein Budget für Lernmittel haben, sollte sich das Lehrerkollegium grundsätzlich dazu verständigen, welche Materialien für alle Schüler gleichermaßen angeschafft werden.

Mit dem Digitalpakt wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Sobald die grundgesetzlichen Rahmenbedingungen geändert sind, können die Anpassungen im Sächsischen Landesrecht – wie der Sächsischen Lernmittelverordnung – erfolgen.

Die Petition wird für erledigt erklärt.

#### Petition 06/02804/6

### Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben und Wiedereingliederung für Arbeitnehmer

**Die Petition wird für erledigt erklärt.**

In seinem Schreiben vom 29. Januar 2019 an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags schildert der Petent seine Versuche, eine feste, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Die Petition richtet sich gegen die Nichtgewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Mitteldeutschland und das zuständige Jobcenter. Speziell die Dauer der Klärung der Zuständigkeit zwischen dem Jobcenter und dem Rentenversicherungsträger habe sich zu seinen Ungunsten ausgewirkt, da er in Ermangelung finanzieller Mittel in seinen Bewerbungsbemühungen eingeschränkt war.

Der Petent ist seit Juni 2018 arbeitslos und bezieht seit August 2018 Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Er ist schwerbehindert mit einem GdB von 30, aufgrund dessen ihm ein vollschichtiges Leistungsvermögen für körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten bei einer wechselnden Arbeitshaltung und unter Ausschluss besonderer Belastungsfaktoren attestiert wurde.

Der Petent wurde im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS) der Bundesagentur für Arbeit, welches durch die Jobcenter ebenfalls genutzt wird, seit dem 10. März 2017 als Rehabilitand der DRV Mitteldeutschland geführt.

Die DRV Mitteldeutschland erklärte sich zum damaligen Zeitpunkt als im Fall des Petenten zuständig für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Eine Beendigungsmitteilung lag dem Jobcenter nicht vor.

Vom 14. August 2017 bis zum 15. Juni 2018 war der Petent als Bauleiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Am 11. Mai 2018 beantragte er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Der Petent beantragte mit E-Mail vom 21. August 2018 beim Jobcenter die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das Jobcenter teilte ihm mit E-Mail vom 22. August 2018 mit, dass aufgrund des Leistungsverbots nach § 22 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch das Jobcenter erbracht werden können. Nach § 22 Abs. 2 SGB III kann die Arbeitsverwaltung keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, soweit ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dem Petenten wurde vom Jobcenter empfohlen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der DRV Mitteldeutschland zu beantragen.

Der Petent beantragte daraufhin am 27. August 2018 bei der DRV Mitteldeutschland die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Kostenübernahme von Bewerbungskosten, die Übernahme von Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen und die Gewährung von Einstellungszuschüssen an einen potentiellen Arbeitgeber, um erneut als Assistent einer Bauleitung tätig zu werden.

Der Rentenversicherungsträger erbringt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist, wenn der Eintritt der Erwerbsminderung durch die Leistungen voraussichtlich abgewendet oder die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden kann (siehe § 10 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VI).

Die DRV Mitteldeutschland hat in der Vergangenheit mehrfach Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an den Petenten erbracht. Der Petent war im Zeitraum vom 14. August 2017 bis zum 15. Juni 2018 als Assistent der Bauleitung bei der Firma G in K beschäftigt. Die DRV Mitteldeutschland gewährte dem Arbeitgeber mit Bescheid vom 19. Oktober 2017 für die Einstellung des Petenten in das unbefristete Beschäftigungsverhältnis für die Dauer vom 14. August 2017 bis zum 13. Februar 2018 einen Einstellungszuschuss. Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung lagen zum damaligen Zeitpunkt vor, da die Erwerbsfähigkeit des Petenten in dem zuletzt ausgeübten Beruf als Lagerleiter erheblich gefährdet war. Der Petent war für die Tätigkeit als Assistent der Bauleitung auch gesundheitlich geeignet. Nach Ausübung einer mindestens sechsmonatigen, gesundheitlich geeigneten Tätigkeit, gelten Rehabilitanden als erfolgreich in den Arbeitsmarkt eingegliedert. Mit dem Erreichen des Teilhabeziels war das Teilhabeverfahren beendet.

Das Arbeitsverhältnis des Petenten endete durch eine betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers. Auf Nachfrage hat der Arbeitgeber gegenüber der DRV Mitteldeutschland mitgeteilt, dass das Arbeitsverhältnis aus

Gründen endete, die der Petent zu vertreten habe. Gesundheitliche Beeinträchtigungen führten nicht zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, der Petent hat solche Gründe auch nicht vorgetragen.

Da nach Prüfung durch den Sozialmedizinischen Dienst der DRV Mitteldeutschland die Erwerbsfähigkeit des Petenten in dem zuletzt ausgeübten Beruf als Assistent der Bauleitung nicht erheblich gefährdet oder gemindert war, wurde der erneute Antrag des Petenten auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 27. August 2018 mit Bescheid der DRV Mitteldeutschland vom 22. November 2018 abgelehnt. Gegen die abschlägige Entscheidung erhob der Petent Widerspruch. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat der Sozialmedizinische Dienst seine Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Petenten erneut überprüft, ist jedoch zu keiner anderen Beurteilung gekommen. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der DRV Mitteldeutschland vom 21. Dezember 2018 zurückgewiesen.

Nach § 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) hat ein angegangener Träger der beruflichen Rehabilitation innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang seine Zuständigkeit zu prüfen und innerhalb von drei Wochen den Rehabilitationsbedarf festzustellen. Wenn für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine ärztliche Begutachtung notwendig ist, dann ist die Entscheidung zum Rehabilitationsbedarf innerhalb von zwei Wochen ab vorliegendem Gutachten zu treffen.

Eine Information zu bevorstehenden Vorstellungsgesprächen erhielt das Jobcenter nicht. Die deutliche Verzögerung bei der Entscheidungsfindung der DRV Mitteldeutschland zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist ursächlich für die vom Beschwerdeführer veranlasste Absage des Vorstellungsgesprächs am 31. Oktober 2018 bei der B-GmbH in B, da dem Petenten die finanziellen Mittel für die Reise fehlten.

Im Ergebnis der Ablehnung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die DRV Mitteldeutschland wurde der Petent durch das Jobcenter am 12. Februar 2019 für den 21. Februar 2019 zum Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch wurde die weitere Integrationsplanung und die nun mögliche Unterstützung durch das Jobcenter D besprochen. Dem Petenten wurde der Sachverhalt erläutert, weitere Optionen aufgezeigt und die Integrationsstrategie angepasst.

Aufgrund der in der Petition vom 6. Februar 2019 formulierten und dem Jobcenter erst mit Eingang der Eingabe am 12. Februar 2019 bekannt gewordenen potenziellen Beschäftigungsmöglichkeit wurde bereits am 13. Februar 2019

mit dem Petenten Kontakt aufgenommen, um über Möglichkeiten der Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme mit ihm und dem potenziellen Arbeitgeber zeitnah sprechen zu können. Der Petent erteilte, ebenfalls am 13. Februar 2019, sein Einverständnis zur Kontaktaufnahme mit dem potenziellen Arbeitgeber.

Das telefonische Beratungsgespräch mit dem Arbeitgeber wurde geführt. Im Gespräch wurde dieser umfassend zu den Möglichkeiten einer Förderung beraten.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition für erledigt erklärt.

#### Sammelpetition 06/02908/6

#### Betreuungsverbotverordnung

**Zu 1. Und 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

**Zu 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Verein Pflegende Angehörige e.V. hat in einer bundesweiten Kampagne 16 Petitionen an alle Bundesländer sowie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gerichtet. Begehrt wird mit dieser Petition die Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten (Betreuungsangebotverordnung – BetrAngVO) vom 16. Dezember 2015. Zur Begründung des Begehrens wird angeführt, dass die Entlastung, die vom BMG gewollt sei, bei den Familien nicht ankäme. Die BetrAngVO sei im Vergleich zu anderen Bundesländern als vorbildlich zu bezeichnen. Trotzdem gäbe es einen Mangel an Angeboten zur Unterstützung im Alltag und die geringe zeitliche Verfügbarkeit der angebotenen Unterstützung sei zu beklagen.

Gefordert wird:

1. Aktive Förderung von Anbietern für alle vier Leistungsformen (Betreuung im Haushalt oder in Gruppen, hauswirtschaftliche Versorgung, organisatorische Unterstützung, Beratung und Pflegebegleitung)

In der Verordnung solle eine aktive Unterstützung der Landesregierung für die Gewinnung von Anbietern zum Ausdruck kommen.

## 2. Gleichbehandlung aller Nachbarschaftshelfer

Nichtfachkräfte könnten nach der BetrAngVO nur einen Stundenlohn von 10 Euro verdienen und ihre Leistungen maximal bis zu einer Höhe von 40 Stunden im Monat anbieten. Fachkräfte könnten einen wesentlich höheren Stundensatz vereinbaren. Da die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer aber keine Pflege sei, werde der Sinn der Regelung nicht verstanden.

Am 4. Oktober seien lediglich 243 Nachbarschaftshelfer (keine Fachkraft) und 104 Nachbarschaftshelfer mit Fachkraftstatus im PflegeNetz Sachsen registriert gewesen. Damit könne zu wenigen Familien geholfen werden.

Die Regelungen für die Fachkräfte sollen auch für die Nichtfachkräfte ermöglicht und die Restriktionen im § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend gestrichen werden.

## 3. Differenzierte Schulung nach Angeboten und Zielpersonen

Ein pauschales Angebot der »Basisschulung« ist nicht zielfördernd, wenn eine Unterversorgung von Entlastungsangeboten bekämpft werden soll.

Die Petenten fordern die Landesregierung auf, ein differenziertes Schulungsangebot in der Verordnung zu dokumentieren und analog der auf der Webseite <https://entlastungsbudget.de/4-curricula/> dokumentierten Curricula zu etablieren. Diese Schulungsangebote müssen nach dem Angebot (Betreuung und / oder Leistungen 2, 3 und 4) unterscheiden. Eine zweite Differenzierung muss nach dem Wesen der Einschränkung der Zielperson, für die das Angebot ausgerichtet ist, erfolgen. Der Schulungsaufwand muss aufgrund der differenzierten Betrachtung deutlich unter den bis zu 160 Stunden liegen, die die jetzige Verordnung vorsieht, um für eine breite Mitwirkung zu sorgen.

Zu 1.:

Nach der BetrAngVO können als Betreuungs- und Entlastungsleistungen folgende Angebote anerkannt werden:

- Helfer zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
- Tagesbetreuungen in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch Helfer,
- familienentlastende Dienste,
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige wie auch für Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung,

- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,
- Angebote für die Begleitung im Alltag und bei der Pflege,
- entsprechende niedrigschwellige Entlastungsangebote, die der in § 45c Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Zielsetzung gerecht werden (Fassung Dezember 2015).

Mit diesem Adressatenkreis hat die BetrAngVO alle vier von den Petenten benannten potentiellen Leistungsanbieter als anerkannte Angebote im Blick.

Über die §§ 11 ff. BetrAngVO ist die Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten geregelt. Die Förderung ist in Form von Zuschüssen bis 12 T€ p. a. für einen Zeitraum bis zu drei Jahren möglich.

Mit Stand 18. April 2019 waren 619 Angebote zur Unterstützung im Alltag im Freistaat Sachsen anerkannt.

Zu 2.:

Nachbarschaftshelfer sind Einzelhelfer. Die Möglichkeit, Nachbarschaftshelfer zu werden, besteht sowohl für Fachkräfte als auch für Nichtfachkräfte. Die BetrAngVO legt fest, dass Nachbarschaftshelfer nicht mehr als 40 Stunden pro Kalendermonat tätig sein und maximal 10 Euro pro Stunde abrechnen dürfen. Sollte der Nachbarschaftshelfer Fachkraft im Sinne von § 7 Abs. 3 BetrAngVO sein, gelten diese Grenzen nicht.

Mit dem Einsatz von Nachbarschaftshelfern soll der bestehende und anwachsende Bedarf an Unterstützung im Alltag in der eigenen Häuslichkeit besser abgedeckt werden. Dieser ist allein durch den Einsatz von Pflegediensten gegenwärtig und künftig nicht zu leisten. Diese Dienste sollen vorrangig pflegerische Versorgung sicherstellen.

Es ist davon auszugehen, dass viele Pflegebedürftige für diese zusätzliche Leistung nur den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro verwenden. Um möglichst viele Stunden betreut zu werden oder ein Entlastungsangebot in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, die Höhe der Stunden und des abrechenbaren Betrages des Nachbarschaftshelfers zu begrenzen, um ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis sicherzustellen. Da der Freistaat Sachsen es jedoch auch für angezeigt hält Fachkräften die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer zu ermöglichen, ist eine Differenzierung notwendig. Um die Tätigkeit für sie attraktiv zu gestalten, ist es erforderlich, dass sie den Preis für ihre Leistung frei verhandeln können und keiner Stundenbegrenzung unterworfen sind.

Die Anzahl der im PflegeNetz Sachsen veröffentlichten Nachbarschaftshelfer ist nicht repräsentativ, da die Veröffentlichung der Daten auf Freiwilligkeit beruht, vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 BetrAngVO. Mit Stand 31. März 2019 waren 2431 Nachbarschaftshelfer im Freistaat Sachsen anerkannt.

Zu 3.:

Bei einem Betreuungsangebot oder einem kombinierten Betreuungs- und Entlastungsangebot regelt § 5 Abs. 1

Nr. 4 und 5, dass Voraussetzung für die Anerkennung

- die Gewähr des Antragsstellers für eine kontinuierliche Schulung und Unterstützung der Helfer durch eine Fachkraft sowie
- die Ausrichtung der Schulung der Helfer hinsichtlich des Leistungsspektrums für das jeweilige Angebot mit mindestens folgenden Inhalten:

- (1) Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
- (2) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
- (3) Umgang mit dem zu Betreuenden, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- (4) Kommunikation und Gesprächsführung,
- (5) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, unter anderem Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
- (6) Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Kräften und den gegen Aufwandsentschädigung tätigen Helfern,
- (7) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
- (8) bei niedrigschwelligen Entlastungsleistungen zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen und deren Pflegepersonen, vermittelt insbesondere durch Hauswirtschaftler, Familienpfleger oder anerkannte Dorfhelfer erforderlich ist.

Hinsichtlich der Entlastungsangebote wird durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 als Anerkennungsvoraussetzung bestimmt:

Eine Schulung der eingesetzten Beschäftigten mit den Inhalten nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis d durch eine Fachkraft nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 3; von der Schulung ausgenommen sind die Beschäftigten, die aufgrund eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses oder eines abgeschlossenen Studiums über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Diese Schulungen dauern in der Regel 1 bis 2 Tage (je nach Angebot).

Für Nachbarschaftshelfer enthält § 7 Abs. 2 die nachfolgenden Bestimmungen:

Ein niedrigschwelliges Betreuungs-, Entlastungs- oder kombiniertes Betreuungs- und Entlastungsangebot gilt als anerkannt, wenn ein Nachbarschaftshelfer einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat oder über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen und Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung verfügt und diese seiner Pflegekasse nachweist, beispielsweise durch entsprechende berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit. Die Nachbarschaftshelfer müssen ihr Wissen und ihre Kenntnisse regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren und den Pflegekassen unaufgefordert nachweisen; der Kurs hat für das jeweilige Angebot die Inhalte des § 5 Absatz 1 Nummer 5 zu beinhalten.

Der Pflegekurs »Nachbarschaftshilfe Grundkurs« dauert 4 x 90 Minuten, der Aufbaukurs »Nachbarschaftshilfe« 2 x 90 Minuten.

Wie die Petenten zu der Auffassung gelangen, die BetrAngVO fordere einen Schulungsumfang von 160 Stunden, ist nicht nachvollziehbar. Im Freistaat Sachsen sind die Schulungsangebote, die die BetrAngVO als Voraussetzung festlegt, auf das Leistungsangebot entsprechend der §§ 5 bis 7 abzustimmen. Änderungsbedarf wird seitens der Sächsischen Staatsregierung nicht gesehen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition zu den Punkten 1 und 2 für erledigt erklärt. Zu Punkt 3 kann der Petition nicht abgeholfen werden.

### 4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen

#### Sammelpetition 06/02010/3

#### Rotwild im Erzgebirge

#### Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Unter der Überschrift »Rotwild im Erzgebirge braucht Deine Hilfe« erheben die Petenten folgende Forderungen:

1. Änderung der Jagdbehördenstruktur.
2. Pflichtmitgliedschaft aller Jagdbezirke in Hegegemeinschaften.
3. Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild nur mit Abschussplan, der im Einvernehmen mit den Hegegemeinschaften von den unteren Jagdbehörden zu bestätigen oder festzusetzen ist.
4. Streichung der jagdgesetzlichen Regelung, wonach sechs weibliche Stücke der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb von drei Jagdjahren ohne Abschussplan erlegt werden dürfen.
5. Begrenzung der Jagdzeit auf Schalenwild (außer Schwarzwild) bis zum 31. Dezember eines Jahres.
6. Erarbeitung staatlich finanzierter Wildtiermanagementpläne als Grundlage für die Arbeit der Hegegemeinschaften.

Zu Forderung 1.: Die Jagdbehördenstruktur sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Jagdbehörden sind in den §§ 32 und 33 des Sächsischen Jagdgesetzes (SächsJagdG) geregelt.

Gemäß § 33 Absatz 5 SächsJagdG werden in den Verwaltungsjagdbezirken einzelne Befugnisse der unteren Jagdbehörden von einer personell und organisatorisch eigenständigen sowie vom Wirtschaftsbetrieb getrennten Einheit der oberen Jagdbehörde wahrgenommen.

Zu Forderung 2.: Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG)). Die Hegepflicht ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die dem Jagdausübungsberechtigten obliegt.

Wesentliches Ziel der Hege ist es, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten sowie gleichzeitig Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst zu vermeiden.

Zum Zweck der Hege des Wildes können für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden (§ 10a Absatz 1 BJagdG). Abweichend hiervon können im Freistaat Sachsen auch Grundeigentümer und Nutzer von Grundstücken Mitglied einer Hegegemeinschaft sein (§ 9 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung (SächsJagdVO)).

Gemäß § 12 SächsJagdG sollen sich die Hegegemeinschaften mit allen im Gebiet vorkommenden Wildarten befassen, soweit eine jagdbezirksübergreifende Hege der Wildarten wildbiologisch und jagdfachlich sinnvoll ist. Dabei sollen die Hegegemeinschaften nach § 9 Absatz 1 SächsJagdVO insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Planung und Umsetzung von lebensraum- und äsungsverbessernden Maßnahmen,
- Abstimmung der Abschussplanentwürfe,
- Wildfütterungskonzeptionen,
- Beurteilung der Wildschadenssituation,
- Mitwirkung beim Wildmonitoring,
- Erstellung von Hegeplänen für gefährdete Wildarten,
- Abstimmung des Einsatzes von Nachsuchengespannen,
- Organisation jagdlicher Übungsschießen,
- Durchführung von Hegeschauen,
- Durchführung jagdbezirksübergreifender Jagden.

Zu den Forderungen 3. und 4.: Erforderlichkeit und Umfang der Abschussplanung, Beteiligungsrechte für Hegegemeinschaften und die behördlichen Zuständigkeiten bestimmen sich nach § 21 BJagdG in Verbindung mit § 21 SächsJagdG.

Zu Forderung 5.: Die Jagdzeiten bestimmen sich nach der Bundesjagdzeitenverordnung in Verbindung mit § 4 SächsJagdVO.

Zu Forderung 6.: Die Erarbeitung staatlich finanzierter Wildtiermanagementpläne als Grundlage für die Arbeit der Hegegemeinschaften ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Vertreter der Petenten hatte sich mit der Petition »Rotwild im Erzgebirge – Rotwildmanagement« (Leitpetition 06/00520/3), welcher die Mehrfachpetition 06/00589/3 zugeordnet wurde, mit vergleichbaren Anliegen bereits im Jahr 2015 an den Sächsischen Landtag gewandt. Diese Petitionen wurden vom Petitionsausschuss teilweise für erledigt erklärt, zum Teil konnte ihnen nicht abgeholfen werden (siehe Landtagsdrucksache 6/6896). Mit der vorliegenden Petition werden die seinerzeit bereits verfolgten Ziele von den Petenten weiterverfolgt.

#### Zu Forderung 1.:

Ausweislich der Petitionsbegründung geben die Petenten an, dass die im Freistaat Sachsen gesetzlich vorgegebene Jagdbehördenstruktur und Aufgabenzuweisung aus ihrer Sicht an der Gewaltenteilung und den aufsichtsrechtlichen Pflichten stark zweifeln lässt und daher zu ändern sei. Dem Vortrag der Petenten ist nicht zu folgen. Dem Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) ist gemäß VwV Sachsenforst die Verwaltung und Bewirtschaftung des Staatswaldvermögens des Freistaates Sachsen übertragen. Dies schließt die Jagdausübung und die Hege des Wildes nach den Grundsätzen des SächsJagdG und des BJagdG in den Verwaltungsjagdbezirken ein (§ 10 Absatz 1 SächsJagdG). Gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 2 SächsJagdG fungiert der SBS als obere Jagdbehörde. In den Verwaltungsjagdbezirken werden einzelne Befugnisse der unteren Jagdbehörden von einer personell und organisatorisch eigenständigen sowie vom Wirtschaftsbetrieb getrennten Einheit der oberen Jagdbehörde wahrgenommen (§ 33 Absatz 5 SächsJagdG). Der SBS unterliegt sowohl bei der Jagdausübung und Hege in den Verwaltungsjagdbezirken als auch bei der Durchführung der jagdbehördlichen Aufgaben der Aufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) sowie des Verwaltungsrates. Damit ist ein fachlich korrektes und rechtskonformes Handeln abgesichert.

#### Zu Forderung 2.:

Die Frage der Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften wurde im Zuge der Neuregelung des sächsischen Jagdrechts im Jahr 2012 umfassend thematisiert. Die erforderlichen Diskussionen, Abwägungen und Entscheidungen wurden geführt und getroffen. Aus Sicht des Sächsischen Landtages bedarf es keiner Änderungen. Die Mehrheit der Abgeordneten des Sächsischen Landtages hat sich zuletzt am 31. Januar 2018 gegen die verpflichtende Mitgliedschaft in Hegegemeinschaften ausgesprochen. Ein entsprechender Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs.-Nr. 6/12261) wurde mehrheitlich abgelehnt.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich der Deutsche Jagdverband e.V., dessen Mitglied der Landesjagdverband Sachsen e.V. (LJVSN) ist, in seiner auf dem letzten Bundesjägertag in Rostock-Warnemünde am 23. Juni 2017 einstimmig (das heißt einschließlich aller Stimmen der Delegierten des LJVSN) beschlossenen »Grundsatzposition Jagd« dafür ausgesprochen hat, dass die Gründung von und die Mitgliedschaft in Hegegemeinschaften grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen soll.

Ergänzend wird zu dem der Petition anliegenden Abschlussbericht zu dem aus Mitteln der Jagdabgabe finanzierten Projekt »Sachsenweite Evaluierung der Situation von

Hegegemeinschaften und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung« wie folgt Stellung genommen:

Anliegen und Ziel des Projektes war eine Standortbestimmung der Arbeit der Hegegemeinschaften nach der Novellierung des SächsJagdG im Jahr 2012 mit dem Ziel der Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung und Unterstützung der konkreten Arbeit der sächsischen Hegegemeinschaften vor Ort. Die im Rahmen des Projektes mittels Fragebogenerhebung und -auswertung durchgeführte Sachstandsanalyse lieferte eine Übersicht der aktuell bestehenden Hegegemeinschaften im Freistaat Sachsen (Anzahl: 37). Außerdem wurde durch das Projekt die Arbeit der Hegegemeinschaften evaluiert. Aus dem Abschlussbericht geht hervor, dass zwischen den Hegegemeinschaften erhebliche Unterschiede und teilweise deutliche Defizite in den Arbeitsgrundlagen (Rechtsform, Satzung, Flächenübersicht, Geschäftsbetrieb) bestehen. Im Ergebnis dessen ist die Arbeit und Aufgabenwahrnehmung in den Hegegemeinschaften zu verbessern.

Es wird eingeschätzt, dass mit dem vorliegenden Abschlussbericht eine umfassende Zustandsanalyse zu den Hegegemeinschaften im Freistaat Sachsen vorliegt, welche Ansatzpunkte für das weitere Vorgehen bietet. Die obere Jagdbehörde wird die im Rahmen der Vorstellung des Abschlussberichtes im Juni 2017 begonnene Diskussion zur Unterstützung der Hegegemeinschaften weiterführen. Hierzu wird die Arbeit der Hegegemeinschaften unter Einbeziehung der unteren Jagdbehörden weiter analysiert und daraus Maßnahmen zu deren Verbesserung abgeleitet. Konkret betrifft dies:

- die Unterstützung der Gruppenabschlussplanung durch Einführung eines Moduls für Hegegemeinschaften in der EDV-Anwendung »Sächsisches Wildmonitoring«,
- die Verbesserung der Rechtssicherheit, insbesondere zur Arbeit mit der Satzung in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform, zur Arbeit mit Flächenübersichten und zur Verbesserung des Geschäftsbetriebes der Hegegemeinschaften,
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Fortbildung der Vorstände und Mitglieder der Hegegemeinschaften zur Qualifizierung ihrer Arbeit und
- das Hinwirken auf die Beendigung der nicht zielführenden Diskussion um eine Pflichtmitgliedschaft in den Hegegemeinschaften.

#### Zu Forderung 3.:

Die Forderung läuft im Kern auf ein Zurückdrängen der Eigentümerbefugnisse hinaus, deren Stärkung jedoch gerade das Anliegen der Jagdrechtsnovelle im Jahr 2012 war. Abzulehnen ist jedwede einseitige interessengeleitete Bevormundung von Grundeigentümern. Denn die

Eigentümer beziehungsweise die Nutzer der land- und forstwirtschaftlichen Flächen legen die Ziele, die sie mit ihrem Besitz verfolgen, im Rahmen der bestehenden Gesetze selbst fest. Diese Autonomie ist nicht antastbar.

Für die Gewährleistung der Erfüllung des gesetzlichen Hegeauftrages, nämlich der Erhaltung einer dem Lebensraum angepassten Wildtierpopulation, reicht die bestehende Gesetzeslage aus. Die in den Abschussplanverfahren von den Jagdausübungsberechtigten bei den Jagdbehörden vorzulegenden Unterlagen erlauben es den Jagdbehörden, sachgerechte Entscheidungen über die Höhe und Strukturierung des Abschusses zu treffen.

Über die gesetzlich bestehenden Beteiligungsrechte für Hegegemeinschaften sind diese ausreichend in die Lage versetzt, ihre Betroffenheit und ihre Belange in das behördliche Abschussplanverfahren einzubringen. Eine quasi-Übertragung behördlicher Aufgaben auf die Hegegemeinschaften (zum Beispiel durch Einführung einer Einvernehmensregelung im Abschussplanverfahren gegebenenfalls in Verbindung mit einer Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften) ist für die Erhaltung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten nicht erforderlich. Sie würde somit grundlos zur Beschränkung der Eigentümerbefugnisse führen. Dies ist nicht nur aus jagdpolitischen Gründen abzulehnen.

Zu Forderung 4.:

Im Rahmen der Neufassung des Sächsischen Jagdgesetzes im Jahr 2012 hat der Landesjagdverband Sachsen die Abschaffung der Schalenwildgebiete gefordert. Alle anderen Verbände (insbesondere Jagdrechtsinhaber) haben die Beibehaltung dieser Gebiete gefordert. Mit dem neuen Jagdgesetz wurden die ehemaligen Schalenwildgebiete aufgehoben und zwar unter teilweiser Berücksichtigung der Forderung der Waldbesitzer nach unbürokratischen Regulierungsmöglichkeiten hinsichtlich eines unerwünschten Bestandsaufbaus. Gefordert wurde die abschlussplanfreie Erlegungsmöglichkeit in Höhe von neun Stück. Festgelegt wurden vom Gesetzgeber sechs Stück. Es handelt sich hier um eine Kompromisslösung.

Ausweislich der Begründung zum Jagdgesetz im Jahr 2012 dient die in § 21 Absatz 1 Satz 5 SächsJagdG eingeführte planfreie Untergrenze, bis zu deren Erreichen auf einen Abschussplan verzichtet wird, der Verwaltungsvereinfachung insbesondere in Gebieten, in denen die genannten Wildarten nicht ständig, sondern nur als sogenanntes Wechselwild vorkommen. Anderenfalls wären auch für diese Gebiete Abschusspläne (zusätzlich) aufzustellen. Die Aufstellung der Abschusspläne wäre mit einem entsprechenden Mehraufwand und praktisch kaum lösba- ren Problemen für die Jagdbehörden verbunden. Denn

ohne ein gesichertes Bestandsvorkommen ist eine Abschussplanung nicht zielführend. Die gebotene Erfüllung dieser Abschusspläne wäre überdies von der zufälligen Präsenz der betroffenen Wildarten im Jagdbezirk und nicht vom Wirken des Jagdausübungsberechtigten abhängig. Eine Bestandsgefährdung geht mit der Planfreistellung nicht einher. Grenzen des Abschusses ergeben sich insbesondere aus der Hegepflicht.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der genetische Austausch zwischen den Rotwildpopulationen durch das Abschussverbot ziehender Hirsche außerhalb von Abschussplänen sichergestellt wird.

Diese Regelungen haben sich bewährt. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen von Rot-, Dam- und Muffelwild sind nicht bekannt.

Zu Forderung 5.:

Mit der Neuregelung des SächsJagdG im Jahr 2012 wurden unter anderem

- die Jagdzeit auf Rotwild von neun auf sechs Monate deutlich verkürzt sowie
- eine weitgehende Synchronisation der Jagdzeiten vorgenommen.

Während zum Beispiel das Rotwild gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Jagdzeiten je nach Altersklasse und Geschlecht in der Zeit zwischen dem 1. Juni und 28. Februar bejagt werden kann, wurde die Jagdzeit im Freistaat Sachsen demgegenüber deutlich eingeschränkt. Sie beginnt im Freistaat Sachsen für alles Rotwild am 1. August und endet am 31. Januar.

Unabhängig hiervon gilt gemäß § 27 Absatz 4 SächsJagdG, dass Wild in der Notzeit, deren Beginn und Ende der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen hat, angemessen und artgerecht zu füttern ist. Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 7 SächsJagdG ist es verboten, die Jagd während der Notzeit im Jagdbezirk auszuüben.

Das Erfordernis darüber hinausgehender genereller jagdrechtlicher Jagdzeitverkürzungen sieht das zuständige Staatsministerium aktuell nicht. Vielmehr wird eingeschätzt, dass die bestehende Jagdzeitenregelung einen sehr guten, wildbiologisch vertretbaren Rahmen für die jagdbezirksangepasste Entwicklung und Umsetzung von Jagd- und Hegestrategien durch die hierfür verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten darstellt. Ob und inwieweit der gesetzlich mögliche Jagdzeitenrahmen in den einzelnen Jagdkonzepten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen naturräumlichen Situationen sowie aufgrund unterschiedlicher Erfordernisse bei der

Intensität der Jagdausübung tatsächlich ausgeschöpft wird, entscheiden die Jagdausübungsberechtigten dabei eigenverantwortlich, gegebenenfalls auch im Rahmen freiwilliger Zusammenarbeit in Hegegemeinschaften.

Zu Forderung 6.:

Ein übergeordnetes staatlich gestütztes, womöglich ordnungsrechtlich durchzusetzendes Rotwildmanagement – so wie von den Petenten gefordert – sehen weder das Jagdrecht des Bundes noch des Landes vor. Vielmehr fordert das Jagdrecht die Wahrnehmung von Eigenverantwortung durch die Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber sowie die Jagdausübungsberechtigten. Dies war neben staatlicher Deregulierung ausdrückliches Ziel der Neuregelung des sächsischen Jagdrechts im Jahr 2012.

Für Hegegemeinschaften besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in diesem Zusammenhang gegebenenfalls anfallende Projekte über Mittel der Jagdabgabe zumindest anteilig zu finanzieren. Es besteht zudem grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Hegegemeinschaft hierbei mit Partnern, wie beispielsweise wissenschaftlichen Einrichtungen, Planungsbüros etc. zusammenarbeitet und auch diese Antragsteller für derartige Projekte sein können.

Kern der Petition bilden Vorwürfe aus der privaten Jägerschaft, dass die in den sächsischen Verwaltungsjagdbezirken durch den SBS verantwortete Jagdausübung mit dem jagdrechtlichen Regelwerk unvereinbar wäre und zur Ausrottung des Rotwildes im Freistaat Sachsen führen würde.

Die Auseinandersetzung wird zum Teil sehr emotional geführt. Dies verstärkt sich insbesondere dann, wenn in der Sache durch den SBS Entscheidungen getroffen werden (zum Beispiel über Abschusspläne bzw. Abschussplanerhöhungen in den Verwaltungsjagdbezirken) und diese Entscheidungen aus unterschiedlichsten Gründen auf der Seite benachbarter Jagdbezirke missfallen. Zudem wurden Bedienstete und Dienststellen des SBS bei Jagdbehörden und Polizeidienststellen wegen vermeintlicher Verstöße gegen das Jagdgesetz angezeigt.

Die Petenten fordern im Wesentlichen eine Änderung der im Freistaat Sachsen bestehenden Jagdbehördenstruktur sowie eine Pflichtmitgliedschaft in sogenannten Hegegemeinschaften, deren Bildung im Freistaat Sachsen gemäß des bundesjagdrechtlichen Regelwerkes auf freiwilliger Basis möglich ist. Im Grunde genommen wollen sie über die aktuelle Rechtslage hinausgehenden Einfluss auf das jagdliche Agieren des SBS gewinnen. Im Kern geht es den Petenten dabei darum, die an den für die Bewirtschaftung des Staatswaldes des Freistaates Sachsens

geltenden Anforderungen ausgerichtete Jagdausübung in den Verwaltungsjagdbezirken, die zu einer Reduktion örtlich überhöhter Schalenwildbestände führen muss, unmöglich zu machen, mindestens jedoch deutlich zu erschweren. Hierbei spielen unterschiedliche Interessen bei der Waldbewirtschaftung sowie der Jagdausübung eine entscheidende Rolle.

Rotwild fasziniert die Menschen und ganz besonders Jäger. Im Freistaat Sachsen ist das Rotwild die größte freilebende Wildtierart. Rotwild bietet auch einen besonderen Reiz als Jagdbeute. Angesichts der langjährigen Jagdstreckenentwicklung kann zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass das Rotwild, entgegen der von den Petenten wiederholt vorgetragenen Auffassung, auch im Freistaat Sachsen nicht vom Aussterben bedroht ist. Rotwild gehört zum Erzgebirge. Wildbestände müssen aber eine vernünftige Höhe haben, sodass sich der Wald verjüngen kann, ohne dass jeder einzelne junge Baum aufwendig durch die Waldbesitzer geschützt werden muss oder im Staatswald Pflanzungen für viele Jahre kostenintensiv eingezäunt werden müssen. Der entscheidende Faktor für die Intensität der Verbiss- und Schäl-schäden ist zuerst die Größe der Rotwildpopulation. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass in den Gebieten des Freistaates Sachsen mit naturräumlich angepassten Rotwildlichten auch tragbare Wildschäden einhergehen.

Aufgabe des SBS ist es, den Wald im Erzgebirge für zukünftige Generationen in stabile Mischbestände umzubauen. Dafür müssen im Erzgebirge vor allem Weißtannen und Rotbuchen gepflanzt werden. In Teilen der Forstreviere im Staatswald sind aber nach wie vor hohe Verbiss- und Schäl-schäden an jungen Waldbäumen zu verzeichnen. Hierauf ist mit der Situation angemessenen Abschussplanungen zu reagieren. Ziel von Abschussplanung und Abschussvollzug ist die Erfüllung des jagdgesetzlichen Hegeauftrages, der die Erhaltung eines den landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes zum Ziel hat. Diese Zielstellung korrespondiert mit § 24 Absatz 2 SächsWaldG, nach dem zur Schaffung eines natürlichen Gleichgewichtes von Wald und Wild die Wildbestände auf eine ökologisch begründete Bestandshöhe zu begrenzen sind, welche die natürliche Waldverjüngung ermöglicht.

Im Rahmen des jagdgesetzlich vorgesehenen Abschussplanverfahrens für die Verwaltungsjagdbezirke erfolgt seitens der oberen Jagdbehörde die Herstellung des Benehmens mit den von der Abschussplanung betroffenen unteren Jagdbehörden und Hegegemeinschaften. Dieses Verfahren bereitet im Wesentlichen kaum Probleme, nur in einzelnen Fällen werden die rechtlichen Regelungen von einzelnen Akteuren nicht akzeptiert, was zu

entsprechenden Auseinandersetzungen mit der oberen Jagdbehörde führt.

Die Themen »Rotwild im Erzgebirge« sowie »Anpassung der Schalenwildbestände« waren bereits mehrfach und sind aktuell Gegenstand der parlamentarischen Diskussion. Innerhalb dieser konnte auch nach Anhörung von Sachverständigen festgestellt werden, dass im Freistaat Sachsen ein modernes Jagdrecht besteht, welches Grundeigentümern, Jagdausübungsberechtigten und Flächenbewirtschaftern ein hohes Maß an Verantwortung für die Hege und Bejagung des Wildes überträgt und dabei die erforderlichen Handlungsspielräume auch für eine revierübergreifende Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis eröffnet.

Die Staatsregierung steht bereits seit Ende des Jahres 2014 zu den aufgeworfenen Fragestellungen intensiv mit den Vertretern der Petenten im Erörterungs- und Verständigungsprozess. Ziel war dabei von Anfang an, die Situation zu deeskalieren und zu einem konstruktiven, von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägtem Diskussionsklima zurückzukehren. Das SMUL und der SBS bemühen sich fortlaufend und intensiv um eine Versachlichung der zum Teil sehr emotional geführten Diskussion. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Durchführung eines Fachgesprächs »Erhalt des erzgebirgischen Rotwildes« am 18. Juni 2015 im SMUL durch Herrn Staatsminister Schmidt;
- Konzipierung und Durchführung des vom SBS, Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft sowie der TU Dresden, Professur für Forstzoologie getragenen Kooperationsprojektes: »Populationsdichte, Populationsstruktur, Migrationsverhalten und Lebensraumnutzung des Rotwildes im linkselbischen Elbsandstein- und Erzgebirge als Grundlage für ein wald-, wildtierökologisch und waldbaulich begründetes Rotwildmanagement« im Zeitraum 2016 – 2019 (jährliche Zwischenberichte werden veröffentlicht, ein Statuskolloquium wurde im Herbst 2017 durchgeführt);
- Unterstützung des Projektes der TU Dresden, Dozentur für Wildökologie: »Erstellung eines integrierten Wildtiermanagementkonzeptes auf wildbiologischer Grundlage am Beispiel der Hegegemeinschaft Erzgebirge« aus Mitteln der Jagdabgabe;
- Gewährleistung eines Informationsaustauschs zu den oben genannten Projekten im Landesjagdbeirat;
- Weiterführung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen SBS und Inhabern benachbarter Jagdbezirke sowie Hegegemeinschaften;
- Im Fall der Hegegemeinschaft Erzgebirge zielen die Bemühungen darauf ab, zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zurückzufinden. Dabei besteht die Bereitschaft des SBS zur Teilnahme an extern moderierten Gesprächen.

Anlässlich des am 7. Dezember 2018 mit dem LJVSN im SMUL geführten Gespräches haben die oberste und obere Jagdbehörde wiederholt ihr Interesse an einem offenen Dialog mit dem LJVSN zu Arbeitsschwerpunkten bekundet und ihre Angebote erneuert, zum Beispiel anlässlich von Präsidiumssitzungen oder erweiterten Präsidiumssitzungen des LJVSN zu aktuellen Themen zu informieren. Der Präsident des LJVSN kündigte an, diese Angebote im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit künftig zu nutzen. Konkret wurde durch die obere Jagdbehörde bereits zugesagt, zur aktuellen Gesetzeslage beim Abschussplanverfahren zu referieren. Die oberste Jagdbehörde hat vorgeschlagen, in den entsprechenden Gremien des LJVSN zeitnah insbesondere zum Thema ASP zu informieren.

Zum Thema »Rotwild« besteht Übereinkunft, dass man auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse über Jagdbezirks Grenzen hinweg zu einem Rotwildmanagement kommen sollte, welches die vielfältigen Interessenlagen aufgreift. Hierfür können die regionalen Jagdkonzepte, die von den Forstbezirken für die Verwaltungsjagdbezirke erarbeitet werden, geeignete Anknüpfungspunkte für entsprechende Diskussionen zwischen Jagdbezirksinhabern sowohl innerhalb als auch außerhalb von Hegegemeinschaften sein. Es gibt Beispiele erfolgreicher Zusammenarbeit im Freistaat Sachsen, an denen man sich orientieren kann. SBS und LJVSN werden hierzu weitergehende Gespräche führen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

#### **Sammelpetition 06/02827/4**

#### **Keine Kürzung des Faches Musik an sächsischen Schulen**

##### **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten fordern, dass keine Kürzungen im Fach Musik an sächsischen Schulen erfolgen und eine Möglichkeit der Mitgestaltung bei kommenden Veränderungen gegeben wird.

Die Petenten stellen dar, dass der Musikunterricht maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt, insbesondere bei der Ausbildung sozialer Kompetenzen und geistig-intellektueller Fähigkeiten. Darüber hinaus leistet die Begegnung mit Musik aus dem eigenen und anderen Kulturkreisen einen wichtigen Beitrag zur Pflege der eigenen Traditionen sowie zur interkulturellen Begegnung und Verständigung. Die Petenten befürchten, dass Ver-

säumnisse in den künstlerischen Schulfächern die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beeinträchtigen und deren Ausbildungsfähigkeit mindern. Die zusätzlichen Fördermittel für erweiterte musikalische Ganztagsangebote werden begrüßt, als Ersatz für den Musikunterricht aber kritisch gesehen.

Grundlage für die Überlegungen zur zukünftigen Gestaltung der Lehrpläne und Stundentafeln ist die Festlegung 3.4 des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung »Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen« vom 9. März 2018. Um einerseits neue Lerninhalte wie beispielsweise Digitalisierung, Medienbildung und politische Bildung in den Unterricht aufzunehmen und andererseits aber auch die Belastungen der sächsischen Schülerinnen und Schüler zu senken, wurde vereinbart, die Lehrpläne und Stundentafeln bis zum 1. August 2019 so zu überarbeiten, dass die Unterrichtsbelastung unter Beachtung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz um 4 % gesenkt wird und dabei auch alle Fächergruppen in den Blick genommen werden. Konkret betrifft das die Kürzung des Unterrichtsvolumens im Fach Musik um je eine Unterrichtsstunde in der Grundschule in Klassenstufe 3 und am Gymnasium in Klassenstufe 8.

Die musisch-ästhetische Bildung der Kinder und Jugendlichen hat hohe Bedeutung für die soziale Bildung und ist Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen. Gemäß § 1 Abs. 5 des Sächsischen Schulgesetzes sollen Schüler lernen, die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, kommunikative Kompetenz und Konfliktfähigkeit zu erwerben und musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entwickeln. Das Fach Musik leistet dazu einen wertvollen Beitrag, jedoch ist dieses Bildungsziel nicht nur Aufgabe des Faches Musik, sondern des schulischen Gesamtkonzeptes, in dem die fachübergreifende Auseinandersetzung und außerunterrichtliche Ganztagsangebote weitere wichtige Säulen darstellen.

Vor diesem Hintergrund findet seit Sommer 2018 ein enger Abstimmungsprozess zwischen dem Sächsischen Musikrat und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus statt. Ziel der Zusammenarbeit ist die Sicherstellung eines qualifizierten musikpädagogischen Angebotes für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen mit Ganztagsangeboten. Im Ergebnis liegt eine bereits unterzeichnete Rahmenvereinbarung vor.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

## Sammelpetition 06/02887/8

### Neues Polizeigesetz im Freistaat Sachsen verhindern

#### Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent begehrt, dass der vom Landtag als Drs. 6/14791 »Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen« behandelte Gesetzentwurf nicht verabschiedet werden und damit das neue Polizeigesetz in Sachsen verhindert werden solle.

Die Petition ist am 13. März 2019 beim Landtag eingegangen und wurde dem Innenausschuss erst am 27. März 2019 zur Behandlung überwiesen. Am selben Tag wurden um 16:19 Uhr per E-Mail die Ausschussmitglieder in Kenntnis gesetzt.

Der Innenausschuss stellt fest, dass der betreffende Gesetzentwurf im federführenden Innenausschuss in seiner 60. Sitzung bereits am 28. März 2019 abschließend zur Abstimmung gestellt und dort der Beschluss gefasst wurde, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den im Innenausschuss beschlossenen Änderungen anzunehmen. Die Petition konnte aufgrund des sehr kurzen Zeitraums zwischen dem Eingang der Petition im Innenausschuss und der bereits am Folgetag stattfindenden Sitzung nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Landtag hat sodann in seiner 90. Sitzung am 10. April 2019 den Gesetzentwurf in Zweiter Lesung nach einer intensiven und ausführlichen Debatte mit Mehrheit beschlossen.

Der Innenausschuss stellt vor diesem Hintergrund fest, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Er hält es jedoch für erforderlich, dem Petenten zusammen mit der Entscheidung über die Petition folgende Unterlagen zu übersenden, damit er und die weiteren Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die Position und das Abstimmungsverhalten der im Landtag vertretenen Fraktionen und Abgeordneten zum »Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen« nachvollziehen können:

- Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, Drs. 6/17260
- Plenarprotokoll der 90. Sitzung am 10. April 2019 zu TOP 7 samt der Anlage zur namentlichen Abstimmung

#### 4.3.4 Weiterleitungen / Zuleitungen

##### Petition 06/02277/4

##### Wohngeld

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Der Petent begehrt ein höheres monatliches Wohngeld und möchte erfahren, warum der Belastungshöchstbetrag für einen 1-Personenhaushalt in der seinem Wohnort zugeordneten Mietstufe 2 vom Gesetzgeber noch nicht dem aktuellen Mietenniveau angepasst wurde. Die Verzögerung dieser Maßnahme hat aus Sicht des Petenten dazu geführt, dass sein Wohngeldanspruch für den neuen Bewilligungszeitraum ab dem 1. April 2018 um 14,00 EUR gekürzt wurde.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent ist schwerbehinderter Altersrentner und Eigentümer eines Einfamilienhauses, das er allein bewohnt. Seit dem 1. August 2008 ist der Petent Wohngeldempfänger. Er befasst sich seitdem mit den gesetzlichen Grundlagen seines Wohngeldes in Form eines Lastenzuschusses für selbstgenutztes Wohneigentum.

Der Petent kann nicht akzeptieren, dass im Ergebnis einer Rentenerhöhung zum 1. Juli 2017 sein Wohngeldanspruch für den neuen Bewilligungszeitraum ab dem 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 um 14,00 EUR auf 121,00 EUR herabgesetzt wurde. Ihn stört insbesondere, dass, seiner Auffassung nach, die Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung aus bürokratischen Gründen verschleppt werde.

Dem Petenten ist nach Einschätzung der zuständigen Wohngeldbehörde immer bewusst gewesen, dass die Berechnung seines Wohngeldanspruchs jeweils entsprechend der gesetzlichen Grundlagen fehlerfrei erfolgte.

Die Petition ist wie folgt zu beurteilen:

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Die monatliche Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der anzurechnenden Miete oder Belastung sowie nach dem Gesamteinkommen. Es wird grundsätzlich für zwölf Monate bewilligt. Das Wohngeldrecht liegt in der Zuständigkeit des Bundes und wird von den Ländern vollzogen.

Das Wohngeldrecht wurde letztmalig zum 1. Januar 2016 novelliert. Bereits geringe jährliche Einkommenszuwächse können dazu führen, dass sich der Wohngeldanspruch verringert oder gänzlich entfällt. Rentner, die mehr als die Hälfte der Wohngeldhaushalte in Sachsen ausmachen, sind davon besonders betroffen. Die Situation, die der Petent schildert, ist daher kein Einzelfall. Insbesondere die Bezieher kleiner Renten, die sich von einer Rentenerhöhung eine Verbesserung ihres Lebensniveaus erhoffen, müssen diese Einkommenszuwächse für ihre Wohnkosten aufbrauchen, da ihnen durch die Anrechnung des höheren Einkommens nur noch ein geringeres oder kein Wohngeld mehr zur Verfügung steht.

Eine regelmäßige Anpassung des Wohngeldes an die Einkommens- und Mietenentwicklung sieht das Wohngeldrecht nicht vor. Das Wohngeldgesetz legt derzeit bloß eine Berichtspflicht der Bundesregierung für den Bundesgesetzgeber zur Entwicklung der Höchstbeträge für Miete und Belastung im Abstand von zwei Jahren fest.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

##### Petition 06/02370/8

##### Bereitstellung eines Vernehmungsprotokolls

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Landtag Baden-Württemberg zugeleitet.

Der Petent beantragt die Aushändigung einer Abschrift (Kopie) eines Vernehmungsprotokolls zu seiner Zeugenvernehmung durch die sächsische Polizei.

Die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) E in Baden-Württemberg ersuchte im Wege der Amtshilfe und Aktenübersendung den Kriminaldienst (KD) des Polizeireviers C um Vernehmung des Petenten. Der Petent gibt an, dass er Verletzter einer Unterschlagung ist. Am 21. Juni 2018 wurde der Petent durch Polizeibeamte des KD vernommen. Hierzu wurde ein Vernehmungsprotokoll angefertigt.

Der Petent beantragte die Aushändigung einer Kopie des Vernehmungsprotokolls bei dem KD. Der KD lehnte die Aushändigung mit dem Hinweis ab, dass der Petent sich hierzu an die zuständige Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg wenden müsse.

Am 25. Juni 2018 sandte der KD die Akte mit dem Vernehmungsprotokoll an die KPI E zurück.

Der KD hat zu Recht den Petenten an die zuständige Staatsanwaltschaft verwiesen. Die Strafprozessordnung (StPO) gewährt keinen Rechtsanspruch auf die Aushändigung einer Kopie des Vernehmungsprotokolls durch die Polizei. Bei polizeilichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ist für die Entscheidung und ggf. Aushändigung gemäß § 406e StPO die Staatsanwaltschaft zuständig. Da das Ermittlungsverfahren von der ersuchenden Polizeidienststelle KPI E geführt wird, ist die dortige Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg zuständig.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Landtag Baden-Württemberg zugeleitet.

#### Petition 06/02699/6

#### Meinungen und Vorschläge zur Entlastung pflegender Angehöriger

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis übersandt.

Der Petent wandte sich bereits mehrfach an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS). Seine Eingaben betrafen unterschiedliche Themenbereiche, zuletzt richteten sich seine Schreiben vermehrt zum Thema pflegende Angehörige.

Im Wesentlichen werden beispielhaft zwei Vorschläge zur Verbesserung der Situation von pflegenden Angehörigen im Freistaat Sachsen vorgetragen.

Zum einen regt der Petent an, für pflegende Angehörige den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zu verbessern. Er verweist darauf, dass Mitarbeiter eines Pflegedienstes gesetzlich unfallversichert seien, wenn sie für einen Pflegebedürftigen beispielsweise zum Arzt, in die Apotheke oder in ein Sanitätshaus gehen würden. Demgegenüber seien solche Tätigkeiten nicht versichert, wenn sie von pflegenden Angehörigen ausgeübt würden. Zum anderen sollen gemäß dem Vorschlag des Petenten weitere Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige geschaffen werden. Genannt werden in diesem Zusammenhang Vergünstigen bzw. Ermäßigungen für (durch den Freistaat Sachsen geförderte)

Einrichtungen bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises (zum Beispiel ermäßigter Eintritt in kommunalen Schwimmbädern, kostenloser Schuhverleih in dem Kletterwelt-Erzgebirge durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflege- oder Krankenkasse als Nachweis). Diese Vergünstigungen sollen für den pflegenden Angehörigen jedoch nicht nur in der Funktion als Begleitperson des Pflegebedürftigen gelten, sondern unabhängig von dessen Anwesenheit.

Der Petent ist selbst pflegender Angehöriger und wandte sich bereits mehrfach mit vergleichbaren Vorschlägen zur Verbesserung der Situation von pflegenden Angehörigen an das SMS.

Erneut wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, den Versicherungsschutz für pflegende Angehörige zu verbessern sowie bestimmte Vergünstigungen für pflegende Angehörige auf Nachweis zu schaffen. Diese sollen jedoch unabhängig von der pflegebedürftigen Person gelten.

Die Beurteilung der Petition ergab Folgendes:

Es ist nachvollziehbar, dass der Petent einen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für pflegende Angehörige anstrebt, wenn sie die von ihm geschilderten Tätigkeiten ausüben. Zu realisieren wäre dieser nur, wenn der Bundesgesetzgeber einen solchen schaffen würde. Da der Unfallversicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) an den Begriff der Pflegebedürftigkeit in der gesetzlichen Pflegeversicherung anknüpft, wäre zunächst eine Änderung des § 14 Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erforderlich.

Nach der geltenden Rechtslage führen Pflgetätigkeiten von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen nur dann zu einem Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person erbracht werden. Hierzu gehören die vom Petenten genannten Tätigkeiten nicht. Im Hinblick darauf, dass der Begriff der Pflegebedürftigkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 umfassend geprüft und neu gestaltet wurde, räumt die Staatsregierung einer möglichen Initiative mit dem Ziel, auf Bundesebene eine Auswertung des Unfallversicherungsschutzes für Pflegepersonen zu fordern, keine Erfolgsaussicht ein.

Soweit der Petent vorträgt, Mitarbeiter von Pflegediensten seien bei der Ausübung der von ihm genannten Tätigkeiten unfallversichert, trifft dies zu. Dieser Unfallversicherungsschutz besteht jedoch aufgrund ihrer Eigenschaft als Beschäftigte des Pflegedienstes. In dieser Eigenschaft haben sie den Unfallversicherungsschutz

wie jeder andere Arbeitnehmer. Maßgeblich für den Unfallversicherungsschutz ist hierbei, ob die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis steht. Dass dieser Zusammenhang bei Mitarbeitern von Pflegediensten bei Pfl egetätigkeiten gegeben ist, bedeutet nicht, dass jedwede Pfl egetätigkeit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses gleich zu behandeln wäre.

Des Weiteren ist nachvollziehbar, dass der Petent eine Ausweitung von Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige im Sinne einer Anerkennung für diese anspruchsvolle Tätigkeit anstrebt. Pflegende Angehörige sind als »größter Pflegedienst der Nation« eine tragende Säule innerhalb des deutschen Pflegesystems. Nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (§ 3 SGB XI) zielen die Leistungen der Pflegeversicherung als Teilleistungssystem darauf ab, vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist die Übernahme der Pflege eines Angehörigen eine höchst persönliche und eigenverantwortliche Entscheidung. Eine direkte staatliche Zuwendung auch in Form von gewissen Vergünstigungen für pflegende Angehörige ist nach der geltenden Rechtslage nicht vorgesehen. Der Pflegebedürftige kann jedoch das Pflegegeld, das er gemäß § 37 Abs. 1 SGB XI als finanzielle Leistung von seiner Pflegeversicherung bei der häuslichen Versorgung durch einen Angehörigen im Sinne der Anerkennung an diesen weitergeben.

Soweit der Petent vorträgt, Menschen mit einer Schwerbehinderung könnten Nachteilsausgleiche in Form von Vergünstigungen und besonderen Leistungen in Anspruch nehmen, trifft dies zu. Dieser Anspruch ist abhängig vom Grad der Behinderung und vom Merkzeichen, die als solche im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich erfolgt bei Nachweis der vorliegenden Voraussetzungen.

Die vom Petenten vorgeschlagene Übertragung dieser oder ähnlicher Ansprüche von Menschen mit Behinderungen auf die Gruppe der pflegenden Angehörigen ist nicht folgerichtig. Pflegende Angehörige nehmen innerhalb des von dem Petenten angestellten Vergleichs die Funktion einer Begleitperson ein. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) erhalten in privaten oder auch öffentlichen Einrichtungen (z. B. Museen, Schwimmbäder) oftmals einen vergünstigten oder auch kostenfreien Eintritt. Dabei handelt es sich jedoch in der Regel um eine Ermessensleistung dieser Einrichtungen oder Unternehmen. Die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung hat jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf die Gewährung von solchen Vergünstigungen. Gleiches gilt entsprechend für die Gruppe der pflegenden Angehörigen in ihrer Funktion als Begleitperson des Pflegebedürftigen.

Der § 19 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) definiert eine Pflegeperson als eine Person, die eine oder auch mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad zwei (gemäß § 14 SGB XI) nicht erwerbsmäßig in der eigenen Häuslichkeit versorgt. Eine konkrete Erfassung von Personen, die Angehörige pflegen und ein dazugehöriger Nachweis, der sie als solche ausweisen würde, ist laut Gesetz nicht vorgesehen und existiert dementsprechend nicht.

Mit der Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze wurden bereits zahlreiche Regelungen zur Verbesserung der Situation pflegender Angehöriger eingeführt, unter anderem im Bereich der sozialen Absicherung der Pflegepersonen, in der Pflegeberatung oder auch im Hinblick auf Angebote der Tages- und Kurzzeitpflege. Darüber hinaus gibt es den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von 125,00 Euro, auf den Pflegebedürftige, die im häuslichen Umfeld versorgt werden, einen Anspruch haben. Dieser kann unter anderem für die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag und auch für die Nachbarschaftshelfer eingesetzt werden. Dadurch werden auch Angehörige in ihrer Rolle als Pflegende entlastet.

1. Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis übersandt.

#### Petition 06/02710/8

#### Behördenhandeln

**Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

**Zu 2.: Die Petition wird dem Bayerischen Landtag zugeleitet.**

1. Die Petentin rügt die Art und Weise sowie die Höhe eines gegen sie ergangenen Bußgeldbescheides. Die geahndete Geschwindigkeitsüberschreitung war von der Gemeinde mithilfe eines »Blitzgeräts« festgestellt worden. Die Petentin kritisiert auch, dass die Gemeinde nicht vorab auf den »Blitzer« aufmerksam gemacht habe. Nach Ihrer Auffassung bestehe dazu eine Verpflichtung.
2. Außerdem erhebt die Petentin Vorwürfe gegen verschiedene öffentliche bayerische Stellen.

Zu 1.:

Im August 2018 wurde dem Referat Bußgeldstelle eines sächsischen Landkreises eine Geschwindigkeitsüberschreitung der Petentin zur weiteren Bearbeitung übergeben. Im September 2018 wurde an die Petentin als Fahrzeughalterin ein Verwarnungsgeldangebot in Höhe von 15,00 Euro mit Anhörung versandt.

Der Vorwurf lautet, am 18. August 2018 um 9:34 Uhr in A die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 6 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten zu haben. Durch die dortige stationäre Geschwindigkeitsmessanlage wurde die Petentin abzüglich einer Toleranz (3 km/h) mit 36 km/h gemessen.

Mit Schreiben der Petentin vom 6. September 2018, eingegangen im Landratsamt eines sächsischen Landkreises am 11. September 2018, äußerte sich die Petentin u. a. dahingehend, dass kein Hinweis auf einen »Blitzer« vorhanden war, wozu das Amt verpflichtet sei. Zudem äußerte die Petentin, dass jedem Verkehrsteilnehmer die Chance eingeräumt werden müsse, bei evtl. Geschwindigkeitsbegrenzungen entsprechend zu reagieren. Die Petentin bat darum, die »Strafe« noch einmal zu überdenken, da sie sich keiner Schuld bewusst sei. Aufgrund des von der Petentin nicht akzeptierten Verwarnungsgeldes wurde am 11. September 2018 bei dem für den Wohnort der Petentin zuständigen Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Z das hinterlegte Passbild angefordert. Ein Passbildabgleich mit dem »Blitzerfoto« ergab, dass die Petentin auch die Fahrzeugführerin zum o. g. Tatzeitpunkt war. Aufgrund der nicht entlastenden Äußerungen der Petentin vom 6. September 2018 erging am 5. Oktober 2018 ein Bußgeldbescheid in Höhe von 43,50 EUR, der am 9. Oktober 2018 der Petentin zugestellt wurde. Der Betrag wurde von der Petentin am 12. Oktober 2018 bezahlt. Der Bußgeldbescheid ist seit dem 24. Oktober 2018 bestandskräftig.

Die Petentin hat das Verwarnungsgeldangebot vom 4. September 2018 nicht akzeptiert. In Ihrem Schreiben vom 6. September 2018 äußerte sie, dass sie sich keiner Schuld bewusst sei. Dies kann nicht zu einer Abhilfe des Bußgeldes führen. Auch die weiteren Darlegungen der Petentin trugen nicht zur Entlastung bei bzw. stehen nicht im Zusammenhang mit der ihr vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit. Das Einverständnis der Petentin ist allerdings Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verwarnung. Wird die Annahme des Verwarnungsgeldes verweigert bzw. bestreitet der Betroffene die Begehung einer Ordnungswidrigkeit, so wird darüber im Bußgeldverfahren entschieden. Zutreffend ist, dass das Verwarnungsgeldangebot vom 4. September 2018 auch eine Anhörung darstellt, wobei zu beachten ist, dass ohne entlastende Rückäußerung

ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann. Aufgrund des zweifelsfreien Verstoßes der Geschwindigkeitsübertretung, des positiven Passbildabgleiches und den Äußerungen, welche nicht zur Entlastung beitragen, ist dies vorliegend am 5. Oktober 2018 geschehen. Zudem wurde die Petentin auf die weitere Vorgehensweise (Erlass eines Bußgeldbescheides) bei nicht entlastender Rückäußerung im Verwarnungsgeldangebot schriftlich hingewiesen. Eine, wie von der Petentin dargestellte, »Wartezeit« war nicht verstrichen, da aufgrund einer nicht akzeptierten Verwarnung der Bußgeldbescheid ergehen kann. Auch die Höhe des Bußgeldbescheides, welcher neben der Geldbuße auch Gebühren und Auslagen umfasst, ist nicht zu beanstanden.

Auch hinsichtlich des Einwands der Petentin, dass auf eine Geschwindigkeitskontrolle hingewiesen werden müsse, gibt es keine rechtliche Verpflichtung. Dies steht im Ermessen der Gemeinde, sofern es sich wie im vorliegenden Falle um eine kommunale stationäre Geschwindigkeitsmessanlage handelt.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition daher nicht abgeholfen werden.

Zu 2.:

Zu dem von der Petentin kritisierten Behördenhandeln der Städte X und Y liegen dem Sächsischen Landtag keine Erkenntnisse vor. Da es sich bei beiden um bayerische Gemeinden handelt, wird die Petition dem Bayerischen Landtag zugeleitet.

#### Petition 06/02779/6

#### Sicherung der Teilhabe im ländlichen Raum – Verbesserung der Beförderung von Menschen mit Behinderung

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Der Petent begehrt, dass Menschen mit Behinderungen mit einem gültigen Beiblatt auch ermäßigte oder kostenfreie Nutzungen von Taxifahrten ermöglicht werden.

Der Petent gibt an, dass Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum in ihrer Fortbewegung eingeschränkt seien. Für gehbehinderte Menschen bestehe die Möglichkeit, ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis als Halbjahresmarke für 40,00 Euro oder als Jahresmarke für 80,00 Euro zu erwerben, um damit alle Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kostenfrei nutzen zu können.

Aufgrund der selten fahrenden Anschlussbusse seien die Verbindungen im ländlichen Raum dennoch sehr schlecht. Ohne Auto sei es kaum möglich, Kulturveranstaltungen am Abend zu besuchen. Weiterhin führt der Petent an, dass gehbehinderte Menschen häufig nicht selber Auto fahren und dadurch im ländlichen Raum massiv benachteiligt wären.

Daher schlägt der Petent, gegen eine entsprechende Preiserhöhung, die Erweiterung des Beiblatts zum Schwerbehindertenausweis auf Taxifahrten vor.

Sind schwerbehinderte Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, haben diese gemäß §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Anspruch darauf, im ÖPNV unentgeltlich befördert zu werden. Diese Regelung betrifft Menschen mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) und Bl (blind) im Schwerbehindertenausweis. Personen mit dem Merkzeichen B sind darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson berechtigt.

Verkehrsmittel im Sinne des § 230 SGB IX sind Omnibusse und Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), U-Bahnen, Fähren im Orts- und Nahbereich sowie S-Bahnen und Nahverkehrszüge von (nicht-)bundes-eigenen Eisenbahnen der 2. Wagenklasse. Die kostenlose Taxibenutzung von Personen mit entsprechenden Behinderungen wird von dieser Regelung nicht umfasst.

In nachfrageschwachen Regionen bzw. Zeiten setzen einige Verkehrsunternehmen des ÖPNV flexible Bedienformen als Ersatz für die klassischen Verkehrsmittel ein. Diese Verkehre werden je nach Region unterschiedlich organisiert und benannt, beispielsweise als An- / Rufbus, Anruf-Linien-Taxi oder auch Anruf-Sammel-Taxi. Für diese Angebote werden oftmals Taxi-Unternehmen von den Verkehrsunternehmen beauftragt, mit entsprechender Anwendung des ÖPNV-Tarifs. Diese bedarfsorientierten Varianten des ÖPNV können grundsätzlich auch schwerbehinderte Menschen mit den entsprechenden Merkzeichen kostenfrei nutzen. Je nach Region ist für diese Art der Verkehre ein geringer Service-Aufpreis von jedem Fahrgast zu entrichten.

Um eine unentgeltliche Beförderung im allgemeinen Taxiverkehr für schwerbehinderte Menschen zu ermöglichen, müsste dies über eine entsprechende Anpassung des SGB IX erfolgen. Das SGB IX ist ein Bundesgesetz. Dessen Änderung liegt in der originären Zuständigkeit des Bundes.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

#### Petition 06/02786/3

#### S-Bahn Leipzig-Halberstadt

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird an den Landtag von Sachsen-Anhalt weitergeleitet.

Der Petent fordert eine S-Bahn-Verbindung Leipzig – Halberstadt.

Der Begriff »S-Bahn« wird üblicherweise für Verkehrssysteme in Verdichtungsräumen verwendet. Von herkömmlichen Angeboten des SPNV unterscheidet sich das Produkt »S-Bahn« u. a. durch einen Taktfahrplan mit dichter Zugfolge und ausgedehnten Betriebszeiten, vergleichsweise geringe Haltestellenabstände sowie eine ausgeprägte Vernetzung mit den übrigen Verkehrsmitteln im Öffentlichen Personennahverkehr. Besagte Kriterien treffen auf die Relation Leipzig – Halberstadt (Luftlinie: ca. 120 Kilometer) ausdrücklich nicht zu. Es handelt sich hierbei um eine klassische Relation des Regionalverkehrs.

Zwischen Leipzig und Halle (Saale) bestehen vielfältige Angebote des Eisenbahnfernverkehrs, Eisenbahnregionalverkehrs sowie des S-Bahn-Verkehrs auf den Linien S3, S5 und S5x des Mitteldeutschen-S-Bahn-Netzes. Für die Weiterfahrt nach Halberstadt ist der Umstieg in einen stündlich verkehrenden Regionalexpress der Linie RE 4 der Abellio Rail Mitteldeutschland erforderlich.

Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs sind gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) freiwillige Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte beziehungsweise deren Zusammen-schlüsse.

Die Verlängerung einer zwischen Leipzig und Halle verkehrenden S-Bahn-Linie nach Halberstadt fällt in den Verantwortungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA).

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. Sie wird zuständigkeitshalber an den Landtag von Sachsen-Anhalt weitergeleitet.

**Petition 06/02792/6****Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit**

- 1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
- 2. Die Petition wird dem Landtag Sachsen-Anhalt zur Kenntnis übersandt.**

Der Petent beanstandet, dass die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) seine Rente wegen Erwerbsminderung nur noch anteilig zahlen würde. Die Frau des Petenten erhalte darüber hinaus seit Mai 2018 keine Leistungen vom Jobcenter mehr, nachdem der Petent eine selbstständige Arbeit aufnahm, um einen Minijob für seine Frau zu schaffen.

Der Petent bezieht seit dem 1. Februar 2010 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der DRV MD. Mit Verrechnungsgesuchen vom 13. März 2002 ersuchte die AOK Sachsen-Anhalt die Verrechnung der dem Petenten zustehenden Rente mit von ihm geschuldeten Gesamtsozialversicherungsbeiträgen als ehemaliger Arbeitgeber. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 bezifferte die AOK Sachsen-Anhalt ihre Restforderung mit 2.784,28 Euro.

Eine laufende Verrechnung mit der monatlich zu zahlenden Rente wurde von der DRV MD zunächst nicht aufgenommen, da Nachweise über den Bezug von Hilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bis August 2018 vorlagen.

Mit Schreiben vom 1. November 2018 wurde der Petent erneut angehört und gebeten, weitere Nachweise über die Hilfebedürftigkeit zu erbringen. Da der Petent darauf nicht reagierte, wurde am 10. Dezember 2018 der Verrechnungsbescheid erlassen. Einen Widerspruch hatte der Petent dagegen nicht erhoben.

Parallel dazu wurde über die Weitergewährung der Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1. Februar 2019 entschieden. Zusätzlich zu seinem Weitergewährungsantrag vom 31. Oktober 2018 teilte der Petent mit, dass er seit dem 1. Juni 2018 Wohngeld beziehe. Aufgrund einer im Sommer aufgenommenen selbstständigen Tätigkeit des Petenten wurden von der DRV MD im Weitergewährungsverfahren der Erwerbsminderungsrente auch die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen überprüft. Mit der Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente wurde zeitgleich die Verrechnung in Höhe der Hälfte der monatlichen Rente umgesetzt (Verrechnungsbescheid vom 10. Dezember 2018). Im Februar 2019 wurden von dem monatlichen Netto-Rentenanspruch von 823,09 Euro 411,54 Euro an die AOK Sachsen-Anhalt ausgezahlt.

Daraufhin sprach der Petent in der Auskunft- und Beratungsstelle in Dessau-Roßlau vor und bat die Abtrennung zugunsten der AOK Sachsen-Anhalt einzustellen. Er sei nicht mehr in der Lage, seinen Lebensunterhalt ohne finanzielle Unterstützung zu bestreiten. Im Zuge dieser Vorsprache wurde der Sachverhalt durch die DRV MD erneut überprüft. Dabei stellte diese fest, dass der Verrechnungsbescheid vom 10. Dezember 2018 rechtswidrig ist, weil dieser bei der Bewertung des Sachverhaltes nicht alle relevanten Gesamtumstände berücksichtigt hat. Daher hat die DRV MD nunmehr veranlasst, dass dem Petenten zunächst die volle Erwerbsminderungsrente wieder ausgezahlt wird und er die einbehaltenen Beträge nachgezahlt bekommt.

Parallel dazu wird ein neues Verwaltungsverfahren eingeleitet, in dem das Verrechnungsgesuch der AOK Sachsen-Anhalt erneut geprüft wird. In diesem Verfahren wird die DRV MD alle vorliegenden Unterlagen und Informationen erneut würdigen. Nach § 52 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit § 51 Absatz 2 SGB I kann die DRV MD mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Beitragsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch mit Ansprüchen auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte verrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird.

Die vom Petenten bezogene Erwerbsminderungsrente ist eine laufende Geldleistung. Das bedeutet, dass diese bis zu ihrer Hälfte gekürzt werden kann, wenn der Petent dadurch nicht hilfebedürftig wird. Der Petent ist dabei selber verpflichtet, Nachweise über eine eventuelle eintretende Hilfebedürftigkeit zu erbringen. Diesen Nachweis hat der Petent bis heute nicht erbracht. Bei der Antragstellung für die Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente hatte der Petent jedoch angegeben Wohngeld zu beziehen. Ein laufender Anspruch auf Wohngeld weist zwar keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 52 in Verbindung mit § 51 Absatz 2 SGB I nach. Dennoch waren zugunsten des Petenten bei Erlass des Verrechnungsbescheides die Gesamtumstände zu bewerten. Dazu gehört auch der Bezug von Wohngeld, der ein Indiz dafür ist, dass sich die finanzielle Situation des Petenten nicht im Wesentlichen gebessert hat. Zu Recht hat die DRV MD daher eine erneute Prüfung des Sachverhaltes veranlasst und die Verrechnung eingestellt. Dem Petenten kann in diesem Verfahren nur dringend geraten werden, alle Einkommensnachweise und den Nachweis über die Hilfebedürftigkeit zeitnah beizubringen.

Soweit sich die Petition auf die Beanstandungen bezüglich des Jobcenters bezieht, kann eine parlamentarische

Prüfung nur durch den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann das Anliegen des Petenten dazu weder prüfen noch bewerten.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags derzeit nicht weiter abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Landtag Sachsen-Anhalt zur Kenntnis übersandt.

### 4.3.5 Maßnahmebeschlüsse nach § 10 SächsPetAG

#### Sammelpetition 06/01756/3

#### Steinbruch Pließkowitz – Bergbaurecht

**Zu 1. bis 3. und 5. bis 9.:**

**Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

**Zu 4.:** Der Petition wird abgeholfen.

**Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.**

**Die Petition wird an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.**

Die Petition bezieht sich auf den Betrieb und die Erweiterung des Granodiorit-Tagebaus Pließkowitz in der Gemeinde Malschwitz. Weil die bisherige Außenhalde zur Lagerung von nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen und Brechsandanteilen erschöpft ist, plant der Bergbauunternehmer (BU), die Außenhalde zu erweitern. Die Bürgerinitiative »Steinbruch Pließkowitz« (BI), die im Frühjahr 2017 gegründet wurde, macht die Verletzung von Vorschriften und eine Verschlechterung der Lebensbedingungen geltend und stellt verschiedene Forderungen auf. Insbesondere begehrt sie:

1. Änderung des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz und Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
2. Keine Ausnahmeregelungen bei Naturschutz und Flächennaturdenkmälern (FND)
3. Keine Haldenerhöhung
4. Vermeidung der auf die Orte walzenden Staubwolken
5. Stopp des Schwerlastverkehrs durch Malschwitz und Kleinbautzen
6. Entschädigung von Hauseigentümern für durch Sprengungen verursachte Schäden
7. Sofortiger Beginn der Renaturierung

8. Einstellung des stationären Betriebes der Aufbereitungsanlage
9. Umsiedlung der Bevölkerung auf Kosten der Firma ProStein GmbH & Co. KG unter Beteiligung des Landes Sachsen

Allgemein wendet sich die Bürgerinitiative »Steinbruch Pließkowitz« gegen bergrechtliche Vorschriften, u. a. als diktatorisches Unrecht. Konkretere Beschwerden werden gegen die Belastung des ländlichen Raums seit den siebziger Jahren durch industrielle Landwirtschaft und Massentierhaltung, den Bau der Autobahn und den Betrieb des Steinbruchs sowie gegen Umstände, bei denen Lebensqualität und Gesundheit der Menschen, die Zerstörung der Umwelt und das Eigentum keine Rolle spielen, vorgetragen.

#### I. Steinbruch Pließkowitz

Bei dem Komplex »Steinbruch Pließkowitz« handelt es sich rechtlich gesehen um zwei unterschiedliche Vorgänge, den Betrieb des Steinbruchs und die geplante Erweiterung, die schon aus systematischen Gründen auseinandergehalten werden sollten.

Im Steinbruch Pließkowitz wird Granodiorit für die gesamte Palette von Baustoffen für den Tief- und Straßenbau sowie alle Zuschlagstoffe für Beton- und Asphaltmischanlagen gewonnen und mithilfe einer stationären Vor- und Nachbrechanlage aufbereitet. Darüber hinaus werden Werksteine abgebaut, aus denen Schichtenmauersteine, Pflaster und andere Endprodukte hergestellt werden. Das Gestein ist nach Angabe des Bergbauunternehmers durch seine Feinkörnigkeit und blaue Färbung im Garten- und Landschaftsbau sehr gefragt.

Bergbauunternehmer (BU) ist die Firma ProStein GmbH & Co. KG aus Elstra.

Dem Steinbruchbetrieb liegen folgende Genehmigungen zugrunde:

- obligatorischer Rahmenbetriebsplan vom 28. Juli 1997, planfestgestellt mit Bescheid vom 18. Mai 1998 (in der Fassung vom 9. Juni 2015, befristet bis 2043);
- Hauptbetriebspläne (der letzte Hauptbetriebsplan vom 4. August 2015 wurde zugelassen mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes (OBA) vom 13. Oktober 2015 und ist befristet bis 31. Dezember 2017);
- Sonderbetriebspläne (unbefristet, an den jeweils geltenden Hauptbetriebsplan gebunden);
- Genehmigung des Bergamtes Hoyerswerda vom 20. September 1995 gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz zu Errichtung und Betrieb der Aufbereitungs-

anlage (Genehmigung wurde zuletzt durch den Bescheid des OBA vom 10. März 2008 wegen Änderung der Anlagenkonfiguration geändert).

Der Betrieb des Steinbruchs erfolgt auf der Grundlage von bestandskräftigen Genehmigungen, die bei unveränderter Sachlage nicht ohne weiteres geändert werden können und auf deren Wirksamkeit der Bergbauunternehmer (BU) vertrauen darf. Innerhalb der Grenzen der Genehmigungen kann der BU seinen Betrieb nach eigenen Vorstellungen betreiben.

Im Januar 2017 beantragte der BU die 1. Ergänzung des Hauptbetriebsplans (HBP) wegen der flächenmäßigen Erweiterung der Außenhalde für Abraum und nicht vermarktungsfähige Aufbereitungsrückstände in westlicher Richtung auf das Flurstück 429 der Gemarkung Pließkowitz; zuvor hatte er in einer Veranstaltung mit dem Bürgermeister, den Einwohnern der Gemeinde und dem OBA über das gesamte Projekt der Haldenerweiterung informiert. Die Erweiterung der Halde auf dieses Flurstück war bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 18. Mai 1998 als Aufstandsfläche für die Außenhalde genehmigt worden. Wegen fehlenden Zugriffs auf das Flurstück wurde das Vorhaben nicht früher realisiert. Da die erste Fassung des 1. Ergänzungsantrags aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulassungsfähig war, reichte der BU am 21. April 2017 eine zweite Fassung ein. Mit Bescheid vom 26. Mai 2017 wurde die zweite Fassung der 1. Ergänzung des HBP durch das OBA zugelassen.

Bereits mit Bescheid vom 18. Mai 2017 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die Ausnahmegenehmigung zum Abfangen und Umsetzen der auf der Westböschung der vorhandenen Außenhalde lebenden Zauneidechsen.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2017 wurde der HBP auf Antrag des BU bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

#### **Erweiterung des Steinbruchs:**

Der BU beabsichtigt darüber hinaus die Erweiterung der bestehenden Außenhalde auch in nördlicher und südlicher Richtung sowie die Erhöhung der Halde. Da diese Erweiterungsabsicht noch nicht planfestgestellt ist, beantragte der BU die dazu notwendige Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans (RBP) am 16. Februar 2017.

Geplant war die Vergrößerung der Aufstandsfläche (derzeitige Aufstandsfläche 5,5 ha, derzeit zugelassen 6,6 ha, beantragt auf 9,6 ha) und die Erhöhung der Halde um 10 m, an einigen Stellen optional um bis zu ca. 15 m.

Gleichzeitig mit diesem Planänderungsantrag wurde von dem BU die Befreiung von den Verboten des Bundes-

naturschutzgesetzes (BNatSchG) bezüglich des Naturdenkmals »Steinbruch auf dem Bauerberg« beantragt. Nach dem BNatSchG sind grundsätzlich die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten; eine Befreiung ist jedoch im begründeten Einzelfall möglich.

Der BU setzte sich ebenfalls mit den artenschutzrechtlichen Belangen auseinander. Insbesondere ging es um das Anlegen von Ersatzhabitaten für die Eidechsenpopulation im Bereich der zu überkippenden Haldenflanke und um die Umsiedlung der Tiere. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden im Antrag dargestellt und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt.

Der Artenschutz ist wie anderweitige Umweltbelange im laufenden Genehmigungsverfahren durch das OBA unter Beteiligung der Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzverbände anhand der geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Bereits im Vorfeld der Antragstellung wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Deren Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich sei, wurde im Sächsischen Amtsblatt am 28. Juli 2016, Seite 987, öffentlich bekannt gegeben. Aufgrund der nicht bestehenden UVP-Pflicht für die Haldenerweiterung wird das aktuelle Planänderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 76 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz geführt. Hierbei bedarf es keines allgemeinen, öffentlichen Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Am 28. Februar 2017 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Regionaler Planungsverband Oberlausitz / Niederschlesien, Landratsamt Bautzen, Gemeinde Malschwitz), der anerkannten Naturschutzverbände sowie eines Pächters. Da die Untere Naturschutzbehörde den Änderungsantrag für nicht genehmigungsfähig hielt, wurden die Antragsunterlagen an den BU zur Überarbeitung zurückgegeben. Im Oktober 2017 legte er einen überarbeiteten Entwurf u. a. mit folgenden Änderungen vor:

- Die Haldenhöhe soll nunmehr nur um 5 m und nicht wie ursprünglich geplant um bis zu 15 m erhöht werden.
- Die Aufstandsfläche der Halde soll sich gegenüber der beantragten Erweiterung um ca. 0,1 ha verringern. Ein Großteil der anfallenden Aufbereitungsrückstände soll nun innerhalb des Tagebaues eingebaut werden (Innenkippe).

- Die Sichtachse vom Teufelsstein Richtung Westen, soll, zur Beobachtung des Sonnenuntergangs zur Tag- und Nachtgleiche im März und September, erhalten bleiben.

Ende Oktober 2017 erfolgte eine erneute Anhörung der o. g. Beteiligten; die Stellungnahmen lagen nunmehr erneut dem OBA zur Prüfung vor.

Da der BU die Außenhalde in dem nun beantragten Erweiterungsbereich bereits schon früher ohne entsprechende Genehmigung erweitert hatte, wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen des Vorwurfs von Verstößen gegen das Forstrecht, das Artenschutzrecht und das Bergrecht durchgeführt; in der Sache ist mittlerweile ein Bußgeldbescheid ergangen. Das Verfahren wurde in Absprache aller beteiligten Behörden bei dem Amt für Wald, Natur und Abfallwirtschaft (LRA Bautzen) geführt.

Es sei ergänzt, dass die Aufhaltung der nicht verwertbaren Lagerstättenanteile und Brechsandanteile nicht das Endstadium der Haldengestaltung darstellt; auch die bestehende Halde ist bereits begrünt. Beim Erreichen der Endkontur eines Haldenabschnittes soll die Oberfläche kurzfristig zur Vermeidung von Abwehungen mit geeigneten Materialien abgedeckt werden.

## II. Ortstermin 2018

Am 15. Januar 2018 fand ein Ortstermin in Pließkowitz statt. Teilnehmer waren der Berichterstatter des Petitionsausschusses und weitere Mitglieder des Landtages, der Bürgermeister, Vertreter des Staatsministeriums und nachgeordneten Behörden, sowie Vertreter der Bürgerinitiative.

### a) Ortsbegehung

Erster Schwerpunkt der Ortsbegehung war der Weg über die Ortsverbindungsstraße zwischen Pließkowitz und Kleinbautzen zum Steinbruch. Der zu beobachtende Schwerlastverkehr verdeutlichte den Teilnehmern, wie stark die Staubbelastung durch die Verunreinigung der Straße und den mangelhaften Straßenzustand ist. Mit ca. 3 m Breite ist die Straße für Begegnungsverkehr der LKW zu schmal, so dass diese auf den unbefestigten Straßenrand bzw. das Feld ausweichen müssen. Die vorhandenen Ausweich-Taschen sind dabei entweder durch die Fahrzeuge selbst geschaffen oder – ohne entsprechende Planungsunterlagen – vom Betreiber des Steinbruchs, der ProStein GmbH, selbst angelegt worden.

Als nächster Punkt wurde die Halde besichtigt. Begonnen wurde an dem Abschnitt der »alten«, bereits renaturierten

Halde. Daran schließen sich die Neuaufschüttungen an, bestehend aus losem Kleingestein. Aufgrund der Konsistenz war erkennbar, dass sowohl beim Ausbringen als auch bei der Lagerung – ohne sofortige Abdeckung oder Berieselung – eine hohe Staubbewicklung entsteht. Zudem war ersichtlich, dass das Material nachrutscht und es bei stärkeren Niederschlägen zu Ausspülungen kommen kann. Die an die Halde grenzenden Bäume waren bis ca. 2 m Stammhöhe verschüttet und es ist davon auszugehen, dass diese absterben werden. Die Petenten wiesen darauf hin, dass sich hier ein ehemaliges Landschaftsschutzgebiet mit Feuchtbiotop befindet.

Des Weiteren wurde bei der Besichtigung festgestellt, wie flächendeckend die graue Staubschicht auf dem angrenzenden Ackerland und den Bewuchsflächen verteilt ist. Die Petenten erläuterten, dass die angrenzende Milchviehanlage sowie die Teichwirtschaft durch die Staubbewicklung stark in Mitleidenschaft gezogen seien.

Als nächstes begaben sich die Teilnehmer an der Produktionsstätte vorbei hin zum Teufelsstein. Auch dabei war festzustellen, dass die Luft intensiv staubbelastet und der Lärmpegel von der Steinbrecheranlage enorm war. Am Teufelsstein erläuterte ein Vertreter der Fachgruppe Archäoastronomie, die Bedeutung dieses Flächennaturdenkmals, welches den wissenschaftlich-historischen Schutzstatus innehat, für die Region und über deren Grenzen hinaus. Er führte aus, welche Risiken aus seiner Sicht von dem Steinbruch und der Haldenerweiterung für das Denkmal ausgehen. Zum einen drohe das Abkippen eines ca. 70 t schweren Felsens – Teil des Teufelssteins – durch die Erschütterungen bei den Sprengarbeiten. Die Entfernung des Teufelssteins zum Steinbruch betrage nur ca. 20 m. Zum anderen führe die Haldenerhöhung dazu, dass die Sichtachsen nicht mehr vorhanden seien. Zudem führe die kurze Entfernung des Teufelssteins zur Steinbrecheranlage dazu, dass dieser ständig in einem Nebel von Feinstaub liege und die Touristen über die stark beschmutzte, intensiv befahrene und von einer starken Geräuschkulisse geprägten Straße zum Naturdenkmal gehen müssen.

### b) Bürgermeister

In der anschließenden Beratung bestätigte der Bürgermeister der Gemeinde, dass zu der beantragten Haldenerweiterung keine Anhörung der Bürger erfolgt sei. Ebenso bestätigte er, dass eine zwar unterschiedlich intensive, aber ununterbrochen anhaltende Lärmbelästigung von der Fima ausgehe. Ebenso sei die extreme Staubbewicklung der umliegenden Ortschaften sowohl durch die Arbeiten im Steinbruch als auch durch den Zubringer-Schwerlastverkehr nicht zumutbar. Die Sanierung bzw. der Ausbau der Gemeindestraße, was ein Teil

der Forderung der BI sei und gegebenenfalls auch tatsächlich zu einer Entlastung der Situation beitragen könne, sei jedoch mit gemeindeeigenen Finanzmitteln nicht realisierbar.

In diesem Zusammenhang verweist er auf die rechtliche Lage: Aus der Ansiedlung der Firma ProStein GmbH habe Malschwitz weder zusätzlich Steuereinnahmen noch seien nennenswerte Arbeitsplätze für die Region geschaffen worden. Die Steuern seien bei Bergbauunternehmen an das Land, also den Freistaat abzuführen. Insofern bat er um Prüfung, ob es möglich sei, dass sich das Land finanziell – Vorschlag ca. 80 % – am Bau der in Rede stehenden Straße beteilige. Weiterhin stellte er fest, dass 1998 bei der Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes die aktuelle Entwicklung des Bergbauunternehmens mit den gesamten negativen Begleiterscheinungen nicht vorhersehbar gewesen wäre. Aus seiner Sicht könne jetzt nur noch eine freiwillige Änderung des Betriebskonzeptes durch die Firma ProStein GmbH zu einer Verbesserung der Situation führen. Rechtlichen Spielraum sehe er nicht.

#### c) Bürgerinitiative

Seitens der BI wurden während des Ortstermins die Anliegen nochmals einzeln erläutert.

- 1) Erweiterung der Halde: Die Bevölkerung sei nicht beteiligt worden und habe erst spät davon erfahren. Bei der geplanten Erweiterung von 20 m auf 35 m Höhe und einem zusätzlichen Flächenbedarf von 3 ha seien die Auswirkungen extrem. Die Halde rücke damit südlich Richtung Kleinbautzen auf etwa 200 m an die Wohnbebauung heran. Die Schwebestaub- und Lärmbelastung sei damit exorbitant höher. Diese Auswirkungen würden jedoch seitens der Firma nicht anerkannt.

Im Übrigen sei das Messverfahren der Staubentwicklung aus Sicht der BI nicht korrekt. Es werde nur der Staubbiederschlag gemessen, nicht die Feinstaubbelastung durch den ständig vorhandenen Schwebestaub. Dieser sei gesundheitsgefährdend und besonders hier, da er angereichert sei mit dem bei Abbau des Granodiorit entstehenden Quarzstaubes. Insofern seien radiologische und meteorologische Messungen erforderlich.

Es seien zwingend Maßnahmen zur Staubreduzierung notwendig.

- 2) Hinsichtlich der Lärmbelastung wurden noch weitere Bedenken geäußert: Grundsätzlich sollte aller drei Jahre eine Lärmmessung bei voller Arbeitsleistung der Firma erfolgen. Dies sei höchstwahrscheinlich unter-

blieben, denn jetzt betreibe die ProStein GmbH ihre Anlagen 24 Stunden am Tag – der Lärmpegel reiße in der Woche nie ab. Das sei anfangs nicht zulässig gewesen. Insofern bezweifle die BI die Rechtmäßigkeit des aktuellen Betriebskonzeptes. Es seien immer mehr Erweiterungen hinzugekommen, die aus ihrer Sicht nie umfassend auf ihre Vereinbarkeit mit den gegebenen Bedingungen vor Ort geprüft worden seien. Dabei seien die negativen Auswirkungen auf die Region – Menschen, Tiere, Natur – unübersehbar.

- 3) Auswirkungen auf Natur und Landschaft – Schädigung des Landschaftsschutzgebietes einschließlich Feuchtbio-top: Es seien seltene, auf der roten Liste stehende Tierarten verschwunden, wie beispielsweise der Rote Milan, die Zauneidechsen. Entsprechende Nachfragen der BI bei den zuständigen Behörden seien stets unbeantwortet geblieben.
- 4) Sprengungen: Aus Sicht der BI sei es nicht verständlich, dass seitens der Behörden stets auf die entsprechende DIN verwiesen werde, obwohl die Schäden an den Häusern, besonders in Richtung Doberschütz, nachweislich seien. Die DIN sei aus ihrer Sicht veraltet und die darin enthaltenen Richtwerte in der Praxis offensichtlich nicht effektiv. Sie sollte deshalb aus gegebenem Anlass überarbeitet werden.
- 5) Verkehrsbelastung: Noch zu erwähnen sei die exorbitant gestiegene Verkehrsbelastung, besonders des Schwerlastverkehrs. In den Anfangszeiten des Steinbruchs sei nur Gestein abgebaut worden. Jetzt erfolge jedoch auch die Verarbeitung vor Ort. Deshalb sei neben den bereits benannten Auswirkungen auch der LKW-Verkehr gestiegen. Davon sei hauptsächlich die gemeindeeigene Verbindungsstraße Pließkowitz-Kleinbautzen betroffen. Die Straße sei dafür nicht ausgelegt. Sie sei zu schmal, müsste entwässerungstechnisch überarbeitet werden und es müssten befestigte Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr geschaffen werden. Der jetzige Zustand der Straße führe zu einer noch intensiveren Staubentwicklung, insbesondere in den trockenen Sommermonaten.
- 6) Erhalt des Naturdenkmals: Letztlich bestehe noch das Problem der Erhaltung des Teufelssteins. Auch hierzu liegen den Teilnehmern Unterlagen vor, die die Gefährdungslage des Naturdenkmals beschreiben.

#### d) Bergbauunternehmen

Der Geschäftsführer äußert sich zu den Vorwürfen wie folgt: Diese seien uferlos; sei ein Problem gelöst werde sofort ein neues aufgetan. Auch seien die Vorwürfe aus seiner Sicht nicht mehr gerechtfertigt. Ursprünglich habe die

beantragte Erweiterung eine Erhöhung der Halde um 10 bzw. 15 m und eine Kapazitätserweiterung auf 9,6 ha vorgesehen. Diese Pläne seien von ihm in einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Februar 2017 vorgestellt worden. Aufgrund der Befürchtungen der Anwohner habe er sich bereit erklärt, seine Planungen zu ändern. Er beabsichtige einen Teil der Halde als Innenhalde zu planen, so dass es zu einer geringeren Erhöhung komme als vorgesehen. Auch die Ausdehnung in der Fläche werde geringer sein. Zum Zeitpunkt des Ortstermins befinde man sich mit den Aufschüttungen immer noch in der im Rahmenbetriebsplan 1998 genehmigten Fläche.

Auch die Teufelsstein-Problematik sei jetzt berücksichtigt worden: Über eine Anpassung der Halden-Kuppe werde die Sichtachse erhalten.

Die Sprengungen seien durch einen Fachmann begleitet und geprüft worden. Es sei ein Gutachten erstellt und auf dessen Grundlage Verbesserungsmaßnahmen für die Zukunft getroffen worden.

Das alles sei im Oktober 2017 dem Bürgermeister der Gemeinde übergeben worden.

#### e) Oberbergamt

Der Vertreter des Oberbergamtes (OBA) äußert sich zur Situation und Rechtslage wie folgt:

Bei dem hier gewonnenen Rohstoff, dem Granodiorit, handelt es sich um einen Bodenschatz, der gemäß § 3 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 2 BBERG dem Bergrecht unterliege. Des Weiteren greife hier die Ausnahmeregelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) wonach für den Betrieb eines Tagebaus und der hierfür erforderlichen Anlagen keine gesonderte Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG erforderlich sei. In der Konsequenz bedeute es, dass für das gesamte Genehmigungsverfahren einschließlich des Verfahrens nach dem BlmSchG das Oberbergamt zuständig sei.

Der Rahmenbetriebsplan sei 1998 mit Planfeststellungsbeschluss verbindlich genehmigt worden. Im Jahr 2017 sei nun eine Anpassung des Rahmenbetriebsplanes durch die ProStein GmbH bei dem OBA beantragt worden. Im Ergebnis einer vor Antragseinreichung im Juni 2016 erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sei festgelegt worden, dass es sich hierbei um keine wesentlichen Änderungen handle, so dass keine Pflicht zu einer UVP bestehe. Damit könne das Planänderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 76 Abs. 2, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt werden, womit die Beteiligung der Öffentlichkeit entfalle.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planänderungsverfahren sei im Februar 2017 erfolgt. Die eingebrachten Einwendungen seien der ProStein GmbH übergeben worden. Derzeit sei das Unternehmen dabei seine Planung entsprechend zu überarbeiten, wie z. B. eine Reduzierung der geplanten Haldenerweiterung in Fläche und Höhe (von 3,5 ha auf 3 ha, von 10-15 m auf 5 m).

Hinsichtlich der Überwachung des Betriebs / der Betriebsaufsicht führte der Vertreter des OBA aus, dass man dieser Pflicht nachkomme. Es werde sowohl der Vollzug der erteilten Genehmigungen als auch der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen überwacht.

Der Geschäftsführer der ProStein GmbH verwies auf die laufenden Messverfahren. Hinsichtlich des Lärms und der Erschütterungen durch die Sprengungen lägen die Ergebnisse vor, wobei die Anordnung der Lärm-Messstellen für Diskussion sorgte. Es seien die der zurückliegenden Messungen genutzt worden; die BI plädierte für neue Messstellen, welche die Belastung für die Anwohner besser dokumentieren könnten.

Die Staubbmessungen liefen noch, da hier der zu messende Zeitraum länger sei und entsprechende Messstellen aufgebaut werden müssten.

Insofern müssten erst die Ergebnisse abgewartet werden, um über die Erforderlichkeit von Maßnahmen bzw. Änderungen des Betriebskonzeptes zu befinden.

Auf nochmalige Hinterfragung der Lärm-Messstellen räumte der Vertreter des OBA ein, dass er ad hoc keine Aussage dazu treffen könne, nach welchen Kriterien die Messpunkte ausgewählt worden seien. Er könne nur bestätigen, dass die Messungen entsprechend der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durchgeführt worden seien. Die Prüfprotokolle sowie die umweltbezogenen Daten könnten jedoch jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Zum Thema des Flächennaturdenkmals »Teufelsstein« wurde nochmals diskutiert. Seitens des Vertreters des Landesamtes für Archäologie wurde weiterer Handlungsbedarf verneint. Aus archäologischer Sicht sei der Teufelsstein als Objekt durch das Bergbauunternehmen nicht betroffen. Die Felsformation sei in ihrem Bestand nicht gefährdet, da das Bergbauunternehmen den entsprechenden Raum nicht beanspruche. Die archäoastrophische Forschung habe andere Bewertungskriterien.

Anlässlich des Ortstermins wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt- und Landwirtschaft ein Arbeitspapier zum Thema Wasser mit folgenden Punkten übergeben:

- Staubeintrag in die Fischteiche,
- Beeinträchtigung des Grundwassers durch Feinstaub,
- Stabilität der Talsperre Bautzen aufgrund der Sprengungen.

### III. Naturschutzrechtliche Belange

#### Radon

Radon ist ein natürliches, in der Luft und Bodenluft allgegenwärtig, aber in unterschiedlichen Konzentrationen vorkommendes, radioaktives Edelgas, das durch Zerfall von Uran und Thorium in der Erdkruste (im Boden) entsteht. Diese Konzentrationsunterschiede sind im Wesentlichen von der Art des Gesteins abhängig. Sie wurden in der Radonkarte dargestellt, um auf möglicherweise erhöhte Risiken durch Radon in Innenräumen hinzuweisen, wo sich Radon anreichern kann.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Radonkonzentration im Bereich des Tagebaus gegenüber der im natürlichen Umfeld nicht erhöht ist.

Da die Tätigkeit eines Tagebaus an der freien Luft erfolgt, gibt es immer eine ausreichende Verdünnung der aus dem Boden austretenden Gase (also auch des Radons) durch die Atmosphärenluft, sodass durch die Tagebautätigkeit keine unnatürliche Radonbelastung entsteht, auch nicht in der Umgebung des Tagebaus. Da die Verdünnung sehr stark ist (von einigen Tausend Becquerel pro Kubikmeter im Boden auf nur wenige Becquerel pro Kubikmeter in der Außenluft), ist der Anteil des aus dem Boden austretenden Radons, der in das Wasser des Teiches übergehen kann, verschwindend gering gegenüber dem Anteil, der auf natürlichem Weg aus dem unmittelbaren Untergrund des Teiches in den Teich gelangt (vergleiche auch: [www.radon.sachsen.de](http://www.radon.sachsen.de)).

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) war das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) im April und November 2017 zum »Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben ›Steinbruch Pließkowitz«, Gemarkungen Pließkowitz und Kleinbautzen, Gemeinde Malschwitz, Landkreis Bautzen« beteiligt. Beide Male wurde nach Prüfung der vorhandenen Daten mitgeteilt, dass die Belange des Strahlenschutzes von dem geplanten Vorhaben nicht berührt sind.

#### Strahlenschutz

Für den Betrieb des Steinbruchs leiten sich aus dem Strahlenschutzrecht keine Pflichten ab. Der Steinbruch ist nicht den Arbeitsfeldern gemäß Anlage XI der Strahlenschutzverordnung, bei denen erheblich erhöhte Expositionen durch natürlicherertrischer Strahlungsquellen auftreten können, zuzuordnen.

#### Naturschutz

Im Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) ist die Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden. Die untere Naturschutzbehörde hat sich intensiv mit den ihr vorgelegten Unterlagen zur Haldenerweiterung befasst und wo erforderlich, entsprechende naturschutzrechtliche Forderungen erhoben. Hinsichtlich des geplanten Haldendurchbruchs wurde frühzeitig auf die dort befindliche Zauneidechsenpopulation und auf das Erfordernis der naturschutzgerechten Umsetzung und der Schaffung von Ersatzhabitaten hingewiesen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Anlage von Ersatzhabitaten wurden vor Ort abgestimmt.

In einer Stellungnahme vom November 2017 hat die untere Naturschutzbehörde gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt eine geänderte und bis zu zehn Meter geringere Haldenkontur gefordert, um das Ziel der Eingriffsminimierung zugunsten des Landschaftsbildes in Bezug auf die Blickbeziehung zum Flächennaturdenkmal Teufelsstein anzustreben.

Aufgrund festgestellter Ordnungswidrigkeiten ist gegen den Vorhabenträger am 1. Februar 2018 ein Bußgeldbescheid des Landratsamtes erlassen worden.

Die Ordnungswidrigkeiten betrafen

- 1.) die ungenehmigte Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 3 800 m<sup>2</sup>
- 2.) die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten und
- 3.) die ungenehmigte Abweichung vom Hauptbetriebsplan der Jahre 2016 und 2017 für den Steinbruch Pließkowitz auf einer Fläche von 3 500 m<sup>2</sup>.

Die Vorwürfe der Petenten, dass sich die untere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Haldenerweiterung nicht hinreichend mit naturschutzrechtlichen Belangen befasst habe, sind nicht zutreffend. Entgegen der Darstellung der Petenten wurden deren Fragen stets durch die untere Naturschutzbehörden beantwortet.

#### Immissionsschutz (allgemein)

Das gebrochene Hartgestein Granodiorit (sogenannter Lausitzer Granit) ist ab einem Feldspatgehalt von 25 % als grundeigener Bodenschatz nach § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz (BbergG) eingestuft (vergleiche Merkblatt zum Nachweis grundeigener Bodenschätze nach § 3 Abs. 4 BbergG des SMWA vom 3. März 2017). Die Überschreitung dieses Gehalts bewirkt, dass der Steinbruch als Tagebau eine Anlage des Bergwesens darstellt. Damit greift die

Privilegierung des § 4 Abs. 2 Seite 2 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG). Das führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Steinbruch keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf, obwohl für vergleichbare Anlagen mit Ziffer 2.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zum BImSchG grundsätzlich ein Genehmigungsvorbehalt nach dem BImSchG besteht. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich damit für den Steinbruch und die damit verbundenen Tätigkeiten sowie Ausrüstungen aus den Vorschriften für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG.

Anders verhält es sich bei den Anlagen zur Aufbereitung (Brechen) und Klassierung des Gesteins. Diese Anlagen unterliegen wegen Ziffer 2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dem Genehmigungsvorbehalt nach § 4 Abs. 1 BImSchG.

### Luftreinhaltung

Für die Luftreinhaltung ist die Belastung durch Staub relevant, der durch den Abbau und die Aufbereitung des Gesteins entsteht. Nach dem Ortstermin hat die Bergbauunternehmerin des Steinbruchs Pließkowitz, die Firma ProStein GmbH & Co. KG, gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt (OBA) eine Selbstverpflichtung abgegeben, ein umfassendes Staubminderungskonzept für den Steinbruch Pließkowitz zu erstellen und kurzfristig mögliche Staubminderungssofortmaßnahmen durchzuführen.

Auf einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 30. August 2018 in Malschwitz informierte der Geschäftsführer der Firma ProStein über diese Selbstverpflichtung und die Zielstellung für das Staubminderungskonzept: Alle relevanten Staubquellen sollen erfasst und bewertet sowie darauf basierend effiziente technische und / oder organisatorische Staubminderungsmaßnahmen einschließlich realistischer Umsetzungsfristen festgelegt werden.

Das OBA wird daraufhin diese Selbstverpflichtung als Bestandteil des Planänderungsbeschlusses zur Haldenerweiterung verbindlich festschreiben.

### Lärmschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Lärmschutz werden in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Obwohl die TA Lärm Tagebaue und die zum Betrieb von Tagebauen erforderlichen Anlagen nicht einschließt, werden deren Mess- und Berechnungsverfahren in der Regel auch hier als Erkenntnisquelle herangezogen. Gemäß Nummer 6.1 TA Lärm werden Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt. Für die Immissionsorte am Steinbruch Pließkowitz gilt Nr. 6.1 S. 1 lit. e), womit tags 55 dB(A)

und nachts 40 dB(A) einzuhalten sind. Diese Werte beziehungsweise die Voraussetzungen hierfür sind in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie den sonstigen Zulassungen zum Betrieb des Steinbruchs und seiner Anlagen berücksichtigt worden.

Die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften wurden im Jahr 2014 und zuletzt im Jahr 2017 jeweils mit Messungen durch bekannt gegebene Messstellen nach § 26, 29 b BImSchG überprüft. Die behördliche Bekanntgabe von Messstellen setzt die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen organisatorischen Anforderungen voraus, sodass deren Messberichten zunächst vertraut werden darf. Die behördliche Bekanntgabe von Messstellen berechtigt die bekannt gegebenen Stellen, bestimmte Ermittlungen oder Prüfungen durchzuführen.

Die Messberichte wurden aus gegebenem Anlass einer fachlichen Überprüfung durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unterzogen. Diese hat ergeben, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung in Höhe von 40 dB(A) nachts und 55 dB(A) tags zum maßgeblichen Zeitpunkt eingehalten wurden.

### Zweiter Steinbruch einschließlich Halde

Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss vom 18. Mai 1998 enthält Auflagen zur Begrenzung der Staubaufwirbelung (zum Beispiel Oberflächenbefeuchtung bei der Freilagerung von Zwischenprodukten, Minimierung von Abwurfhöhen, Geschwindigkeitsbegrenzung des innerbetrieblichen Fahrverkehrs auf 20 km / h, Befestigung der Fahrwege, Begrünung der Schutzwälle und der Halde).

An der Betriebsgrenze dürfen die höchstzulässigen Immissionswerte für Staubniederschlag nicht überschritten werden:

Langzeitwert IW 1 = 0,35 g/m<sup>2</sup>d

Kurzzeitwert IW 2 = 0,65 g/m<sup>2</sup>d

Die messtechnische Überwachung der Einhaltung dieser Werte wurde beauftragt und mit Bescheid vom 28. September 2004 im Zuge einer Produktionsbeschränkung um 37,5 Prozent zunächst vorübergehend ausgesetzt. Mit Bescheid vom 20. Oktober 2009 wurde die entsprechende Nebenbestimmung nach wiederholtem Nachweis der Einhaltung auf Antrag des Betreibers dergestalt abgeändert, dass nur noch der Langzeitwert IW 1 zu betrachten ist und eine erneute Anordnung von Messungen vorbehalten bleibt.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2017 wurde zusätzlich beauftragt, die Verkipfung von Brechsand bei hoher Windgeschwindigkeit und Windrichtung zu Wohngebieten einzustellen sowie Staubabwehungen von der Außenhalde zu unterbinden.

### **Dritte Brech- und Klassieranlage**

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Oberbergamtes vom 20. September 1995 sind Auflagen zur Vorsorge gegen Staubbelastigungen gemäß TA Luft formuliert, zum Beispiel Wasserbedüsung beziehungsweise Kapselung staubrelevanter Bauteile, Anlagenstillsetzung im Fall erheblicher Staubentwicklung, Befeuchtung von Fahrstraßen und Materialhalden bei anhaltend trockener Witterung, Absaugung der staubhaltigen Luft an Nachbrecheranlage und Edelsplitt-Boxenanlage und Reinigung durch eine Filteranlage auf eine Emissionskonzentration von maximal 20 mg / m<sup>3</sup>, Filterwartung und Ersatzfilterschlauch-Vorhaltung.

Das Vorgehen des Oberbergamtes als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist insoweit nicht zu beanstanden und entspricht den üblichen Gepflogenheiten. Die Frage der Haldenerweiterung befindet sich derzeit noch in Bearbeitung und kann deshalb nicht abschließend beurteilt werden.

### **Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bei dem abzubauenen Rohstoff (Granodiorit) handelt es sich gemäß § 3 Bundesberggesetz (BBergG) um einen Bodenschatz, der nach § 2 BBergG dem Bergrecht unterliegt. Insofern bedürfen Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung des Bodenschatzes grundsätzlich einer bergrechtlichen Genehmigung.

Im BImSchG ist geregelt, dass Anlagen, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, einer Genehmigung nach dem BImSchG benötigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG). Allerdings ist in § 4 Abs. 2 Satz 2 BImSchG die Ausnahme geregelt, wonach Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen. Dies gilt einschränkend wiederum nicht für bergbauliche Aufbereitungsanlagen i. S. v. Punkt 2.2 der Anlage 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) – dabei handelt es sich um Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden. Die hierfür zuständige Immissionsschutzbehörde ist gemäß § 1 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum

Benzinbleigesetz (AGImSchG) das OBA, nicht jedoch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Das bedeutet, dass das OBA implizit im bergrechtlichen Verfahren das Verfahren nach dem BImSchG durchführt.

Die Umlagerung von Sand nur zum Zweck des Verbringens an einen anderen Ort würde das Verkehrsaufkommen rund um den Steinbruch deutlich verstärken und die Belastungen der Bevölkerung zusätzlich erhöhen.

## **IV. Zu den Forderungen der Petenten**

### **1) Änderung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die für ein Vorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren gehen aus den einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Landes hervor. Die für diese Verfahren zuständigen Behörden gehen aus den jeweiligen Zuständigkeitsverordnungen hervor.

Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist geregelt, dass Anlagen, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, grundsätzlich einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen. Hierunter fallen auch bergbauliche Aufbereitungsanlagen i. S. v. Punkt 2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Hierfür zuständige Immissionsschutzbehörde ist gemäß § 1 Nr. 4 des sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesimmissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz das OBA, das die Aufgaben sowohl der oberen als auch der unteren Immissionsschutzbehörde wahrnimmt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist einerseits Gesetzgeber und Aufsichtsbehörde über die Rechtspflege, andererseits zuständig für Fragen der Verbraucherpolitik; aber es vollzieht keine Gesetze.

Das OBA hat die Auswirkungen des Bergbaus ausschließlich anhand der geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen. Die Unternehmen müssen im Vorfeld von Genehmigungsverfahren nachvollziehbare Prognosen der von den Betrieben ausgehenden Emissionen (in der Regel zu Lärm, Staub und Erschütterungen) erarbeiten, die vom OBA geprüft werden. Während des aktiven Betriebes erfolgen angekündigte und unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen der Betriebe und – im festgelegten Turnus – messtechnische Überwachungen der Emissionen durch zugelassene Messstellen.

Sollten bei den Kontrollen und Messungen Verstöße gegen Betriebspläne oder deren Zulassungen sowie gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt werden, hat das OBA gegenüber den BU die Einstellung oder Änderung der betreffenden Tätigkeiten anzuordnen. Außerdem wären derartige Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen; ein eventueller Straftatverdacht ist der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz LV Sachsen e.V. wiederholt in seiner Stellungnahme zur 2. Ergänzung zum bergbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Steinbruch Pließkowitz am 29. Juni 2018 die Pflicht zur UVP. »Dafür sprechen die einzelnen Vorhabensbestandteile (Waldumwandlung und Erstaufforstung), die ihrerseits einer Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung unterliegen, daneben der Standort des Vorhabens und die Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopen (Nr. 2.3.7 der Anlage 2 UVP a.F.) sowie eines Flächen-naturdenkmals (Nr. 2.3.5 der Anlage 2 UVP a.F.) sowie das Ausmaß der zu erwartenden Umweltauswirkungen (zusätzliche Belastung der örtlichen Bevölkerung durch Lärm- und Staubimmissionen) sowie die Irreversibilität der Umweltauswirkungen (unwiederbringbarer vollständiger Verlust des Lebensraumes) als auch die beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung, die als eindeutiges einschlägiges Kriterium für das »Erheblichkeit« und somit für deren Schwere und Komplexität der Umweltauswirkungen ist. Vom Vorhabenträger wird gefordert, die Unterlagen gem. § 6 UVP a.F. dem Antrag hinzuzufügen. Der BUND und die Bürgerinitiative fordern die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UVPG.

### Lärm

Soweit hinsichtlich des Lärms eine Prüfung und Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG gefordert wird, so wird diese Prüfung, wie oben bereits dargelegt, inzidenter auch im Verfahren nach dem BBergG durchgeführt.

Hauptschallquelle ist die Aufbereitungsanlage. Die Schallausbreitung in Richtung der Ortslage Kleinbautzen ist gedämmt durch die Bergkuppe, die zwischen Steinbruch und Kleinbautzen liegt, in Richtung Pließkowitz zumindest teilweise gedämmt durch die Außenhalde.

Am 8. und 16. August 2017 erfolgten an fünf Messorten (um den Steinbruch und in den Ortslagen Pließkowitz und Kleinbautzen) Lärm-messungen. Diese ergaben bei dem jeweils für Tag- bzw. Nachtzeiten zugelassenen Betriebs-situationen die sichere Einhaltung der in den Ortslagen zugelassenen Geräuschpegel (Tagwert 55dB(A), Nacht-wert 40 dB(A)). Bei diesen Messergebnissen ist die Auto-bahn als Lärmquelle, die der BU im Übrigen nicht zu vertreten hat, bereits miteingeschlossen.

Die Regelarbeitszeit für den Betrieb des Tagebaus mit seinen Anlagen, der Geräte, der Verladung und Abfrachtung wurde im Änderungsbescheid vom 13. Juni 1996 zur ursprünglichen BImSchG-Genehmigung von 1995 sowie im Rahmenbetriebsplan von Montag bis Freitag jeweils von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Samstagen von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt. Verladung und Abtransport sind samstags von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr gestattet.

Mit Bescheid des Oberbergamtes vom 9. Oktober 2006 wurde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Betriebszeit der Edelsplittanlage (ohne Vorbrecher und ohne weitere, technologisch vor- und nachgeschaltete Anlagen) durchgehend von montags 5.00 Uhr bis samstags 19.00 Uhr genehmigt.

An Sonntagen ruht der Betrieb.

Nach derzeit geltender Genehmigung ist die nächtliche Produktion nicht zugelassen. Nicht von der Produktion (und damit diesem Verbot) erfasst sind nächtliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Edelsplittanlage einschließlich deren Reparatur mit gegebenenfalls erforderlichen Funktionstests; dabei dürfen die zulässigen Lärmwerte im Bereich der Bebauung nicht überschritten werden. Verstöße des Unternehmers wurden und werden vom Oberbergamt untersucht und geahndet.

Tatsächlich war zunächst auch seitens des OBA davon ausgegangen worden, dass der BU auf sämtliche Arbeiten nachts verzichten wolle. Dies wurde aber im Laufe des Genehmigungsverfahrens korrigiert, da der BU nach § 6 Absatz 1 BImSchG Anspruch auf Zulassung der von ihm beantragten Tätigkeiten hat, sofern diese den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Grenzwert für Lärm 40 dB(A) nachts) entsprechen. Dies war hier der Fall.

### 2) Keine Ausnahmeregelungen bei Naturschutz und FND

Über die Zulässigkeit der naturschutzrechtlichen Bean-spruchungen und möglicher Ausnahmeregelungen entscheidet das OBA (im Planänderungsbeschluss ein-geschlossene Entscheidung) in pflichtgemäßem und zu begründendem Ermessen auf der Basis der Stellung-nahmen der zuständigen Naturschutzbehörden.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zugelas-sen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist nicht selbstverständlich, wie vorliegend die Einwände der Naturschutzbehörden zeigen.

### Naturdenkmal Teufelsstein

Der Teufelsstein ist ein markanter Granitfelsen auf einer mit Bäumen und Büschen bewachsenen sanften Erhebung unweit der westlich gelegenen Tagebauanlagen; die Felsformation wird als separater Teil des Landschaftsbildes vom Tagebau nicht beeinträchtigt.

Die Sichtachsen des nicht eindeutig in seiner Bedeutung gesicherten Teufelssteins als archäoastronomischem Denkmal (Sonnenheiligtum) werden vom Steinbruch nicht behindert.

Aufgrund seiner Lage im Westen des Teufelssteins hat der Steinbruch keinen Einfluss auf die Auswirkungen des Sonnenaufgangs am Teufelsstein. Hinsichtlich des Sonnenuntergangs geht die Sonne am Tag der Sommersonnenwende vom Teufelsstein aus bei ca. 310° (bezogen auf die Nordrichtung) unter (Auskunft des Lehrstuhls für Astronomie der TU Dresden). Diese Sichtachse verläuft deutlich nördlich des nördlichen Haldenrandes, wird also mit Sicherheit auch nicht behindert.

Die Fernsicht in alle Richtungen wird somit ausschließlich durch den dichten Bewuchs rings um den Teufelsstein beeinträchtigt.

Bei der Zulassung von Betriebsplänen fließen die Auswirkungen von Vorhaben auf Flächennaturdenkmälern in die Abwägung mit ein. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens werden auch die Denkmalbehörde und das Archäologische Landesamt beteiligt. Damit ist sichergestellt, dass die Bedeutung des Teufelssteines bei der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Abschließend sei vermerkt, dass sowohl der BU als auch öffentliche Stellen durch Gespräche (auch im Steinbruch bei einem »Tag der offenen Tür«) versuchen, die Bevölkerung zu informieren und Verständnis für den Betrieb zu wecken. So hatte am 28. August 2017 der Landrat des LK Bautzen (Herr Harig) sowohl die BI als auch den GF der BU (Herr Gerisch), das OBA, und den Bürgermeister der Gemeinde Malschwitz (Herr Seidel) eingeladen. Unter der Moderation der Beigeordneten des Landrates (Frau Weber) und unter Teilnahme von Herrn MdL Schiemann und Herrn MdL Kosel konnte jedoch keine sachliche Verständigung zwischen der BI und dem BU gefunden werden.

### 3) Keine Haldenerhöhung

Seit 1998 werden auf einer mit Planfeststellungsbeschluss und hauptbetriebsplanmäßig zugelassenen Außenhalde unverkäufliche Lagerstätten-Bestandteile, u. a. Brechsand aus der Aufbereitung, aufgehaldet. Aus technologischen Gründen können diese Stoffe nicht im Steinbruchsessel

selbst abgelagert werden, da sie dort die Fortführung der Gewinnung beeinträchtigen würden. Es handelt sich allerdings nicht um Sondermüll. Insbesondere ist eine Gefahrstoff-Belastung nicht gegeben. Nach Aussage des BU bildet der abgekippte feine Brechsand beim ersten Regen oberflächlich eine dünne, verfestigte Kruste, die sogar den Staubabtrag reduziert. Gänzlich zu vermeiden ist ein Staubabtrag bei Wind wegen des Fahrzeugverkehrs und der frisch gekippten, noch nicht verfestigten Stellen allerdings nicht.

Eine tatsächlich illegale Haldenerweiterung wurde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch die untere Naturschutzbehörde und OBA untersucht und geahndet.

Eine Haldenerweiterung auf dem Flurstück 429 war bereits im Planfeststellungsverfahren 1998 vorgesehen, konnte jedoch erst nach Erwerb des betreffenden Grundeigentums realisiert werden. Der entsprechende Bescheid zur Änderung des Hauptbetriebsplans vom 13. Dezember 2017 wurde der BI antragsgemäß übergeben.

Die Zwischenlagerung von Überschussmengen an Stein sand auf der Plateaufläche der Abraumhalde einerseits und auf dem Betriebsgelände zwischen der westlichen Tagebau-Oberkante und dem südlichen Haldenabschnitt (Richtung Kleinbautzen) andererseits wurden dem OBA durch den BU als temporäre Zwischenlager angezeigt. Beide Anzeigen (vom 22. November 2016 und vom 3. Juli 2017) wurden der BI antragsgemäß übergeben.

Die Anlage von temporären Zwischenlagern ist in der Regel nicht betriebsplanpflichtig. Da auch die Lagerung der Überschussmengen jeweils nur vorübergehend gedacht war, wurde vorliegend keine Notwendigkeit einer Betriebsplanänderung gesehen.

Zudem waren die Bereiche Gegenstand eines nachfolgend geführten Planänderungsverfahrens. Der BU wäre im Falle einer negativen Entscheidung im Planänderungsverfahren verpflichtet gewesen, diese temporäre Zwischenlager vollständig wieder zurückzubauen.

### 4) Vermeidung der auf die Orte walzenden Staubwolken

Ein Bergbaubetrieb ist mit Stoffeinträgen in die Luft (Staub, Abgase von Fahrzeugen und Maschinen) verbunden. Trotz aller Gegenmaßnahmen können diese Emissionen lediglich eingedämmt, aber nie ganz vermieden werden. Größtes Problem in der Umgebung von Steinbrüchen ist die Staubemission, insbesondere in Perioden mit trockener Witterung. Im Steinbruch wird Naturstein

gewonnen und zu Werksteinprodukten und Massenbausteinen weiterverarbeitet oder aufbereitet. Bei diesen Prozessen können Staubentwicklungen nicht vollständig vermieden werden. Der Staub besteht aus den Inhaltsstoffen des abgebauten Gesteins Granodiorit (Feldspat, Quarz und Glimmer). Der in Steinbruchbetrieben üblicherweise entstehende Staub ist kein »Feinstaub«; er ist von deutlich gröberer Körnung und lagert sich ab, was unschwer zu erkennen ist. Eine besondere lokale Gesundheitsgefährdung durch lungengängigen Feinstaub ist nicht zu befürchten; gefährlicher Feinstaub mit einer Körnung kleiner 10 Mikrometer verbleibt über lange Zeit in der Luft und breitet sich großräumig aus. Feinstaub stammt überwiegend aus Kraft- und Heizwerken, Hausbrand und Verbrennungsmotoren sowie der Aufwirbelung von Reifenabrieb und feinsten Partikel durch den Straßenverkehr. Hohe Belastungen treten vor allem in Ballungsräumen auf. Die Überwachung dieser Emissionen obliegt im Freistaat Sachsen dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, nicht jedoch dem Sächsischen Oberbergamt.

Staubmessungen basieren auf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Dabei erfolgt die Messung an mehreren ausgewählten Immissionspunkten rund um den Steinbruch über die Dauer von einem vollen Jahr, um alle Jahreszeiten, Witterungen, Windrichtungen und Betriebssituationen zu erfassen. Gemäß TA Luft ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen (insbesondere für die menschliche Gesundheit) infolge von Staubniederschlag sichergestellt, wenn die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung den Immissionswert von 35 mg / Tag über den Mittelungszeitraum von einem Jahr an keinem Beurteilungspunkt überschreitet. Darin eingeschlossen sind sowohl sehr trockene Witterungsperioden, an denen die Staubemission aus dem Steinbruch recht hoch und durchaus belästigend sein kann, als auch Witterungsperioden mit feuchterer Luft oder Niederschlägen, an denen kein Staub vom Betrieb abweht.

Gemäß Zulassung der 1. Ergänzung des Hauptbetriebsplanes für den Steinbruch Pließkowitz / Bauerberg vom 26. Mai 2017 hat die Weiterführung der Außenhalde so zu erfolgen, dass Staubemissionen auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt werden. Dazu sind die in den Betriebsplanunterlagen dargestellten Staubminderungsmaßnahmen umzusetzen und ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz vor Staubabwehungen zu treffen. Bei Extremwetterlagen (hohe Windgeschwindigkeiten, Windrichtung zu den angrenzenden Wohnbebauungen der Ortslagen Doberschütz und Pließkowitz) ist die Verkipfung von Brechsand nicht zugelassen.

Die letzten Staubmessungen wurden vor acht Jahren durchgeführt und belegten die sichere Einhaltung des nach TA Luft zulässigen Jahresimmissionswertes.

Der BU hat freiwillig veranlasst, dass der Staubniederschlag im Umfeld des Steinbruchs erneut überprüft wird. Dafür wurden seit Oktober 2017 über einen Zeitraum von einem Jahr an mehreren Messpunkten (»Immissionsorten«) rings um den Steinbruch Pließkowitz Staubniederschlagsmessungen durch die Firma Eurofins (ein in mehreren Fachgebieten akkreditiertes und international renommiertes Labor- und Analyseunternehmen) durchgeführt. Hierbei wurde die Menge des Staubniederschlages über die Jahresfrist ermittelt. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht veröffentlicht.

Demnach wird an allen Immissionsorten der Immissionswert gemäß der TA Luft eingehalten und es ist davon auszugehen, dass der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag sichergestellt ist. In diesem Falle hat das OBA auch keine rechtliche Handhabe, zusätzliche Maßnahmen über die bereits bestehende Berieselung anzuordnen. Die Erweiterung der bestehenden Berieselung könnte allenfalls auf freiwilliger Basis durch den BU erfolgen.

Das vom Bergbauunternehmen zugesicherte Staubminderungskonzept liegt mittlerweile vor. Da die Staubbelastung der Umgebung nicht hinsichtlich der Quellen Steinbruchbetrieb einerseits und Lagerplatz andererseits mit seinen unterschiedlichen Zuständigkeiten getrennt werden kann, umfasst das Staubminderungskonzept des Bergbauunternehmers (BU) nicht nur den gesamten Steinbruchbetrieb (einschließlich Aufbereitung, Verladung, Haldenbetrieb und Betriebsstraßen), sondern auch den benachbarten Lagerplatz der ehemaligen Asphaltmischanlage.

Die Behörden stimmen sich bezüglich der Überwachung der Maßnahmen des Staubminderungskonzeptes untereinander ab.

Allen Zulassungen im Rahmen des Betriebs des Steinbruchs Pließkowitz lagen Gutachten oder Prognosen für die maßgeblichen Emissionen an Staub, Lärm und Erschütterungen vor (insgesamt neun seit 1994). Aufgrund dieser Gutachten wurden geeignete Messpunkte vorgegeben, an denen der BU die Einhaltung der Grenzwerte nachweisen muss und auch stets nachgewiesen hat.

Ab März 2019 bis zum Februar 2020 werden um den Steinbruch neue Staubniederschlagsmessungen durchgeführt. Eine Bewertung erfolgt nach Vorliegen der Messergebnisse. Der BU hat zugesagt, alle von der Gemeinde Malschwitz vorgeschlagenen neuen Messpunkte für die Einhaltung der Staubgrenzwerte zu akzeptieren und umzusetzen.

Prognosen zu Auswirkungen von Emissionen auf die menschliche Gesundheit, bezogen auf einen Einzelfall, gibt es nicht. Anhand des Messwertes ist in generalisiert-abstrakter Weise festgelegt, ob der Schutz der Gesundheit beeinträchtigt sein könnte. Der Schutz der Gesundheit gilt als gewahrt, wenn die Werte der einschlägigen Umwelt- und Immissionsschutzvorschriften eingehalten werden.

So ist zum Beispiel der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag gemäß der TA Luft sichergestellt, wenn die durch Messung ermittelte Gesamtbelastung den vorgeschriebenen Jahresimmissionswert an allen Beurteilungspunkten einhält. Einer separaten bzw. weiteren Gesundheitsprognose bedarf es nicht mehr.

Die Feinstaubbelastung in Sachsen wird flächendeckend durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie überwacht; die aktuellen Messergebnisse können im Internet unter [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/luftonline/uebersicht.aspx](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/luftonline/uebersicht.aspx) abgerufen werden (allgemein s.a. Luftqualität in Sachsen – Jahresberichte: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30895>).

#### **5) Schwerlastverkehr durch Malschwitz (in Richtung Kleinbautzen) und durch Kleinbautzen muss gestoppt werden**

Gemäß § 2 Abs. 4 BBergG erstreckt sich die Bergaufsicht nicht auf das Verladen, Befördern und Abladen von Bodenschätzen im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen; entsprechend ist das OBA hierfür nicht zuständig. Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr obliegt den (jeweiligen) Straßenaufsichtsbehörden.

Der Steinbruch ist über eine Ortsverbindungsstraße zwischen den Ortslagen Pließkowitz und Kleinbautzen aus erreichbar. Von Pließkowitz aus ist die Autobahn A 4 (Anschlussstelle Bautzen-Ost) über die S 109 und die B 156 erreichbar. Von Kleinbautzen aus muss die A 4 überquert werden, um dann über die K 7219 die Anschlussstelle Bautzen-Ost der A 4 zu erreichen.

Als Haupttransportweg wird durch den BU die Verbindung über die S 109 und B 156 angegeben.

Die Gemeinde Kleinbautzen als Träger der Straßenbaulast hat im Jahr 2006 offensichtlich die Verbindungsstraße zwischen Pließkowitz und Kleinbautzen zwischen der Steinbruchein- und -ausfahrt und der Ortslage Kleinbautzen durch Sperrschilde mit Tonnage-Angabe für den Schwerlastverkehr gesperrt. Die Kreisstraße K 7219,

die durch den Ort Kleinbautzen führt, ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Eine Beschränkung der Brücken über die Autobahn A 4, Richtung Purschwitz und Kreckwitz auf die Tragfähigkeit von 25 t aufgrund des Bauwerkzustandes ist nicht notwendig.

Die Kreisstraße K 7220 ist für LKW gesperrt, so dass diese nicht für Transport genutzt werden kann. Die Einmündungsbereiche der Straße »Am Steinbruch« und K 7221 sind für die vorgesehene Nutzung geeignet. Die Straße »Am Steinbruch« wurde bereits durch den BU instandgesetzt und der Nutzung angepasst (auch mit Ausweichstellen für LKW).

Die Staatsstraße S 109 ist grundsätzlich in der Lage, das Transportaufkommen aufzunehmen. Der Fahrbahnzustand der S 109 weist Reparaturstellen aus und müsste teilweise instandgesetzt werden. Einem generellen Abtransport von der Straße »Am Steinbruch« über die S 109 und B 156 steht damit nichts entgegen.

Soweit LKW mit Steinbruch-Frachtgut Straßen entgegen der Tonnage- oder sonstiger Durchfahrtsbeschränkungen nutzen sollten, so ist dies ein Fehlverhalten, das im Einzelfall durch die Polizei zu ahnden ist. Es handelt sich um Dritte (Kunden des Steinbruchs); das Fehlverhalten kann nicht dem BU zugerechnet werden, da es außerhalb seines Verantwortungsbereiches stattfindet.

#### **6) Auszahlung der Gelder für die Hauseigentümer, deren Häuser durch Sprengungen beschädigt wurden**

Schäden an Wohngebäuden, die ursächlich auf die in einem Steinbruch durchgeführten Sprengarbeiten zurückzuführen sind, können jederzeit als Bergschaden auf zivilgerichtlichem Weg gegenüber dem jeweiligen BU geltend gemacht werden (§§ 114 ff BBergG). Bei Tagebauen hat der Geschädigte nachzuweisen, dass die Schäden durch den Betrieb des Tagebaus verursacht worden sind. Eine Mitwirkung des OBA oder einer anderen Behörde sieht das BBergG hierzu nicht vor.

Maßgebend für die Beurteilung von Sprengerschütterungen ist die DIN 4150/3 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen). Dort sind Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit (zulässige Werte für das Maß der Erschütterungen auf Bauwerke) am Fundament von Wohngebäuden wie folgt festgesetzt:

Frequenzbereich < 10 Hz: 5 mm / s

Frequenzbereich 10 – 50 Hz: 5 – 15 mm / s

Frequenzbereich 50 – 100 Hz: +15 – 20 mm / s.

Bei Einhaltung dieser Anhaltswerte sind negative Auswirkungen auf vorhandene Gebäude praktisch ausgeschlossen.

Die durchgeführten Überprüfungen ergaben, dass die vorstehend aufgeführten Anhaltswerte in keinem Fall auch nur annähernd erreicht wurden. Die registrierten Erschütterungen waren und sind daher nicht zu beanstanden. Insofern besteht auch keine rechtliche Möglichkeit, dem BU die Sprengungen in der gegenwärtig praktizierten Form zu untersagen oder einzuschränken.

Die Messergebnisse für alle bereits in der Vergangenheit überprüften Sprengungen belegen, dass die im Steinbruch Pließkowitz angewandte Sprengtechnologie – anders als von den Anwohnern befürchtet – nach menschlichem Ermessen nicht zu Schäden an Gebäuden führen kann, weil die Anhaltswerte der DIN 4150/3 nicht annähernd ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus hatte der BU freiwillig ein Gutachten zu den »Sprengerschütterungsimmissionen von Gewinnungssprengungen im Granodiorittagebau Pließkowitz der ProStein GmbH & Co. KG und deren mutmaßlichen Auswirkungen auf die Bausubstanz der Umgebung« in Auftrag gegeben, das seit Oktober 2017 (auch der Gemeinde) vorliegt. Autor des Gutachtens ist Dr. Bernd Müller, anerkannter Sachverständiger für Geotechnik, Böschungen, Felsbau, Bodendynamik (Erschütterungen) und Sprengtechnik.

Im Ergebnis des Gutachtens führen die von den Sprengungen ausgehenden Erschütterungen nicht zu Beeinträchtigungen der Bausubstanz in den anliegenden Ortschaften. Die bislang angezeigten Gebäudeschäden wurden demnach nicht durch Sprengerschütterungen verursacht, sondern müssen andere Ursachen haben. Das schließt nicht aus, dass Erschütterungen spürbar sind und z. B. zum Klirren von Gläsern im Schrank führen können.

#### **Gefährdung der Staumauer der Talsperre Bautzen durch Sprengerschütterungen**

Bei einer Entfernung von ca. 3 km zwischen dem Steinbruch Pließkowitz und der Talsperre Bautzen ist nicht von Schäden durch Sprengerschütterungen, die durch die Sprengungen im Steinbruch Pließkowitz ausgelöst werden, auf die Talsperre auszugehen. Seitens der zuständigen Landestalsperrenverwaltung (LTV) gibt es keine derartigen Hinweise.

Für das laufende Planänderungsverfahren erfolgt keine Beteiligung der LTV, da mit der Änderung lediglich eine Erweiterung der Halde und der Haldenkapazität beantragt wurde. Eine Änderung des Sprengregimes und der Abbautechnologie ist damit nicht verbunden.

#### **7) Sofortiger Beginn der Renaturierung**

Eine Renaturierung ist aufgrund des Massedefizits eines Steinbruchs nicht möglich. Der BU ist verpflichtet, nach Beendigung der Gewinnung die Oberfläche zu rekultivieren. Die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung werden bereits im RBP festgelegt, die Details bleiben dem Abschlussbetriebsplan vorbehalten.

Der RBP sieht vor, dass an der Stelle des Steinbruchs ein Gewässer entstehen soll, das sich aus Grund- und Niederschlagswasser speisen soll. Hinsichtlich der Halden waren in der Vergangenheit bereits landschaftspflegerische Maßnahmen an der Außenböschung der Außenhalde (Nord- und Westseite) zur Vermeidung von Abwehungen in Form einer Bepflanzung und Begrünung durch Sukzession durchgeführt worden. Teilweise musste der Bewuchs im Zuge der über die 1. Ergänzung des Hauptbetriebsplanes vom 26. Mai 2017 zugelassenen Haldenerweiterung auf dem Flurstück 429 der Gemarkung Pließkowitz jedoch wieder entfernt werden.

Gegenwärtig wären dauerhafte Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung an der Außenhalde nicht zweckmäßig, da die Haldenkontur gemäß der unternehmerischen Planungsabsichten sowohl flächenmäßig als auch in der Höhe verändert werden sollen.

Ein Ersatzhabitat für geschützte Arten (Zauneidechse) ist im Rahmen der bereits zugelassenen Haldenerweiterung in Form von Steinschüttungen am Fuß der Außenhalde angelegt worden; dies wurde auf der Grundlage einer separaten Entscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt.

#### **8) Einstellung des stationären Betriebes der Aufbereitungsanlage**

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2006 wurde gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG eine Erweiterung der Betriebszeit von Teilen der Aufbereitungsanlage genehmigt. Seitdem darf die Edelsplittanlage (ohne Vorbrecher und ohne weitere technologisch vor- und nachgeschaltete Anlagen) durchgehend von Montag 5.00 Uhr bis Samstag 19.00 Uhr betrieben werden.

Der diesbezügliche Bescheid hat Bestandskraft. Entsprechend darf der BU von den in diesem Bescheid genehmigten Befugnissen Gebrauch machen. Die Einstellung des stationären Betriebes könnte seitens des OBA nur durch Rücknahme des Bescheides auferlegt werden. Rechtlich tragende Gründe für eine Rücknahme sind nicht ersichtlich.

Zur Forderung, der Steinbruch solle wieder so umgewandelt werden, dass nur die bergbauliche Tätigkeit der Gewinnung im Vordergrund steht und nicht die der Weiterverarbeitung, ist zu sagen, dass es grundsätzlich eine Entscheidung des Unternehmers ist, welchen Umfang seine Geschäftstätigkeit haben soll. Darauf haben die Behörden des Freistaates Sachsen nur geringen Einfluss. Sie prüfen ein beantragtes Vorhaben an den jeweiligen rechtlichen Vorgaben und sie können, soweit die voraussichtlichen Auswirkungen des Betriebes das genehmigungsfähige Maß nicht überschreiten, keine Beschränkungen auferlegen. Dies ist vorliegend der Fall.

Das BBergG zielt insgesamt auf die Ermöglichung eines geordneten Bergbaus. Eine differenzierte Betrachtung wird durch das Zusammenspiel der unterschiedlichen, zu beteiligenden Behörden erreicht. So kann ein Steinbruch genehmigt werden, nachdem die unterschiedlichen Belange wie das wirtschaftliche Interesse des BU und die Nachfrage der Gesellschaft an Rohstoffen einerseits mit den immissionsschutzrelevanten und naturschützenden Interessen der Gesellschaft andererseits gegeneinander abgewogen worden sind.

Von praktischer Relevanz ist die Forderung, wie die Bauindustrie mit unaufbereiteten Rohstoffen verfahren soll. Die Weiterverarbeitung kann nicht verhindert werden, sondern müsste dann an anderer Stelle stattfinden.

#### **9) Umsiedlung der Bevölkerung auf Kosten der Firma ProStein GmbH & Co. KG unter Beteiligung des Landes Sachsen**

Es steht dem BU frei, mit jedem Grundeigentümer Verhandlungen über den Erwerb von Grundstücken zu führen. Entsprechend könnte auch jeder Bürger an den BU mit dem Anliegen eines Grundstücksverkaufs herantreten. Der Freistaat Sachsen hat hierauf keinen Einfluss. Es ist keine Konstellation denkbar, unter der dem Freistaat Sachsen eine Kostentragungspflicht entstehen könnte.

#### **V. Weitere Entwicklungen und aktueller Stand**

Am 17. April 2019 fand ein ausführlicher Termin im Sächsischen Landtag unter Einbeziehung aller am Verfahren beteiligten Behörden sowie der Bürgerinitiative statt. Der Bergbaubetreiber nahm die Einladung zu dieser Beratung nicht an.

Im Verlaufe des Termins wurden folgende konkrete Punkte (erneut) diskutiert:

- 1) Lärm- und Staubprognosen / Messung des Staubbiederschlags

- 2) Verbot der Nachtarbeit
- 3) Ortsverbindungsstraße / Zufahrt zum Steinbruch
- 4) Sprengungen

#### **1. Lärm- und Staubprognosen / Messung des Staubbiederschlags / Staubbiederkonzept**

Hierzu wurde festgestellt, dass das Staubbiederkonzept ein erster Schritt für eine zumutbare künftige Betreibung des Bergbaus durch ProStein sei. Die Praxis-tauglichkeit der festgeschriebenen Maßnahmen werde die Zukunft zeigen. Jedoch sei deren Umsetzung bereits auf einem guten Weg.

Seit März 2019 führt das OBA Staubbiederschlagsmessungen durch, das Ergebnis dieser bleibt abzuwarten. Aufgrund der Diskussion zur Geeignetheit der Messpunkte wird das OBA diese nochmals überprüfen.

Eine sog. Feinstaub PNC-Messung wird im Auftrag des Landratsamtes durch das LfULG durchgeführt.

Im Rahmen der diesjährigen Messungen, insbesondere in den Sommermonaten, einigen sich der Bürgermeister, Herr Seidel, und die Vertreter der Bürgerinitiative auf eine enge Zusammenarbeit. Bei der Feststellung von Problemen werde direkt Kontakt aufgenommen und der Bürgermeister könne so die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten. Diese »Meldelinie« sei wichtig und werde intensiv aufrechterhalten.

Grundsätzlich konnte diese Problematik damit positiv abgeschlossen werden.

#### **2. Verbot der Nachtarbeit**

Mangels einer Genehmigung der Nachtarbeit ist diese bereits jetzt nicht gestattet. Zulässig sind Instandhaltungsarbeiten, die nur bei Überschreiten der geltenden Grenzwerte verboten werden können.

Zur Diskussion um die Glaubwürdigkeit der entsprechenden Lärmmessungen, bot das SMUL Unterstützung an. Es gebe genau für solche Fälle entwickelte Messgeräte, die ein Auslösen der Messung durch den Beschwerdeführer erlauben. Damit sei es möglich, auch im Nachtzeitraum plötzlich auftretende Störungen zu erfassen. Neben der Messwertfassung erfolge auch eine Tonaufnahme, so dass eine Zuordnung der Geräusche zum Anlagenbetrieb möglich sei. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit nur der Anlagenlärm betrachtet wird. Es erfolgt keine Gesamtlärbetrachtung, die beispielsweise den Autobahnlärm mitberücksichtigt.

Das Angebot des SMUL, bei Bedarf das LfULG zu beauftragen, aktuelle und belastbare Messungen unter Verwendung der entsprechenden speziellen Technik durchzuführen, wird als Ergebnis festgehalten.

Die signalisierte Unterstützung seitens der Staatsregierung wurde positiv zur Kenntnis genommen und der Diskussionspunkt mit diesem Ergebnis abgeschlossen.

### **3. Ortsverbindungsstraße / Zufahrt zum Steinbruch**

In der Beratung wurde seitens des Bürgermeisters nochmals deutlich gemacht, dass die Sanierung der Straßen dringend erforderlich sei, jedoch keine finanziellen Mittel dafür bereitgestellt worden seien. Hier fordere er die Unterstützung der Landesregierung ein.

Die kommunale Straße zwischen Pließkowitz und Kleinbautzen soll als Ortsverbindungsstraße bestehen bleiben. Die Bitte des Bürgermeisters zur schnellen Bewilligung der Fördermittelanträge (auch für die K 7221) soll in den Fokus genommen werden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob finanzielle Mittel aus dem Programm kommunaler Straßenbau erhältlich sind. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, zu prüfen, inwieweit eine Unterstützung der Gemeinde Malschwitz über das Programm Kommunaler Straßenbau möglich ist.

### **4. Sprengungen**

Nach ausführlicher Diskussion dieses Punktes werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Das OBA wird eigene Messungen durchführen. Das SMUL bietet auch hier die Unterstützung durch Mitarbeiter des LfULG zur Bestätigung der Unabhängigkeit der Messungen an.
- Das OBA bietet die Organisation und Durchführung von Fachgesprächen zu folgendem Themenkomplex an: »Entkoppelungssprengung«, Ortstermin mit Herrn Arbeiter, Gutachter AXA-Versicherung, Auswertung Sprengschäden, Ablauf der zukünftigen Sprengungen.
- Aufgrund der angesprochenen Notwendigkeit einer Novellierung des aus den dreißiger Jahren stammenden Bundesbergrechts (Stichwort: Umkehr der Beweislast) wird eine Weiterleitung der Petition zur Kenntnisnahme an den Deutschen Bundestag festgelegt.

Die durch das SMUL signalisierte Unterstützung des OBA bei den durchzuführenden Messungen durch das LfULG wurde als Ergebnis festgehalten. Gleiches gilt für die vom OBA zugesagte Organisation von Fachgesprächen – mit den Petenten – zu diesem Thema.

Des Weiteren wurde die Weiterleitung der Petition an den Deutschen Bundestag zur Berücksichtigung bei den Gesprächen zur Novellierung des Bundesberggesetzes vereinbart.

Zum Abschluss der Beratung wurde einer der Vertreter des OBA außerdem von den Petenten aufgefordert, das Gespräch mit dem BU zu suchen hinsichtlich der verweigerten Lieferungen an ortsansässige Einwohner. Der BU praktiziere eine Art Lieferboykott und mache dafür die Bürgerinitiative verantwortlich.

## **VI. Ergebnis zu den Forderungen der Petenten 1. bis 9.**

Im Ergebnis kann der Petition durch die Entwicklung eines umfangreichen Staubminderungskonzeptes in Punkt 4 abgeholfen werden.

In allen übrigen Punkten kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Hinsichtlich der Prüfung einer Förderung für die Sanierung der Ortsverbindungsstraße und zur Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Petition an die Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Des Weiteren wird die Petition dem Deutschen Bundestag zugeleitet um bei einer Novellierung des Bundesberggesetzes berücksichtigt zu werden.

Durch die zahlreichen Schritte, welche seit Beginn des Verfahrens eingeleitet wurden und angesichts der weiteren umfassenden, im Rahmen des Vor-Ort-Termins im April 2019, getroffenen Verabredungen, gibt es Fortschritte im Sinne der Petenten und das Petitionsverfahren kann zunächst abgeschlossen werden. Sollten Teile der Vereinbarungen nicht eingehalten werden bzw. sich weitere neue Sachverhalte ergeben, steht es den Petenten selbstverständlich frei, sich erneut an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages zu wenden.

**Sammelpetition 06/02157/3****Nationalpark Sächsische Schweiz / Brückenbau****Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.**

Die Petenten fordern eine Ersatzbrücke anstelle der infolge von Hochwasser abgerissenen Brücke über die Kirnitzsch an der Niedermühle bei Hinterhermsdorf für Wanderer, Behinderte und Ausflügler.

Um Inhalte und Forderungen der Petition beurteilen zu können, ist ein Rückblick auf die historische Entwicklung bezüglich der lokalen Brückensituation und Wegeführungen wichtig:

Um das Jahr 1920 wurden im Bereich Niedermühle zwei in unmittelbarer Nähe (ca. 100 m) zueinander gelegene Brücken über die Kirnitzsch errichtet. Die zweimal die Staatsgrenze überquerende Wegeführung wurde nach dem Jahr 1945 im Zuge der Grenzschießung beendet. Der ehemals grenzüberschreitende Wanderweg wurde zwischen Niedermühle und südlicher Brücke auf deutscher Seite in den Hang verlegt, wo es schon vorher einen Pfad gab.

Die beiden seitdem nicht mehr unterhaltenen Brücken haben in den Folgejahrzehnten durch Hochwässer und andere Einflüsse schweren Schaden genommen. Besonders bei der südlichen Brücke, deren ersatzloser Abriss kritisiert wird, reichten die Schäden bis zur Beeinträchtigung der Standsicherheit durch schadhafte Gründungen, Schäden an Widerlagern und Brückenplatte sowie Ausspülungen im Dammbereich.

Um den Anschluss des Wanderwegenetzes im Nationalpark Sächsische Schweiz an das Wanderwegenetz im angrenzenden Nationalpark Böhmisches Schweiz auch im Bereich Niedermühle zu gewährleisten, wurde im Jahr 2008 die nördliche der beiden Brücken durch eine hölzerne Fußgängerbrücke ersetzt. Somit ist seit dem Jahr 2008 im Bereich Niedermühle eine grenzüberschreitende Verbindung der Wegenetze gegeben.

Zur zentralen Forderung der Petition, einem zweiten Brückenneubau im Bereich Niedermühle, gab es bereits seit mehreren Jahren Aktivitäten seitens des Heimatvereins Hinterhermsdorf. Unter anderem wurde in Beratungen in den Jahren 2013 und 2014 im Beisein von Vertretern der Nationalparkverwaltung (NLPV) diese Forderung erhoben. Die NLPV hatte bei diesen Besprechungen detailliert die Gründe dargelegt, die zur Entscheidung für den Abriss der petitionsgegenständlichen südlichen Brücke sowie den Ersatzneubau ausschließlich der nördlichen Brücke führten.

Mit einem Bürgerschreiben der »Freunde der Oberen Schleuse Hinterhermsdorf« an Ministerpräsidenten Tillich vom 5. Dezember 2015 kritisierten die Absender erneut den ersatzlosen Abriss der südlichen der beiden Brücken und forderten eine Fußgängerbrücke an dieser Stelle. Im Auftrag der Staatskanzlei beantwortete das SMUL das Schreiben am 26. Januar 2016. Darin erfolgte eine Einordnung und Bewertung der kritisierten aktuellen Wegesituation im Bereich der Niedermühle. Das SMUL teilt die getroffenen Entscheidungen zum ersatzlosen Abriss der südlichen Brücke und zum Neubau ausschließlich der nördlichen Brücke für Fußgänger.

Es kollidieren die Schutzvorschriften für den Nationalpark mit den historischen Wegeführungen in Flusslage sowie den touristischen Zielen, Kosten-Nutzen-Relationen, grenzüberschreitende Aktivitäten und familienorientierten Naherholungszielen inkl. Inklusion.

Bei einem Neubau der südlichen Brücke wäre aus Hochwasserschutzgründen zusätzlich eine Absenkung des Damms und/oder eine wesentliche Vergrößerung des Durchlasses erforderlich. In Würdigung der Maßgaben und Ziele der Nationalpark-Verordnung und der Kosten für den Bau und die Unterhaltung einer zweiten Brücke in unmittelbarer Nähe der bereits vorhandenen Brücke sind diese gründlich abzuwägen.

Für einen Brückenneubau wäre eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß »Verordnung des SMUL über die Nationalregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003« unter Einbeziehung der Nachbarn in Tschechien nachzuweisen.

Der Sächsische Landtag würdigt die umfangreichen positiven Entwicklungsbeiträge der NLPV und angrenzender Forstbezirke im Interesse der Tourismusentwicklung im Gebiet der Nationalparkregion.

Zur Verstärkung dieser Entwicklungsbeiträge wird die Staatsregierung gebeten, in diesem Sinne zu prüfen:

1. die flussläufige Wanderstrecke auf Grund ihrer Eignung für Familien und Behinderte in das Wegenetz aufzunehmen,
2. die beiden Mühlen mitsamt Verbindungsweg unter Interessenabwägung in die Nationalpark-Verordnung aufzunehmen,
3. unter Interessenabwägung die Funktion des Weges mit geringstmöglichen Natureingriffen im historisch entwickelten Bezug wiederherzustellen, gegebenenfalls unter Aufgabe des hangseitigen Weges.

Die Petition wird der Staatsregierung mit der Bitte um Berücksichtigung überwiesen.

**Petition 06/02315/8****Meldewesen****Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.**

Die Petentin beschwert sich über die Erhebung einer Gebühr durch die Stadt Dresden für eine schriftliche einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art.11 Abs.4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745).

Die Petentin hat im Zusammenhang mit einem Klassentreffen nach der Adresse einer ehemaligen Mitschülerin, die nicht mehr unter ihrer alten Anschrift in Dresden zu erreichen war, recherchiert. Auf Nachfrage bei der Meldebehörde der Stadt Dresden wurde ihr mitgeteilt, dass Melderegisterauskünfte nicht telefonisch erteilt werden. Auskünfte werden nur bei persönlichem Erscheinen oder auf schriftlichen Antrag erteilt. Nachdem der Versuch einer persönlichen Vorsprache wegen des zu hohen Zeitaufwandes scheiterte, wandte sich die Petentin schriftlich an die Meldebehörde der Stadt Dresden. Von dort bekam sie die Auskunft, dass die gesuchte Person verstorben ist. Für diese Melderegisterauskunft stellte die Stadt Dresden der Petentin 6,30 Euro in Rechnung.

Die Erteilung telefonischer Melderegisterauskünfte ist nach dem BMG unzulässig. Die Erhebung einer Gebühr für die Erteilung einer schriftlichen einfachen Meldeauskunft nach § 44 Abs. 1 BMG durch die Stadt Dresden ist zulässig und nicht zu beanstanden.

Die Petentin vertritt die Ansicht, dass eine solche Auskunft im Hinblick auf die Zahlung von Steuern kostenfrei sein müsse. Im Gegensatz zur Stadt Dresden werde in anderen Städten wie Bautzen die Meldeauskunft telefonisch und kostenlos erteilt. So zumindest habe sie es von einer anderen Auskunft Suchenden erfahren, diese Aussage ist jedoch nicht richtig, die Gebühr beträgt auch in Bautzen 6,30 Euro.

Nach Ziffer 44 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 26. Oktober 2015 muss die anfragende Person oder Stelle identifizierbar sein, womit eine telefonische Anfrage ausscheidet. Die Meldebehörde der Stadt Dresden hat insoweit richtigerweise darauf verwiesen, dass die Anfrage schriftlich oder durch persönliches Erscheinen an die Behörde zu richten ist.

Soweit die Petentin die Meldebehörde schriftlich angefragt hat, ist die Melderegisterauskunft nach §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), i. V. m. Tarifstelle 1.1.2 der lfd. Nr. 68 (Melderecht) des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298), kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr für die schriftliche Auskunft nach § 44 Abs. 1 des BMG beträgt sechs Euro je Betroffenen, mindestens aber 6,30 Euro. Da der Petentin eine Meldeauskunft über eine Person erteilt wurde, fällt die Mindestgebühr in Höhe von 6,30 Euro an.

Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, die Kosten nicht zu erheben, soweit ihre Erhebung unbillig wäre (§ 7 SächsVwKG). Aus dem Vortrag der Petentin ergeben sich aber keine Anhaltspunkte, wonach eine solche Unbilligkeit angenommen werden könnte.

Jedoch sollte die Sinnhaftigkeit der Gebührendifferenz überprüft werden, wenn die Auskunft für eine Person 6,00 Euro beträgt, warum die Mindestgebühr dann 6,30 Euro beträgt.

Die Mindestgebühr sollte hier angepasst werden.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

[www.landtag.sachsen.de/petition](http://www.landtag.sachsen.de/petition)

Unter  
[www.landtag.sachsen.de](http://www.landtag.sachsen.de)  
und [www.revosax.de](http://www.revosax.de)  
sind die folgenden  
Rechtsvorschriften abrufbar.

## 5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter [www.landtag.sachsen.de](http://www.landtag.sachsen.de) und [www.revosax.de](http://www.revosax.de) sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

### 5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 243)

#### Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

#### Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

### 5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 90)

#### § 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

#### § 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

#### § 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

**§ 4 Benachteiligungsverbot**

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

**§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

**§ 6 Weigerungsgründe**

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

**§ 7 Anhörung**

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

**§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse**

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

**§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht**

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

**§ 10 Berichtspflicht**

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

**§ 11 Entschädigung**

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

**§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug)**

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

**§ 25 Petitionsausschuss**

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

**§ 60 Überweisung von Petitionen**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition eine Bitte an den Landtag, kann der Petitionsausschuss fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen.

(3) Vor Abschluss des Petitionsverfahrens kann der Petitionsausschuss mit Mehrheit beschließen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Staatsregierung ersucht, auf den Vollzug geplanter Maßnahmen zu verzichten, bis das Petitionsverfahren beendet ist. In diesen Fällen ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten.

**§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses**

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.

(4) Von der Anhörung der Petentin oder des Petenten, von Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

### § 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

### § 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:
1. Der Petition wird abgeholfen, teilweise abgeholfen oder kann nicht abgeholfen werden.
  2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
  3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

- (2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgenden Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

### § 64 Erneute Beratung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat.

### § 65 Erledigung

Den Einsenderinnen oder Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Masspetitionen erfolgt die Mitteilung durch Veröffentlichung.

---

## 5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020

---

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest:

### 1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

## 2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Bitten sind auch Forderungen nach Gesetzgebungsiniciativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

### **Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen**

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

### **Sonstige Schreiben**

Informationen, Mitteilungen und Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen, sowie privatrechtliche Angelegenheiten sind keine Petitionen.

Soweit geboten, werden sie vom Referat Petitionsdienst durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder – nach erteilter Einwilligung des Betroffenen – durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie vom Referat Petitionsdienst abgelegt.

Anliegen, für deren Behandlung der Freistaat Sachsen nicht zuständig ist, werden vom Referat Petitionsdienst an die zuständige Institution (Bundestag, anderer Landtag, Europäisches Parlament) weitergeleitet.

## 3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

## 4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

## 5. Verfahren

a) Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen, wenn die Petition eine Bitte an den Landtag betrifft (§ 60 Abs. 2 GO).

Der Petitionsausschuss kann beschließen, dass der Präsident die Staatsregierung ersucht, Maßnahmen nicht zu vollziehen bis das Petitionsverfahren beendet ist. Kommt die Staatsregierung dem Ersuchen nach, ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten abschließend vom Ausschuss zu bearbeiten (§ 60 Abs. 3 GO). Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b) Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter <http://www.landtag.sachsen.de> informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespressekonferenz benachrichtigt.

c) Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist.
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten.
3. sie Sinnwidriges bzw. Unverständliches zum Gegenstand haben.
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht.
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist.
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen.
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.
8. sie ein Auskunftersuchen beinhalten.
9. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen.
10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion

für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen verschiedenen Fraktionen angehören.

e) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, sowie die Durchführung von Ortsterminen § 5 SächsPetAG), erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung, des Sächsischen Ausländerbeauftragten, Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Sächsischen Rechnungshofes, Sächsischen Verfassungsgerichtshofes bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Infor-

mationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichterstatter und Mitberichterstatter können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Referat Petitionsdienst ein Bericht vor, wird dieser dem / den anderen Berichterstatter / n mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern nicht bis zum Redaktionsschluss der nächsten Petitionsausschusssitzung ein eigener Bericht abgegeben wird.

f) Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss kann dieser von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristische Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g) Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, der Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb grundsätzlich nicht öffentlich. Sofern der Ortstermin öffentlich durchgeführt werden soll, ist dies vom Ausschuss zu beschließen. Das Teilnahme-, Rede- und Fragerecht der Mitglieder des Landtags richtet sich nach §§ 34, 61 Abs. 2 GO.

h) Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses bedeuten im Allgemeinen:

#### **Abhilfe**

Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

#### **teilweise Abhilfe**

Der Petition wird teilweise abgeholfen, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

#### **Erledigt**

Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);

#### **Berücksichtigung**

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

#### **Erwägung**

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;

#### **Veranlassung bestimmter Maßnahmen**

Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;

#### **Material**

Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;

#### **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;

#### **Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges**

Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;

#### **Zuleiten an eine andere Volksvertretung**

Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

i) Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Empfehlung an das Plenum.

Wird eine Petition gemäß § 10 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat (§ 64 GO).

## 6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

## 7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtspflichten kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

## 8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach sechs Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in der ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

### **9. Akteneinsicht**

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 11 Datenschutzordnung des Sächsischen Landtags von der Landtagsverwaltung als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen sind insbesondere Aktenteile und sonstige Datenträger,

- die die Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- die den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen oder
- wenn überwiegende schützwürdige Daten von Dritten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung dem entgegenstehen.

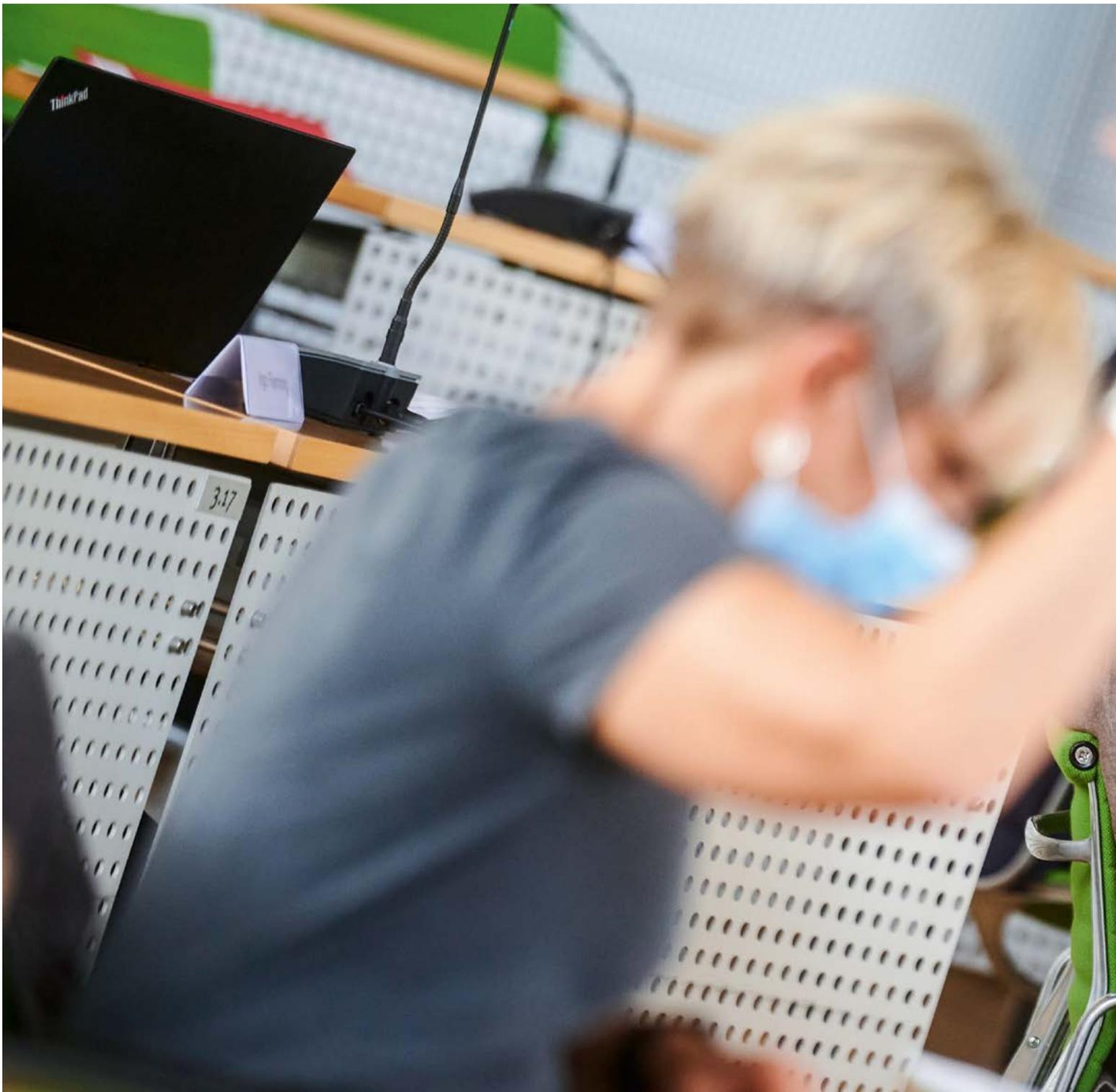
Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. die Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

### **10. Berichte des Petitionsausschusses an den Landtag**

Über die Beratungen des Petitionsausschusses wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Petitionsausschusssitzung (PAS)





Sächsischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden  
Postfach 12 07 05  
01008 Dresden  
[petitionsdienst@slt.sachsen.de](mailto:petitionsdienst@slt.sachsen.de)  
[www.landtag.sachsen.de/petition](http://www.landtag.sachsen.de/petition)

## 6. ANHANG

### 6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

#### BUND

##### Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
[post.pet@bundestag.de](mailto:post.pet@bundestag.de)  
[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

#### BUNDESLÄNDER

##### Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg  
Petitionsausschuss  
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart  
[post@landtag-bw.de](mailto:post@landtag-bw.de)  
[www.landtag-bw.de](http://www.landtag-bw.de)

Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart  
[post@buengerbeauftragte.bwl.de](mailto:post@buengerbeauftragte.bwl.de)  
[www.buengerbeauftragte-bw.de](http://www.buengerbeauftragte-bw.de)

##### Bayern

Bayerischer Landtag  
Ausschuss für Eingaben und Beschwerden  
Maximilianeum  
Max-Planck-Straße 1, 81675 München  
[landtag@bayern.landtag.de](mailto:landtag@bayern.landtag.de)  
[www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)

##### Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin  
Petitionsausschuss  
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin  
[verwaltung@parlament-berlin.de](mailto:verwaltung@parlament-berlin.de)  
[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de)

##### Brandenburg

Landtag Brandenburg  
Petitionsausschuss  
Alter Markt 1, 14467 Potsdam  
[petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de)  
[www.petition.landtag.brandenburg.de](http://www.petition.landtag.brandenburg.de)

##### Bremen

Haus der Bürgerschaft  
Petitionsausschuss  
Am Makrt 20, 28195 Bremen  
[petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de](mailto:petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de)  
[www.bremische-buergerschaft.de](http://www.bremische-buergerschaft.de)

##### Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses  
der Hamburgischen Bürgerschaft  
Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg  
[eingabendienste@bk.hamburg.de](mailto:eingabendienste@bk.hamburg.de)  
[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)

##### Hessen

Hessischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Schlossplatz 1 – 3, 65183 Wiesbaden  
[petitionen@ltg.hessen.de](mailto:petitionen@ltg.hessen.de)  
[www.hessischer-landtag.de](http://www.hessischer-landtag.de)

##### Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Petitionsausschuss  
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin  
[poststelle@landtag-mv.de](mailto:poststelle@landtag-mv.de)  
[www.landtag-mv.de](http://www.landtag-mv.de)

Bürgerbeauftragter des  
Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 8, 19053 Schwerin  
[post@buengerbeauftragter-mv.de](mailto:post@buengerbeauftragter-mv.de)  
[www.buengerbeauftragte-mv.de](http://www.buengerbeauftragte-mv.de)

##### Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover  
[poststelle@lt.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lt.niedersachsen.de)  
[www.landtag-niedersachsen.de](http://www.landtag-niedersachsen.de)

### **Nordrhein-Westfalen**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Petitionsausschuss  
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf  
[petitionsausschuss@landtag.nrw.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.nrw.de)  
[www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

### **Rheinland-Pfalz**

Landtag Rheinland-Pfalz  
Petitionsausschuss  
Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz  
[poststelle@landtag.rlp.de](mailto:poststelle@landtag.rlp.de)  
[www.landtag.rlp.de](http://www.landtag.rlp.de)

Die Bürgerbeauftragte des  
Landes Rheinland-Pfalz und die  
Beauftragte für die Landespolizei  
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz  
[poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de](mailto:poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de)  
[www.diebuergerbeauftragte.rlp.de](http://www.diebuergerbeauftragte.rlp.de)

### **Saarland**

Landtag des Saarlandes  
Ausschuss für Eingaben  
Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken  
[poststelle@landtag-saar.de](mailto:poststelle@landtag-saar.de)  
[www.landtag-saar.de](http://www.landtag-saar.de)

### **Sachsen**

Sächsischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden  
[petition@slt.sachsen.de](mailto:petition@slt.sachsen.de)  
[www.landtag.sachsen.de](http://www.landtag.sachsen.de)

### **Sachsen-Anhalt**

Landtag Sachsen-Anhalt  
Petitionsausschuss  
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg  
[landtag@lt.sachsen-anhalt.de](mailto:landtag@lt.sachsen-anhalt.de)  
[www.landtag.sachsen-anhalt.de](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de)

### **Schleswig-Holstein**

Petitionsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel  
[petitionsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.ltsh.de)  
[www.landtag.ltsh.de](http://www.landtag.ltsh.de)

Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel  
[buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de](mailto:buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de)  
[www.landtag.ltsh.de](http://www.landtag.ltsh.de)

### **Thüringen**

Thüringer Landtag  
Petitionsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt  
[petitionsausschuss@thueringer-landtag.de](mailto:petitionsausschuss@thueringer-landtag.de)  
[www.thueringer-landtag.de](http://www.thueringer-landtag.de)

Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen  
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt  
[post@buergerbeauftragter-thueringen.de](mailto:post@buergerbeauftragter-thueringen.de)  
[www.thueringen.de/de/bueb](http://www.thueringen.de/de/bueb)

## **EUROPÄISCHE UNION**

### **Europäisches Parlament**

The President of the  
European Parliament  
Rue Wierth 60, B-1047 Brussels  
[ip-PETI@europarl.europa.eu](mailto:ip-PETI@europarl.europa.eu)  
[www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu)

Der Europäische Bürgerbeauftragte  
1 avenue du Président Robert Schuman  
CS 30403  
F–67001 Strasbourg Cedex  
[euro-ombudsman@europarl.eu](mailto:euro-ombudsman@europarl.eu)  
[www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu)  
[www.ombudsman.europa.eu](http://www.ombudsman.europa.eu)

## 6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

# Petitionsformular

# 2019

An den  
Sächsischen Landtag  
Petitionsausschuss  
Bernhard-von-Lindenau Platz 1  
01067 Dresden

Datum .....

### IHRE PERSÖNLICHE DATEN

Herr  Frau

Name .....

Vorname .....

Titel .....

### ANSCHRIFT

Ort .....

PLZ .....

Straße .....

Land | Bundesland .....

Telefon .....

Fax .....

E-Mail .....



**Sächsischer Landtag**



### 6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2019

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	<p><b>SMI</b> u. a. Beamtenrecht, Disziplinarrecht</p> <p><b>SMF</b> u. a. Besoldungs-, Versorgungs-, Tarifrecht, Sonderzahlungsgesetze</p>
AG 2	<p><b>SMJ</b> u. a. Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, Gnadengesuche, Gesetzentwürfe, Verfassung, Grundbuchämter, strafrechtliche Rehabilitierung, SED-Unrecht</p> <p><b>Sächsischer Landtag</b> u. a. Abgeordnetenrecht</p>
AG 3	<p><b>SMUL</b> u. a. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltrecht, Forstwirtschaft, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abwasser, Wasserversorgung, Großschadensereignisse, Biotop- und Artenschutz</p> <p><b>SMWA</b> u. a. Wirtschaftspolitik, Strukturentwicklung, Arbeitsmarkt, IHK, Gewerbe, Handel, Energiewirtschaft, Verkehrswesen, Straßenbau, ÖPNV, Fluglärm, Führerscheinwesen</p>
AG 4	<p><b>SMI</b> u. a. Bau-, Wohnungs-, Siedlungswesen, Bauaufsicht, Denkmalschutz, Vermessungswesen</p> <p><b>SMK</b> u. a. allgemeine Schulen, Berufsschulen, Privatschulen, Musikschulen, Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Aus- und Fortbildung der Lehrer, Jugendarbeit, Angelegenheiten der Kirchen, Kindertageseinrichtungen, soziale und sozialpflegerische Berufe</p>
AG 5	<p><b>SMF</b> u. a. allgemeine Finanzpolitik, öffentliche Finanzwirtschaft, Steuerwesen, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, Staatshochbau, staatliche Liegenschaften, Geld- und Kreditwesen (einschl. Sparkassenwesen), Europäische Fördermaßnahmen</p>
AG 6	<p><b>SMS</b> u. a. soziale Entschädigung, SGB II, Schwerbeschädigtenrecht, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung, Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, AOK Plus, Behindertenfürsorge, Gesundheitswesen, Familienangelegenheiten, Krankenhausplanung, Veterinärwesen, Tierschutz, Maßregelvollzug, Lebensmittelüberwachung</p>
AG 7	<p><b>SMWK</b> u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung, wissenschaftliche Einrichtungen, Forschungsförderung, öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Kunst/Kultur, Angelegenheiten der Sorben</p>

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 8	<b>SMI</b> u. a. Polizei, Kommunalwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, offene Vermögensfragen
AG 9	<b>SK</b> u. a. Rundfunkwesen, Print- und sonstige Medien, grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung, Staatskirchenrecht
AG 10	<b>SMS – Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration</b> u. a. Gleichstellung von Frau und Mann, Integration von Zuwanderern, soz. Betreuung der Asylbewerber / Migranten, Asylbewerberleistungsgesetz

SK – Staatskanzlei | SMI – Staatsministerium des Innern | SMF – Staatsministerium der Finanzen | SMJ – Staatsministerium der Justiz

SMK – Staatsministerium für Kultus | SMWK – Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

SMWA – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | SMS – Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

SMUL – Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## 6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2019

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
06/02906/6	Pflegeversicherungsbeitrag (Buß- und Bettag)	1
06/02987/4	Schülerbeförderung – Liebstadt	2
06/03143/4	Verbesserung des Zustandes von Grabanlagen – Eibenstock	1
06/03176/5	Sächsische Dampfschiffahrt	1
07/00018/4	Denkmäler und Kriegsgräberstätten der beiden deutschen Weltkriege – Dresden	71

## 6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2019

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
06/02765/4	Ausgleichszahlung auch für Gehaltsgruppe EG 14	3
06/02772/3	Tagebau Nochten-Umsiedlung Mühlrose	2
06/02814/8	Transportentgelt für Klärwasser	36
06/02827/4	Keine Kürzung des Faches Musik an sächsischen Schulen	15 164
06/02828/3	LKW-Lärm durch Rübenlaster	70
06/02844/8	Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge / Errichtung von Windkraftanlagen	315
06/02875/4	Konditor-Ausbildung in Leipzig erhalten	17
06/02884/8	Zentrales Leitstellensystem im Freistaat Sachsen	4
06/02887/8	Neues Polizeigesetz im Freistaat Sachsen verhindern	21 000
06/02891/3	Biotop Holzberg in Böhlitz	3 059
06/02892/3	Radweg Dresden – Weinböhla / S 81	3 554
06/02898/4	Zugang für minderjährige Asylbewerber zum Sächsischen Bildungssystem	1 580
06/02908/6	Betreuungsangebotverordnung	385
06/02947/3	Radweg S 163-Hohnstein	1 600
06/02958/2	Justizvollzug	15
06/02977/3	Schutz der heimischen Wildtiere	495
06/02995/1	Eingruppierung der Fachlehrer	6
06/03027/3	Geschwindigkeitsbegrenzung – Tempo 30	42
06/03061/3	Straßenverkehr / Geschwindigkeitsreduzierung – S 50	26
06/03066/3	Straßenverkehr / Verkehrsberuhigung – in Machern	70
06/03187/3	»Natur macht glücklich! Petition für mehr Natur in der Stadt!«	4 000
06/03222/4	Zahlung einer Zulage für Förderschulfachberater	6
06/03234/3	Fußwege-Ausbau	3
06/03269/4	Wiederbelebung von Schloss Seußlitz durch den Freistaat Sachsen	175
06/03278/8	Kommunalwesen / Ordnungsamt	32
07/00001/8	Windenergienutzung / Dittersdorf	90
07/00021/5	Mehrwertsteuerbefreiung auf das Eltern-Kind-Turnen	5 330
07/0087/3	Ortsumgehung – B 101 – in Soppen	16
07/00097/4	Stiftung für das Schloss Schleinitz	167
07/00106/3	Verkehrstechnische Erschließung – OT Knautnaundorf	246
07/00132/3	Kiesgrube Gablenz	3 122
07/00145/3	»Rettet die Bienen«	21 493

## 6.6 Regionales Aufkommen im Jahr 2019

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 2016 (31.12.)*	Petitionen je 100 000 Einwohner
<b>Kreisfreie Städte (gesamt)</b>		<b>176</b>	<b>38,77</b>	-	-
11	Chemnitz	6	1,32	246 541	2,4
12	Dresden	125	27,53	557 199	22,4
13	Leipzig	45	9,91	593 009	7,6
<b>Landkreise (gesamt)</b>		<b>182</b>	<b>40,09</b>	-	-
21	Erzgebirgskreis	19	4,19	344 136	5,5
22	Mittelsachsen	20	4,41	310 505	6,4
23	Vogtlandkreis	16	3,52	231 051	6,9
24	Zwickau	19	4,19	322 099	5,9
25	Bautzen	20	4,41	304 691	6,6
26	Görlitz	17	3,74	258 337	6,6
27	Meißen	15	3,30	243 889	6,2
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	25	5,51	246 066	10,2
29	Leipzig	21	4,63	258 333	8,1
30	Nordsachsen	10	2,20	198 063	5,0

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent
<b>Bundesländer (gesamt)</b>		<b>94</b>	<b>20,70</b>
41	Schleswig-Holstein	2	0,44
42	Hamburg	2	0,44
43	Niedersachsen	25	5,51
44	Bremen	0	0,00
45	Nordrhein-Westfalen	3	0,66
46	Hessen	5	1,10
47	Rheinland-Pfalz	1	0,22
48	Baden-Württemberg	3	0,66
49	Bayern	2	0,44
50	Saarland	2	0,44
51	Berlin	20	4,41
52	Brandenburg	6	1,32
53	Mecklenburg-Vorpommern	0	0,00
54	Sachsen-Anhalt	10	2,20
55	Thüringen	13	2,86
60	Ausland	2	0,44
<b>gesamt</b>		<b>54</b>	<b>100,00</b>

\* Quelle: Verzeichnis Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Gebietsstand: 31. Oktober 2019

## 6.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2019

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
abgeholfen	41
erledigt	93
Überweisung an die Staatsregierung <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Material</li> <li>• zur Berücksichtigung</li> </ul>	22
nicht abgeholfen	314
Weiterleitung an andere Stellen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutscher Bundestag</li> <li>• andere Landtage</li> <li>• Gemeindevertretungen</li> </ul>	39
anderweitige Antragstellungsmöglichkeiten	13
Rücknahmen	5

## 6.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium des Innern (SMI)	104	24,0
Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)	78	18,0
Staatsministerium der Justiz (SMJ)	48	11,1
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	67	15,5
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	29	6,7
Staatsministerium für Kultus (SMK)	34	7,9
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	21	4,8
Sächsische Staatskanzlei (SK)	19	4,4
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	16	3,7
Staatsministerium für Gleichstellung und Integration (SMGI)	3	0,7
Sächsischer Landtag (SLT)	4	0,9
Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SDB)	1	0,2
Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB)	9	2,1
<b>Gesamtzahl der Stellungnahmen</b>	<b>433</b>	<b>100,0</b>

## 6.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2019

### Aktenvorlage

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMF, SMUL	05/04567/8	Schlossinsel Grillenburg

### Durchführung von Ortsterminen

Beteiligte Ministerien	Petitionsnummer	Betreff
SMUL	06/02621/3	Lärmbelästigung – Sachsenring
SMI	06/02138/8	Windenergienutzung / Niederzönitz – Dorfchemnitz
SMI	06/02650/4	Nutzungsuntersagung und Teilrückbau Wohnhaus
SMUL, SMWA	06/02157/3	Nationalpark Sächsische Schweiz / Brückenbau
SMUL	06/02303/8	Trinkwasserversorgung
SMWA	06/0756/3	Steinbruch Pließkowitz – Bergbaurecht
SMWA	06/02693/3	Tonnagebegrenzung – S 177

**Kontakt:**

Sächsischer Landtag  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden  
Postfach 12 07 05  
01008 Dresden  
Tel. 0351 493 50  
Fax 0351 493 5900  
petitionsdienst@slt.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsischer Landtag, Petitionsausschuss  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden  
Tel. 0351 493-50, Fax 0351 493-5900  
petitionsdienst@slt.sachsen.de  
www.landtag.sachsen.de

**Fotos:**

O. Killig (Titel), S. Floss, St. Füssel, Sächsischer Landtag

**Gestaltung, Satz:**

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

**Druck:**

Sächsischer Landtag

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte abgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder zum Zwecke der Wahlwerbung ist – ebenso wie die entgeltliche Weitergabe – unzulässig.



»Jede Person hat das Recht,  
sich einzeln oder in Gemeinschaft  
mit anderen schriftlich mit  
Bitten oder Beschwerden an  
die zuständigen Stellen und an die  
Volksvertretung zu wenden.«



ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN

[www.landtag.sachsen.de/petition](http://www.landtag.sachsen.de/petition)



**Sächsischer Landtag**